

Passwesen

Rechtliches Handbuch

Stand 2. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Kapitel 1 ALLGEMEINES	9
Allgemeines zum Reisepass bzw Personalausweis – Links zu oesterreich.gv.at	9
Nur ein Dokument der jeweiligen Art mit voller Gültigkeitsdauer	9
Weitere Reisepässe	9
Sicherheitsmerkmale, Echtheit von Dokumenten – PRADO (öffentliche Website der EU)	10
Kapitel 2 EINREISEBESTIMMUNGEN.....	10
Allgemeines	10
Notpass.....	10
<i>Voraussetzungen</i>	11
<i>Gültigkeitsdauer</i>	11
Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA)	11
<i>Namensführung</i>	11
<i>ESTA-Formular – Ausfüllhilfe</i>	11
Reisen mit verloren/gestohlen gemeldeten Reisepässen/Wiederauffindung.....	12
Kapitel 3 PASSNUMMERNGLEICHHEIT	12
Kapitel 4 FRAGEN RUND UM DEN CHIP.....	12
Chipprüfung/Passauslesen/Passprüfung/ Gültigkeit bei defektem Chip	12
Kapitel 5 ZUSTÄNDIGKEITEN	12
Kapitel 6 AUSLANDSÖSTERREICHER/INNEN.....	13
Überprüfung der aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft.....	13
Reiseunfähigkeit/persönliche Vorsprache im Ausland nicht möglich.....	14
Vorgangsweise bei Auslandsösterreicher/Innen vor Inlandsbehörde	15

<i>Nachweis über den Wohnsitz</i>	15
<i>Strafregisterauskunft aus dem Wohnsitzstaat (ECRIS-Abfrage)</i>	15
<i>bPK-Abgleich unmöglich</i>	16
Kapitel 7 ZUSTELLUNG.....	16
Reisepass	16
<i>Zustellung im Inland</i>	16
<i>Zustellung im Ausland</i>	16
Personalausweis	16
<i>Zustellung im Inland</i>	16
<i>Zustellung im Ausland</i>	16
Abgabestelle geändert und unbekannt.....	16
Hybridruckschein.....	17
Kapitel 8 HOCHZEITSREISEPASS/PERSONAL AUSWEIS.....	17
Kapitel 9 ENTWERTUNG/VORLAGEPFLICHT	17
Kapitel 10 PASSVERSAGUNGSGRÜNDE	17
Zu § 14 Abs 1 Z 1 PassG	18
Zu § 14 Abs 1 Z 2 PassG	18
Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit a PassG	19
Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit b PassG	19
Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit c PassG	19
Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit d PassG	19
Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit e PassG	19
Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG	19
<i>Suchtgifte.....</i>	20
<i>Psychotrope Stoffe.....</i>	20
Bedeutung in Bezug auf einen EKIS Auszug	21
<i>PF - Personenfahndung.....</i>	21

<i>PI - Personeninformation</i>	21
<i>SA - Strafregisterauskunft</i>	22
<i>SF - Sachenfahndung</i>	22
Vorgangsweise bei Vorliegen eines Passversagungsgrundes	22
Beispielhafte Judikatur seit 6.9.2012	23
<i>Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit b PassG 1992 idgF</i>	23
<i>Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG 1992 idgF</i>	24
<i>Zu § 14 Abs 1 Z 4 PassG 1992 idgF</i>	31
Kapitel 11 PASSENTZIEHUNGSGRÜNDE	33
Eintragung falscher Daten im Reisepass	34
Fahndung/bestehende Ausschreibung (PF) dennoch Ausstellung	34
<i>Vorgangsweise im Inland</i>	34
<i>Vorgangsweise im Ausland</i>	35
Ausschreibung	35
Entziehung, wenn weniger als 5 Jahre abgelaufen	35
Kostentragung bei Neuausstellung	35
Kapitel 12 EKIS BERICHTIGUNG BEAUFTRAGEN	35
Kapitel 13 PASSBILDER	36
Fotoprüfsoftware – Hilfsmittel	36
(zertifizierter) Fotograf – Selbstanfertigung	36
Keine physische Vorlage des Fotos erforderlich – Anfertigung durch die Behörde	36
Kopfbedeckung aus medizinischen oder religiösen Gründen	37
Kapitel 14 VORZULEGENDE URKUNDEN/EIGENHÄNDIGE UNTERSCHRIFT	37
Urkundenvorlage bei Neuausstellung	37
ZPR/ZPS	38
Vorlage ausländischer Urkunden	39
Eigenhändige Unterschrift im Unterschriftsfeld des Passantrages bei Neuausstellung	40

Kapitel 15 VERSTÄNDIGUNG VOM TOD EINER PERSON	40
Kapitel 16 AMTLICHE VERMERKE	40
Wohnort	40
Scharfes ß; Umlaute	41
Nachträgliche Eintragung von Vornamen	41
Geburtsname	41
Patchwork Familie/Reise mit unehelichem Kind	41
Kapitel 17 RUND UM DIE EINTRAGUNG	42
Geburtsort/Geburtsdatum	42
<i>Divergenz Geburtsort ZPR/ZPS/ZMR vs IDR</i>	42
Namensführung	43
<i>Mehrere Vornamen</i>	43
<i>Namensänderung; Heirat</i>	44
<i>Namenszusätze</i>	44
<i>Mittelname/Zwischenname</i>	45
<i>Untrennbarkeit von Vor- und Familiennamen (Namensketten)</i>	45
<i>Adelsname (Auszug DA Sept 2020, III/3/b, Zl. 2020-0.571.947, Punkt 1.3.1.3.2) – gilt sinngemäß auch für die Passbehörden</i>	46
<i>Visum/Visa:</i>	52
<i>Künstlername</i>	52
<i>Geburtsname</i>	52
<i>Höchstpersönliches Recht auf Nachstellung des bisherigen Familiennamens mittels Bindestriches bei Eheschließung – Fakultativer Familienname</i>	53
Türkisches i	54
Kapitel 18 FINGERPRINT	54
Fingerabdruckscanner – Defekt/Bestellung	54
Fingerprintabnahme – Ablauf/Richtlinien/Vorgangsweise bei Menschen mit Behinderung	54
Personalausweis mit verkürzter Gültigkeitsdauer	55

Kapitel 19 POSTVERLUST – VORGEHENSWEISE.....	55
Kapitel 20 IDR AUSFALL – OFFLINE-VARIANTE	55
Kapitel 21 SACHENFAHNDUNG/AUSSCHREIBUNG/DEX.....	56
Verlust/Diebstahl – Meldung/Ausschreibung/Widerruf.....	56
Widerruf - Ausschreibung durch ausländischen Staat	56
Wiederaufgefundene Reisepässe – Wiederausfolgung – Prüfung Verfälschung.....	57
<i>Reisen mit verloren/gestohlen gemeldeten Reisepässen/Wiederauffindung</i>	57
Bekanntgabe des Verlusts bei der Passbehörde	57
<i>Häufiger Verlust – Aufnahme einer Niederschrift (Muster)</i>	57
Notwendigkeit des Entzugs eines als verloren/gestohlen gemeldeten Reisepasses.....	59
Kapitel 22 AVISO.....	59
Kapitel 23 DATENSCHUTZ.....	59
Neu: § 22b Abs. 4a PassG (Aufnahme durch PassG-Novelle 2020; BGBl. I 2020/169):	59
Neu: § 22b Abs. 3 Z 2 PassG - Weiterverwendung von Daten durch die Passbehörde (Aufnahme durch PassG-Novelle 2020; BGBl. I 2020/169):	60
Übermittlung des Lichtbilds/Passnummer an Behörden und Gerichte anderer Länder	60
Speicherung der Fingerabdrücke	61
Kapitel 24 AKADEMISCHE GRADE und QUALIFIKATIONSBEZEICHNUNGEN	62
Akademische Grade.....	62
<i>Zulässigkeit der Eintragung</i>	62
<i>Form der Eintragung – Sondernorm nach dem PassG</i>	63
<i>Übernahme von akademischen Graden aus früheren Reisedokumenten/anderen Urkunden</i>	63
<i>ACHTUNG: Akademische Grade aus dem Vereinigten Königreich</i>	64
<i>Groß- und Kleinschreibung</i>	64
<i>Ohne Studienrichtung</i>	64
<i>Mehrfach verliehen</i>	64
Qualifikationsbezeichnungen	65

Führung des Titels „INGENIEUR“ mit Zusatzqualifikation	65
Eintragung des Meistertitels	65
Erneute Vorlage/nochmaliger Nachweis.....	67
Aberkennung/Verlust	67
Kapitel 25 GEBÜHREN	67
Gesetzliche Grundlagen	67
Keine Gebühr für Verlustanzeigebestätigung	67
Rückerstattung der Gebühren bei Versagung.....	68
<i>Sonderfall Unbekannte Identität</i>	68
Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht bzw. die Landesverwaltungsgerichte	68
Gebührenbefreiung für unter 2-Jährige (§ 35 Abs. 6 GebG, BGBl. I 2009/79)).....	68
Gebührenbefreiung Katastrophen	69
Kapitel 26 AMTLICHER LICHTBILDAUSWEIS	69
Kapitel 27 REISEPASSABHOLUNG BEI BEHÖRDE	70
Anerkennung ältere Vollmacht	71
Kapitel 28 OBSORGE.....	71
Obsorgenachweis	72
Pflegeeltern	73
Unverheiratete Eltern.....	73
Obsorgeerklärung beim Standesamt.....	73
Scheidung	74
<i>Nicht Strittige</i>	74
<i>Strittige</i>	75
Kapitel 29 IDENTITÄTSFESTSTELLUNG.....	75
Physische Identitätsfeststellung.....	75
Elektronische Identitätsfeststellung mittels bPK	77
<i>Status der letzten Anfrage - SZR, ZMR, ZPR, ZSR</i>	78

Antrag durch Angehörige	78
Kapitel 30 STAATSBÜRGERSCHAFT	78
Verdacht des Staatsbürgerschaftsverlustes	78
<i>Aussetzung bei ex lege Staatsbürgerschaftsverlust gemäß § 27 Abs 1 StbG – neue Jud des VWG</i> <i>Wien</i>	79
Nachweis der Staatsbürgerschaft.....	79
Treffer im ZPR/ZPS	80
Kapitel 31 NOTPASS – DRUCKER	80
Kapitel 32 ANFERTIGUNG KOPIE/AUSSTELLUNG BESTÄTIGUNG	80
Anfertigung Kopie Reisedokument durch Hotel	80
Mitgabe einer Kopie der Datenseite eines rechtskräftig entzogenen RP	80
Bestätigung auf Reisepasskopie, dass Original entspricht	81
Kapitel 33 SKARTIERUNG.....	81
Physischer Akten	81
Kapitel 34 BEGLAUBIGUNG	81
Kapitel 35 VERFAHRENSABLAUF	83
Entscheidungsfrist	83
Passantrag unvollständig.....	83
Beschwerdefrist.....	83
Mandatsbescheid/Vorstellung	84
Rechtsmittelbelehrung im Bescheid	84
<i>Inland</i>	84
<i>Ausland</i>	85
Kapitel 36 STRAFRECHTLICH RELEVANTE TATEN IM AUSLAND.....	86
Begründung inländischer Gerichtsbarkeit.....	86
Kapitel 37 LEBENS-/IDENTITÄTSBESTÄTIGUNG (nur im Ausland)	86
Kapitel 38 OBDACHLOS/UNSTET/KEIN HWS	86

Kapitel 39 ERMÄCHTIGUNG AN GEMEINDE.....	86
Kapitel 40 TECHNISCHE PROBLEME IM BEZUG AUF IDR	87
Kapitel 41 IDENTITÄTSAUSWEIS.....	87
Kapitel 42 ERWACHSENENSCHUTZRECHT	87
Vorsorgevollmacht	88
Gewählte Erwachsenenvertretung.....	88
Gesetzliche Erwachsenenvertretung.....	88
Gerichtliche Erwachsenenvertretung.....	89
Weitere Informationen	89
Kapitel 43 Foto Erfassung für e-card im IDR.....	89
Kapitel 44 bPK.....	90

Kapitel 1 ALLGEMEINES

Allgemeines zum Reisepass bzw Personalausweis – Links zu [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at)

Reisepass: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass.html

Personalausweis: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/personalausweis.html

Nur ein Dokument der jeweiligen Art mit voller Gültigkeitsdauer

- Jeder Passwerber darf je Art des Reisedokuments nur eines davon mit voller Gültigkeitsdauer besitzen, dh ein Passwerber darf nur einen gewöhnlichen Reisepass mit 10 Jahren Gültigkeit besitzen.
- Alle weiteren Reisepässe wären je nach dem Grund auf die zulässige Gültigkeitsdauer zu beschränken (Weiterer Reisepass).

Weitere Reisepässe

Gemäß **§ 10 Abs 1 PassG 1992** idgF ist ein weiterer Reisepass derselben Art auszustellen, wenn der Antragssteller **glaubhaft** macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe für aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige Reisen notwendig ist.

Gemäß **§ 13 PassG-DV** können weitere gewöhnliche Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe aus beruflichen Gründen notwendig ist. Werden ausschließlich private Gründe glaubhaft gemacht, ist die Gültigkeitsdauer weiterer Reisepässe mit längstens drei Jahren festzusetzen. Bei der Festsetzung der

Gültigkeitsdauer ist auf den Grund der Ausstellung Bedacht zu nehmen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

- persönlichen (zB Scheidung – jeder Elternteil will einen eigenen Pass für das Kind, Reisen in Länder mit politischen Differenzen, Pass liegt bei Botschaft für Visum; Nachweise: zB Flugbestätigung) oder
- beruflichen (zB Reisen in Länder mit politischen Differenzen, Pass liegt bei Botschaft für Visum; Nachweise können etwa sein zB Bestätigung vom Dienstgeber; bei Selbstständigen Gewerberegisterauszug)

Sicherheitsmerkmale, Echtheit von Dokumenten – PRADO (öffentliche Website der EU)

Bei Anfragen von Banken und Versicherungen zur Echtheit der Dokumente bzw. zu den Sicherheitsmerkmalen kann auf folgende öffentliche Website der EU verwiesen werden.

<http://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>

Kapitel 2 EINREISEBESTIMMUNGEN

Allgemeines

Es obliegt nicht den Passbehörden, Informationen über die Einreisebestimmungen in andere Länder zu erteilen (keine Manuduktionspflicht).

Auf https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass/Seite.020960.html werden keine Darstellungen zu den verschiedenen Einreisemodalitäten aufgelistet.

Als Informationsplattform steht www.bmeia.gv.at zur Verfügung → Länder A – Z → Einreisebestimmungen.

Notpass

Da über Ansprüche nach dem AHG die ordentlichen Gerichte entscheiden, ist auf Grund der besonderen Situation bei Notpässen, die Entscheidung der Gerichte in Fällen, in denen ein Notpass für die Einreise nicht akzeptiert wird bzw. mit anderen Voraussetzungen, wie einem Visum, nicht absehbar.

Es wird empfohlen, sich als Behörde vor der Ausstellung eines Notpasses über die Einreisebestimmungen (va bezüglich Restgültigkeit) des Ziellandes zu informieren und auch den Passwerber darauf hinzuweisen, unter www.bmeia.gv.at oder bei der Hotline des BMEIA unter der Telefonnummer 050 11 50- 4411 (Bürgerservice) nachzufragen, ob eine Einreise mit dem österreichischen Notpass bzw der Erhalt eines allfällig notwendigen Sichtvermerks in einem solchen Pass, sei es bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Inland oder im Zielland selbst, möglich ist. Auf der Niederschrift wäre ein entsprechender Vermerk anzubringen. Nach derzeitigem

Wissensstand ist die Einreise z.B. in die USA, Türkei und Indonesien nicht möglich bzw. an weitere Voraussetzungen geknüpft.

Voraussetzungen

Ein Notpass wird **nur für bestimmte Anlassfälle**, wie folgt, ausgestellt:

- Die/der Passwerber/in verfügt vor Antritt einer wichtigen und/oder unaufschiebbaren Reise über keinen Reisepass (z.B. Sie/Er hat den Reisepass zu Hause vergessen).
- Der Zeitraum, innerhalb dessen der Reisepass benötigt wird, reicht für die Ausstellung eines neuen Reisepasses nicht aus.
- Der Reisepass ist nur für die Einreise in das Bundesgebiet (z.B. im Falle eines Diebstahls des Reisepasses im Ausland) erforderlich.
- Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger einer oder beider Hände ist aufgrund einer Verletzung vorübergehend nicht möglich.

Den Bedarf eines Notpasses müssen Antragsteller/Innen **glaubhaft** machen, etwa durch eine schlüssige Erklärung, Vorlage eines Flugtickets oder einer Hotelbestätigung.

Gültigkeitsdauer

Ein Notpass sollte nur für den Zeitraum, der notwendig und in welcher der gewöhnliche Reisepass nicht vorhanden ist, ausgestellt werden. Dh idR für die Dauer einer Reise (+ allfällige Restgültigkeit).

Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Namensführung

Die ESTA Registrierung ist mit allen Namen, die im Reisepass eingetragen sind, durchzuführen.

Links rund um ESTA:

<https://at.usembassy.gov/de/visas-de/niv/visumfreiheitsprogramm/>

<https://at.usembassy.gov/de/visas-de/niv/reisepassinformation/>

ESTA-Formular – Ausfüllhilfe

Österreichische Reisepässe bestehen immer aus einem (1) Buchstaben und sieben (7) Ziffern (zB P1234567).

Hinweis: Bei der Eingabe der Passnummer keine Leerzeichen einfügen.

Akademische Titel sind NICHT einzugeben, auch wenn diese im österreichischen Reisepass als Teil des Nachnamens geführt werden.

Reisen mit verloren/gestohlen gemeldeten Reisepässen/Wiederauffindung

Von der Verwendung gestohlener oder verlorener und wieder aufgefundener Reisedokumente wird abgeraten, auch wenn die Anzeige bei der zuständigen Behörde bereits widerrufen wurde. Manche Länder verweigern generell die Einreise mit als gestohlen/verloren gemeldeten Reisepässen selbst, wenn ein Widerruf erfolgt ist.

Ein Widerruf kann unter Umständen auch nicht oder nicht rechtzeitig bei den Grenzkontrollbehörden bekannt werden.

Es dauert ca. 24h bis ein Widerruf in den internationalen Datenbanken gespeichert ist.

Eine derartige Information befindet sich auch auf der Niederschrift und auf der Empfangsbestätigung des IDR. Ein Passwerber wäre im Anlassfall hierauf hinzuweisen. Es wäre eine Neuausstellung zu empfehlen. Zahlreiche Länder akzeptieren überdies keine widerrufenen Reisedokumente für die Einreise in ihr Hoheitsgebiet.

Kapitel 3 PASSNUMMERNGLEICHHEIT

Die Übereinstimmung der Seriennummern biometrischer Reisepässe verschiedener Länder, kann im Zuge von Grenzkontrollen wiederholt zu Problemen führen. Einzige Möglichkeit zur Vermeidung derartiger Probleme ist die Beantragung eines neuen Reisedokuments, da sich bei Neuausstellung die Reisepassnummer ändert.

Kapitel 4 FRAGEN RUND UM DEN CHIP

Chipprüfung/Passauslesen/Passprüfung/ Gültigkeit bei defektem Chip

Siehe hierzu das Behördeninformationsblatt Reisepass der OeSD und des BMI im Downloadbereich des IDR (Handbuch).



Kapitel 5 ZUSTÄNDIGKEITEN

Hauptwohnsitz des Antragstellers (nicht zB des Vaters)

Inland (aufrechte Meldung in Ö)	Freie Wahl der Passbehörde <u>Bei Beantragung im Ausland gilt:</u> keine Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses; nur Notpassausstellung <u>außer</u> der/die Passwerber/In hat auch im dortigen Land eine aufrechte
---	--

	Hauptwohnsitzmeldung bzw. seinen Lebensmittelpunkt! Anmerkung: Eine Person kann im Inland nur einen HWS haben; ein HWS im Inland schließt jedoch einen HWS im Ausland nicht aus.
Ausland (keine aufrechte Meldung in Ö)	Zuständige Vertretungsbehörde; Ausstellung gewöhnlicher Reisepass <u>Bei Beantragung im Inland gilt:</u> Freie Wahl der Passbehörde; Ausstellung gewöhnlicher Reisepass
Änderung des Hauptwohnsitzes während eines Passentziehungsverfahrens	Zuständig ist die Behörde des neuen Hauptwohnsitzes und in Ermangelung eines solchen des Aufenthalts (idR letzter HWS laut ZMR)

Gemäß § 16 Abs 4 2ter Satz PassG 1992 idgF steht ein im Bundesgebiet gelegener Hauptwohnsitz der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörde für die Ausstellung lediglich eines Reisepasses gemäß § 4a nicht entgegen, dh jedoch die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses ist in diesem Fall gesetzlich nicht zulässig.

Aufgrund einer Verordnung des BMEIA wurden bestimmte Vertretungsbehörden zur Vornahme antragsbedürftiger passbehördlicher Amtshandlungen im Interesse der besseren Erreichbarkeit ermächtigt. Besondere örtliche Zuständigkeit plus Rückfrageverpflichtung bei HWS (vgl. BGBl. II 129/2009):

Kapitel 6 AUSLANDSÖSTERREICHER/INNEN

Überprüfung der aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft

Auch Auslandsösterreicher/Innen ist es möglich, während eines Aufenthaltes im Inland bei jeder Passbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) den Antrag auf Ausstellung eines Passes u./o. Personalausweises einzubringen.

War die/der Antragsteller/In bis dahin allerdings **länger als 5 Jahre im Ausland aufhältig**, so ist die mit dem Antrag befasste österreichische Passbehörde gemäß § 2 Abs. 2 PassG-DV verpflichtet, bei der zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde im Amtsbereich des aktuellen Hauptwohnsitzes des Einschreiters anzufragen, ob die österreichische Staatsbürgerschaft noch besteht oder ein Verlusttatbestand eingetreten ist.

§ 2 Abs 2 PassG-DV: Hatte der Passwerber in den letzten fünf Jahren seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen dauernden Aufenthalt im Ausland, so hat die mit dem Passantrag befasste inländische Behörde eine Nachfrage an die zuständige Vertretungsbehörde zu richten, um festzustellen, ob ein Verlusttatbestand nach § 26 StbG, insbesondere nach Z 1, besteht.

Um die zuständige österreichische Vertretungsbehörde zu ermitteln, hat der/die Antragsteller/In der Inlandspassbehörde z.B. eine aktuelle Wohnsitzbestätigung vorzulegen.

z.B. Schweiz → Die Vorlage einer aktuellen Schweizer Wohnsitzbestätigung ist unbedingt erforderlich da auf dieser u.a. die „Angabe der gemeldeten Staatsangehörigkeit“ vermerkt ist. Nur nach Vorlage einer aktuellen Schweizer Wohnsitzbestätigung kann die Botschaft mitteilen (vgl. § 2 Abs. 2 PassG-DV) ob etwaige Staatsbürgerschaftsverlusttatbestände vorliegen und es lässt sich auch die Zuständigkeit der Österreichischen Botschaft Bern ableiten.

Falls für ein Land keine Wohnsitzbestätigung existiert, reichen die **Angaben des Passwerbers** auf der Niederschrift hierzu. An die folglich zuständige österreichische Vertretungsbehörde wäre sodann eine Nachfrage bezüglich eventuellem Staatsbürgerschaftsverlust zu stellen.

Die zusätzlich erforderliche Überprüfung der Staatsbürgerschaft im Inland kann zu längeren Wartezeiten führen. Liegen schlussendlich alle Voraussetzungen vor, so kann der Reisepass u./o. Personalausweis im Normalfall innerhalb von 5 Werktagen an eine Wunschadresse im Inland zugestellt werden.

Sollte die Beantragung eines Reisedokuments im Zuge eines Inlandsaufenthalts bekannt werden, wäre der Bürger auf uU längere Wartezeiten hinzuweisen. Alternativ kann dem Bürger angeboten werden, die für derartige Prüfungen notwendigen Unterlagen vorab zu übermitteln.

Reiseunfähigkeit/persönliche Vorsprache im Ausland nicht möglich

In der Vergangenheit bestand die Problematik, dass insb. Auslandsösterreicher/Innen, die auf Grund von Krankheit oder Gebrechlichkeit dauerhaft reiseunfähig sind, der persönlichen Vorsprache bei Beantragung eines Reisepasses/Personalausweises nicht nachkommen konnten, und somit vielfach über keine gültigen Ausweisdokumente verfügten.

Die Passgesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 223/2006) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 geändert und schafft die Möglichkeit, die Identitätsfeststellung auch durch Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen vornehmen zu lassen.

Hintergrund: Im Ausland ist die nächste Vertretungsbehörde teilweise tausende Kilometer entfernt. Im Inland gibt es je nach Behörde eine mobile Antragsmöglichkeit indem die Behörde vor Ort zum Antragssteller kommt.

Gemäß dem eingefügten § 1 Abs. 1a PassG-DV kann vom persönlichen Erscheinen des Passwerbers abgesehen werden, wenn

- beim Passwerber eine dauernd schwerwiegende, nachweislich von einem Arzt festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt,
- das Reisedokument die Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Ausland bildet und

- eine Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person bestätigt, dass das vorgelegte Lichtbild mit dem Passwerber übereinstimmt.

Die gegenständliche Regelung wäre zurückhaltend anzuwenden und jeder Einzelfall im Akt nachvollziehbar zu dokumentieren. Es ist eine **ärztliche Bestätigung** gefordert, nicht jedoch von einem bestimmten Fachbereich.

In derartigen Fällen sind die Fingerabdrücke des Antragsstellers/der Antragstellerin nicht zu erfassen (IDR: Fingerabdrücke dauerhaft nicht verfügbar).

Unter einer "mit öffentlichem Glauben versehenen Person" wird **in der Regel** ein örtlicher Notar bzw. eine mit diesem vergleichbare Person zu verstehen sein, die den/die Antragssteller/In persönlich aufsucht (oder von diesem/dieser aufgesucht wird) und in geeigneter und missbrauchssicherer Weise bestätigt, dass das vorgelegte Lichtbild mit dem/der Passwerber/In übereinstimmt.

Inwieweit die lokalen Behörden des Empfangsstaates eine derartige Bestätigung auszustellen bereit sind, müsste von den Vertretungsbehörden erhoben und in den jeweiligen Pass- bzw. Personalausweisakten entsprechend dokumentiert werden.

Vorgangsweise bei Auslandsösterreicher/Innen vor Inlandsbehörde

Vorgangsweise, wie bei Passantrag durch Passwerber, der seinen Hauptwohnsitz im Inland hat, ausgenommen Rückfrageverpflichtung zum Status der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der für ihn zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde, wenn er seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt seit den letzten 5 Jahren im Ausland hatte.

Nachweis über den Wohnsitz

In der Regel wird es keinen ZMR Treffer geben, daher wäre die Wohnadresse im Ausland nach den Angaben des Passwerbers/der Passwerberin im IDR zu vermerken. Der Antragsteller hat seine Adresse glaubhaft zu machen.

Strafregisterauskunft aus dem Wohnsitzstaat (ECRIS-Abfrage)

Eine gesonderte Strafregisterauskunft (Abfrage des ECRIS/Europ. Strafregisterinformationssystems) ist nicht erforderlich; EKIS ist ausreichend, da ausländische Verurteilungen in das österreichische Strafregister übernommen werden, sofern ein bilaterales Abkommen besteht.

bPK-Abgleich unmöglich

Gibt es keinen Treffer im ZMR bzw. ERnP oder sind Treffer und Identität nicht eindeutig zuordenbar, ist eine Neuanlage des Antragstellers im ERnP (Ergänzungsregister für natürliche Personen) erforderlich.

Kapitel 7 ZUSTELLUNG

Reisepass

Zustellung im Inland

Zustellung im Ausland

Siehe hierzu das Behördeninformationsblätter Reisepass der OeSD und des BMI im Downloadbereich des IDR (Handbuch).

Personalausweis

Zustellung im Inland

Siehe hierzu das Behördeninformationsblatt Personalausweis der OeSD und des BMI

Zustellung im Ausland

Siehe hierzu das Behördeninformationsblatt Personalausweis BMEIA der OeSD und des BMI

Abgabestelle geändert und unbekannt

Wurde die Abgabestelle während des Passverfahrens geändert und diese Änderung der Passbehörde nicht mitgeteilt, hat die Behörde vorerst eine ZMR Abfrage zu machen. Ergibt sich daraus keine andere Abgabestelle, wäre primär nach § 8 Zustellgesetz (ZustellG) anstatt nach § 25 ZustellG vorzugehen (VwGH 19.3.2013, 2011/21/0244; 30.5.2007, 2006/19/0322).

Wenn jemand während eines ihm bekannten Verfahrens seine bisherige Abgabestelle ändert, hat er dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nichts Anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch (siehe § 23 ZustellG) vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Gemäß § 23 ZustellG ist die Sendung sofort beim Postamt, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten, sofern die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift anordnet, dass eine Sendung ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist.

Die Hinterlegung ist vom Postamt oder vom Gemeindeamt auf dem Zustellnachweis, von der Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden (zB Aktenvermerk und Beigabe des Schriftstücks zum Akt). Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger durch eine an die angegebene Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten. Die so hinterlegte Sendung gilt mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.

Hybridrückschein

Siehe hierzu das Behördeninformationsblatt Reisepass der OeSD und des BMI im Downloadbereich des IDR (Handbuch).

Kapitel 8 HOCHZEITSREISEPASS/PERSONALAUSWEIS

Für künftige Ehepaare gibt es die Möglichkeit bereits vor der Hochzeit Reisedokumente zu beantragen, welche auf den Namen nach der Heirat lauten. Diese werden im Zuge der Trauung übergeben oder können sofort danach abgeholt werden. Hintergrund: Hochzeitsreisebuchung unter neuem Namen.

Die konkrete Ausgestaltung der Übergabe wird zwischen der Passbehörde und dem Standesamt vereinbart.

Auch eine direkte Versendung an das Standesamt ist möglich.

Wichtig ist die Sicherstellung, dass das Reisedokument nicht übergeben wird, wenn die Hochzeit nicht stattfindet.

Die Vordatierung ist bis zu 30 Tage vor der geplanten Hochzeit im IDR möglich.

Kapitel 9 ENTWERTUNG/VORLAGEPFLICHT

Auf Grund der Bestimmungen des Passgesetzes ist ein Reisepass derselben Art bei Neuausstellung eines Reisepasses zur Entwertung vorzulegen.

Ein Notpass (gewöhnlicher Reisepass für bestimmte Anlassfälle) ist kein Reisepass derselben Art, wenn ein gewöhnlicher Reisepass ausgestellt wird.

Kapitel 10 PASSVERSAGUNGSGRÜNDE

Einleitend wird angemerkt, dass die folgenden Ausführungen in Anlehnung an die einschlägige Judikatur ergehen.

Gemäß § 14 Abs 1 PassG sind die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses zu versagen, wenn

1. *der Passwerber seine Identität nicht zweifelsfrei nachzuweisen vermag oder die erforderliche Mitwirkung verweigert,*

2. *die Freizügigkeit des Passwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist und die Versagung zur Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist,*
3. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um*
 - a) *sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen,*
 - b) *gerichtlich strafbare Zollzuwiderhandlungen zu begehen,*
 - c) *die rechtswidrige Ein- oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Nachbarstaat Österreichs zu fördern,*
 - d) *illegalen Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, radioaktiven Stoffen oder mit Gegenständen zu betreiben, die der Sicherheitskontrolle nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, unterliegen,*
 - e) *Personen der gewerbsmäßigen Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuzuführen oder sie hiefür anzuwerben, oder*
 - f) *entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder*
4. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde, oder*
5. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber könnte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 278 bis 278b StGB durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden.*

Zu § 14 Abs 1 Z 1 PassG

Anwendungsfälle hierfür wären

- das Vorliegen eines entweder gerade stattfindenden – oder in Verbindung mit § 15 Abs 1 PassG bereits vollzogenen – Identitätsbetruges,
- der nicht zweifelsfreie Nachweis der Identität oder
- die Verweigerung der Abgabe der Fingerabdrücke.

Zu § 14 Abs 1 Z 2 PassG

Unter diese Ziffer fällt ein Haftbefehl, eine Festnahme- oder eine Vorführanordnung.

Das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft wären hier zum konkreten Sachverhalt zu befragen, insbesondere ob aus deren Sicht aufgrund der angeordneten Maßnahme die Freizügigkeit des Passwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt und die Versagung/Entziehung zur Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist. Bei Rückfragen des Gerichts bzw. der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Rechtsgrundlage der Datenübermittlung kann auf § 22e Passgesetz 1992 verwiesen werden.

Bei Freigänger/Innen/Fussfesselträger/Innen/Personen, deren Freiheit nach dem Unterbringungsgesetz beschränkt ist, erscheint eine Rückfrage bei der für den Vollzug zuständigen Organisationseinheit zweckmäßig.

Abgängige volljährige Personen fallen ebenfalls nicht unter diesen Tatbestand. Hierbei wäre lediglich eine Information an die im EKIS genannte Stelle mit Nennung des derzeitigen Aufenthaltsortes notwendig.

Nicht relevant ist hierbei die Höhe der Strafdrohung; diese könnte aber zusätzlich nach § 14 Abs 1 Z 3 lit a relevant sein.

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit a PassG

Entzug einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung eingeleiteten Strafverfolgung oder –vollstreckung im Inland, die mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Dieser Tatbestand kann auch mit anderen Passversagungsgründen kumulativ vorliegen.

Nicht hierunter fallen z.B. Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (außer diese fallen unter § 14 Abs 1 Z 2).

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit b PassG

Hierunter fallen Delikte des Finanzstrafgesetzes. Zur Beurteilung, ob eine gerichtlich strafbare Zollzuwiderhandlung vorliegt, wäre unter Beilage des Urteils das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/4, per Mail (post.iv-4@bmf.gv.at) zu befragen.

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit c PassG

Mögliche Anwendungsfälle sind zB § 278a StGB, § 104a StGB, § 114 FPG.

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit d PassG

zB Verstoß gegen das Sicherheitskontrollgesetz 2013 idgF, Waffengesetz 1996 idgF, Kriegsmaterialgesetz 1977 idgF, §§ 79ff Außenwirtschaftsgesetz 2011 idgF, § 177b StGB.

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit e PassG

zB § 104a StGB; § 217 StGB

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG

Bezieht sich auf § 1 Abs 1 Suchtmittelgesetz (SMG): Suchtgift und psychotrope Stoffe.

Hierunter fällt lediglich eine große Menge von Suchtgift/psychotropen Stoffen. Die große Menge ist eine das 15fache der Grenzmenge übersteigende Menge. Die Grenzmenge wird jeweils durch eine Verordnung definiert: Suchtgift-Grenzmengenverordnung (SGV) bzw. Psychotropenverordnung (PV).

Gemäß § 1 SGV ist die Grenzmenge die Untergrenze jener Menge, die, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen. Die Menge an Reinsubstanz ist in der Regel erst dem Gerichtsurteil zu entnehmen. Beispiel: Grenzmenge für Heroin 3g, dh eine große Menge wäre mehr als 45g Reinsubstanz.

Annahme des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG ist regelmäßig auch dann gerechtfertigt, wenn der Reisepass bei Begehung nicht verwendet wurde, ist es doch Erfahrungstatsache, dass der inländische Drogenmarkt und – handel in den meisten Fällen mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland verknüpft ist (VwGH 25.11.2010, 2007/18/0002).

Suchtgifte

§§ 27, 28 Abs 1, 28 Abs 4 (bei Abs 1), 28a Abs 1 und 28a Abs 3 (bei Abs 1) SMG sind für sich alleine nicht relevant; können jedoch in einer Gesamtbeurteilung relevant werden, wenn bereits Vorverurteilungen wegen relevanten Suchtgiftmengen vorliegen. Diese liefern sodann zusätzliche Argumente für die Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose.

Relevant sind §§ 28 Abs 2, 28 Abs 4 (nur wenn Abs 2 vorliegt und große Menge erfüllt), 28a Abs 2 Z 3, 28a Abs 3 (nur wenn Abs 2 vorliegt und große Menge erfüllt) und 28a Abs 4 Z 3 SMG. Für die Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose sind sämtliche im EKIS aufscheinende Verurteilungen nach dem SMG, auch wenn diese im Einzelfall nicht relevant waren, miteinzubeziehen (VwGH 25.11.2010, 2007/18/0002; 21.01.2010, 2009/18/0498).

Beim Vorliegen der §§ 28 Abs 3, 28 Abs 4 (bei Abs 3), 28a Abs 2 Z 1 und Z 2, 28a Abs 4 Z 1, 28a Abs 4 Z 2 und 28a Abs 5 SMG - gewerbsmäßiger Begehung bzw Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung - wäre die große Menge auf den Einzelfall bezogen gesondert zu prüfen (Urteil).

Psychotrope Stoffe

§§ 30, 31 Abs 1, 31 Abs 4 (bei Abs 1), 31a Abs 1, 31a Abs 4 (bei Abs 1) und 32 Abs 1 SMG sind für sich alleine nicht relevant; können jedoch in einer Gesamtbeurteilung relevant werden, wenn bereits Vorverurteilungen wegen relevanten Mengen an Suchtgift oder psychotropen Stoffen vorliegen. Diese liefern sodann zusätzliche Argumente für die Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose.

Relevant sind §§ 31 Abs 2, 31 Abs 4 (bei Abs 2), 31a Abs 2, 31a Abs 4 (bei Abs 2), 32 Abs 2 und 3 SMG. Bei Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung wäre die große Menge auf den Einzelfall bezogen gesondert zu prüfen (Urteil).

Für die Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose sind sämtliche im EKIS aufscheinende Verurteilungen nach dem SMG, auch wenn diese im Einzelfall nicht relevant waren, miteinzubeziehen (VwGH 25.11.2010, 2007/18/0002; 21.01.2010, 2009/18/0498).

Beim Vorliegen der §§ 31 Abs 3, 31 Abs 4 (bei Abs 3), 31a Abs 3, 31a Abs 4 (bei Abs 3), - gewerbsmäßiger Begehung bzw Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung - wäre die große Menge auf den Einzelfall bezogen gesondert zu prüfen (Urteil).

Ergänzend wird mitgeteilt, dass einzig der Fall des reinen Anbaus von Suchtgift in einer großen Menge ohne Anhaltspunkte der Verwendung des Reisepasses oder der Absicht diesen zur Begehung zu gebrauchen - insbesondere kein Hinweis darauf, dass der Reisepass benutzt wurde, um sich im Ausland mit entsprechenden Pflanzen, Sämlingen bzw. Samen einzudecken, um dann im Inland Suchtgift zu erzeugen, oder um entsprechende Produktionskenntnisse zu erwerben – ist laut Judikatur nicht unter § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG zu subsumieren (VwGH 17.02.2006, Zl. 2005/18/0486; 13.11.2007, Zl. 2006/18/0166).

Bedeutung in Bezug auf einen EKIS Auszug

PF - Personenfahndung

Sämtliche Einträge wären zu prüfen, ob Passversagungsgründe gegeben sind; unabhängig davon wäre dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft die Anschrift des Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Aufenthaltsermittlung ersichtlich ist.

Im Falle des § 14 Abs 1 Z 2 bzw Z 3 lit a (Haftbefehl/Festnahmeanordnung/Vorführungsanordnung) hat entweder eine Anfragestellung an Gericht/Staatsanwaltschaft oder Verständigung der Exekutive zu erfolgen.

Bei Rückfragen des Gerichts bzw. der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Rechtsgrundlage der Datenübermittlung kann auf § 22e Passgesetz 1992 verwiesen werden.

PI - Personeninformation

Dient lediglich der Information; darin enthalten meist

- Waffenverbote,
- auf Bescheid basierende vergangene Passversagungen/-entziehungen oder

- polizeiliche Anzeigen wegen Drogendelikten.

Diese sind vorerst nicht weiter zu verfolgen, da ein endgültiges Urteil zwecks Beurteilung des § 14 Abs 1 Z 3 lit f nötig wäre.

SA - Strafregisterauskunft

Hier sind lediglich Passversagungsgründe nach § 14 Abs 1 Z 3 lit a bis f, Z4 und Z5 relevant; eine Nachfrage bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft aufgrund eines fehlenden Vollzugsdatums wäre nur bei Vorliegen von § 14 Abs 1 Z 3 lit a bis f, Z4 und Z5 notwendig. Bei Rückfragen des Gerichts bzw. der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Rechtsgrundlage der Datenübermittlung kann auf § 22e Passgesetz 1992 verwiesen werden.

SF - Sachenfahndung

Ergibt eine IDR Abfrage einen Verlust oder eine Entfremdung eines noch gültigen Reisedokumentes, dient das Ergebnis der Sachenfahndung der Kontrolle, ob die notwendige Ausschreibung vorgenommen wurde oder nicht. Im negativen Fall wäre diese zu veranlassen.

Vorgangsweise bei Vorliegen eines Passversagungsgrundes

Die Passbehörde hat auf Grund der Anforderungen der höchstgerichtlichen Judikatur bei Vorliegen zumindest eines der oben genannten Passversagungsgründe eine detaillierte Prüfung durchzuführen. Die Überlegungen und Wertungen der Behörde sind im Bescheid nachvollziehbar darzulegen. Jedenfalls ist die Begründung auf den/die konkreten/e Passwerber/In zu individualisieren; Pauschalvorwürfe sind nicht geeignet (VwGH vom 6.9.2012, Zl. 2009/18/0168, EuGH vom 17.11.2011, C-430/10, Rs Gaydarov). Dies gilt insbesondere für die zu erstellende **Gefährdungsprognose**. Maßgeblich ist hier das persönliche zukünftige Verhalten auf Basis des gegenwärtigen Wissensstandes bzw. anhand der vom Passwerber/der von der Passwerberin bisher gesetzten Taten.

Mit einer vom/von der Passwerber/In ausgehenden „tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr iSd RL 2004/38/EG“ wäre beispielsweise die aufgrund der Art der bisherigen Straftaten zu erwartende fortgesetzte Begehung von Straftaten unter Missbrauch von Reisedokumenten zu verstehen. Diverse strafrechtliche Verurteilungen alleine sowie vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht ausreichend.

Im Falle einer positiven Gefährdungsprognose hat die Passbehörde die Folgen ihrer Entscheidung für den/die Passwerber/In sowie die Umstände des Einzelfalls sorgsam abzuwägen (Lebensumstände des/der Antragstellers/In, die Notwendigkeit der Benutzung eines Reisedokumentes etwa aus **beruflichen Gründen, drohender Arbeitsverlust, familiäre Situation** etc.).

Im Rahmen des **Parteiengenhörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991** idgF muss dazu dem/der Antragsteller/In die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden bzw. hat dieser/diese Gelegenheit, Angaben zu persönlichen und beruflichen Gründen mit entsprechenden Nachweisen (Belege) vorzubringen, die eine seitens der Passbehörde zunächst angedachte Passversagung/-entziehung möglicherweise unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Jedenfalls ist auszuführen, warum die Maßnahme der Passversagung/-entziehung im Hinblick auf die Einschränkungen im privaten und/oder wirtschaftlichen Bereich notwendig und gerechtfertigt ist.

Beispielhafte Judikatur seit 6.9.2012

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit b PassG 1992 idgF

Verwaltungsgericht Wien vom 14.11.2014 – Fälle „Hashim R.i“; „Fahridin R.i“

VGW-101/048/25997/2014-8 bzw VGW-101/V48/26084/2014

VGW-101/048/26440/2014-6 bzw VGW-101/V48/26568/2014

bestätigt durch VwGH vom 30.1.2015, Zl. Ra 2015/22/0018 und 0019/4

Markante Passagen aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts:

Zutreffend konnte die belangte Behörde in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass gerade bei solchen Abgabendelikten die Wiederholungsgefahr besonders groß ist. Der in der Beschwerde indirekt erhobene Vorwurf, die belangte Behörde habe bei der den Beschwerdeführer betreffenden „negativen“

Zukunftsprognose lediglich pauschale Feststellungen getroffen, findet im angefochtenen Bescheid keine Grundlage. Wenn er auch seinen Reisepass bei der Begehung der seiner Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten bisher nicht verwendet hat, ist dieser Umstand nach ständiger hg. Judikatur nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung. Ein Reisedokument würde einen (weiteren) grenzüberschreitenden Handel mit Zigaretten jedenfalls erleichtern (so auch zu Suchtgift vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 11.5.2009, Zl. 2009/18/0081, und vom 24.9.2009, Zl. 2008/18/0250, jeweils mwN).

Der Beschwerdeführer hat das Fehlverhalten mit 2003 beginnend nahezu ein Jahrzehnt fortgesetzt und ist das strafgerichtliche Urteil, trotz des komplexen Sachverhaltes, etwa zwei Jahre nach der letzten Tathandlung ergangen. Angesichts dieses langen Tatzeitraumes und der Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten lag sein Fehlverhalten bei Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht so lange zurück, dass ein Wegfall oder eine maßgebliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr angenommen hätte werden können. Abgesehen davon, dass bei dieser Sachlage überdies ein so starker familiärer Auslandsbezug in das

ehemalige Jugoslawien besteht, dass in der Kombination die Gefahr erhöht wird, dass der Beschwerdeführer sich an einem grenzüberschreitenden Zigarettenhandel beteiligen würde.

Ferner durfte die belangte Behörde die Frage des Vorliegens eines Grundes für die Entziehung eines Reisepasses nach den hierfür vom Gesetz vorgegebenen Kriterien eigenständig beurteilen, ohne an die Erwägungen des Gerichtes bei der Entscheidung über Art und Höhe der verhängten Strafe gebunden zu sein (vgl. erneut das hg. Erkenntnis, Zl. 2009/18/0498, mwN). Ein in der Beschwerde zu erhebender Vorwurf, die belangte Behörde habe sich nicht mit den spezial- und generalpräventiven Gründen des Strafgerichtes auseinandergesetzt, zeigt somit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Schließlich führte auch ein Vorbringen, die belangte Behörde habe sich mit den einer negativen Zukunftsprognose entgegenstehenden Lebensumständen des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt und dazu keine Ermittlungen angestellt, die Beschwerde schon deswegen nicht zum Erfolg, weil es nicht konkret darlegt, welche Ergebnisse die belangte Behörde auf Grund welcher ergänzenden Ermittlungen zu einer für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung hätten führen können.

Auf Grund der Schwere der Tathandlungen und der dadurch offen gelegten Persönlichkeit des Beschwerdeführers geht von diesem eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr aus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft auf dem Sektor der öffentlichen Ordnung und Sicherheit berührt und diese Annahme ist auch für die Zukunft gerechtfertigt (Finanzstraftaten, insbesondere gewerbsmäßige Eingriffe in das Tabakmonopol, die Monopolhehlerei und die Abgabenhehlerei).

Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG 1992 idgF

Verwaltungsgericht Tirol 17.02.2014 – Fall „B M“ (LVwG-2013/17/2829-1)

Im gegenständlichen Fall wurde die erstinstanzliche Entscheidung lediglich auf den § 14 Abs 1 Z 3 lit f und Abs 3 PassG sowie auf § 15 PassG gestützt. Es wurde nicht untersucht, ob bis zum heutigen Tag eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer vermutlich schon zur Zeit der Urteilsfällung am 26.04.2011 keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die österreichische Gesellschaft mehr darstellte, die die Grundinteressen unserer Gesellschaft berührt hätte, da er keine unbedingte Freiheitsstrafe sondern eine bedingte auf 3 Jahre verhängte Freiheitsstrafe erhalten hat. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass bereits die Verurteilung und die Androhung der Vollziehung einer Strafe nach Ansicht des Gerichts zum Zeitpunkt der Urteilsfällung ausgereicht haben um den Beschwerdeführer zu einem dauerhaften rechtskonformen Verhalten zu bewegen.

Weiteres ist im erstinstanzlichen Akt festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum einer Vielzahl von Untersuchungen unterzogen hat um aufzuzeigen, dass er kein Suchtgift mehr konsumiert. Sämtliche Drogennachweise im Harn waren laut Auskunft des Labor Dr. *** negativ. Letzte Tatbegehung war lt. Erstinstanzlichen Akt der 11.8.2010 (LPK Tirol LKA).

Aufgrund der regelmäßigen Kontrollen und der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer seit 2010 kein Suchtgiftkonsum mehr nachzuweisen war, ist davon auszugehen, dass derzeit keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren würde. Schon aus diesem Grund war die beschränkende Maßnahme nicht mehr nötig und geeignet.

Verwaltungsgericht Wien 28.5.2014 - Fall „Johann Sch.“ (VGW-101/062/10999/2014)

Es kann auch nach Vorgaben des Europarechts eine Verweigerung der Ausstellung eines Reisedokuments und damit naturgemäß einhergehend eine Beschränkung der Freizügigkeit dahingehend, dass es dem Beschwerdeführer unmöglich gemacht wird, sich ins Ausland zu begeben und sich dort aufzuhalten, zulässig sein, sofern berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass von ihm aufgrund seines bisher gezeigten persönlichen Verhaltens eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu befürchten ist und diese Maßnahme im Einzelfall auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in Fällen des In-Verkehr-Setzens einer großen Menge bzw. des Handels mit Suchtgift in diesem Ausmaß bereits mehrfach ausgesprochen, dass vor dem Hintergrund der bei solchen Suchtgiftdelikten besonders großen Wiederholungsgefahr die in § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f PassG umschriebene Annahme regelmäßig auch dann gerechtfertigt ist, wenn die betreffende Person den Reisepass bei der Begehung der ihren Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten nicht verwendet hat, sei es doch eine Erfahrungstatsache, dass der inländische Drogenmarkt und Drogenhandel in den meisten Fällen mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland verknüpft ist (VwGH 25.11.2010, 2007/18/0002, VwGH 3.11.2010, 2007/18/0773). Dies muss umso mehr aber dann gelten, wenn wie im vorliegenden Fall, die betreffende Person in der Vergangenheit bereits eine große Menge an Suchtgift aus dem Ausland in das Bundesgebiet eingeschmuggelt hat und darüber hinaus in Zusammenhang mit der Begehung von gegen das Suchtmittelgesetz gerichteter Straftaten bereits zweimal rückfällig wurde.

Der Beschwerdeführer hat seit seiner Haftentlassung weder eine Drogentherapie besucht, noch geht er einer geregelten Erwerbstätigkeit nach, sodass insbesondere in Anbetracht des Ausmaßes der bisher vom Einschreiter gezeigten kriminellen Energie, welcher in der Vergangenheit nicht nur bereits große Mengen an Suchtgift nach Österreich schmuggelte sondern zuletzt Suchtgift sogar selbst in großen Mengen herstellte, ein Zeitraum eines Wohlverhaltens außerhalb des Strafvollzuges von knapp über 2 Jahren nicht ausreichend erscheint, um davon ausgehen zu können, dass nunmehr keine von ihm ausgehende erhebliche, tatsächliche

und gegenwärtige Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. die Gesundheit von Menschen zu befürchten ist.

Auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme bestehen – auch unter Zugrundelegung der Annahme, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers und die beiden gemeinsamen Kinder derzeit in Thailand aufhältig sind, keine Bedenken. Der Beschwerdeführer hat seine Ehefrau seit 2004, nicht mehr persönlich gesehen, sondern nur ihr ausschließlich telefonischen Kontakt gehalten. Beide Kinder sind bereits volljährig und überdies österreichische Staatsbürger, daher könnten diese jederzeit auf Besuch kommen oder dauerhaft im Bundesgebiet leben.

Wenn der Beschwerdeführer vermeint, es wäre ihm in Österreich nicht möglich, mit seinem fortgeschrittenen Alter einen Arbeitsplatz zu finden, ist ihm entgegen zu halten, dass er kein Vorbringen dahingehend erstattete, dass ihm im Ausland eine konkrete Arbeitsmöglichkeit zu Verfügung stünde, sodass nicht ersichtlich erscheint, aus welchem Grund der Einschreiter durch die Verweigerung der Ausstellung an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert sein sollte.

Verwaltungsgericht Oberösterreich 21.1.2015 - Fall „Florian P. F. L.“ (LVwG-750241/2/BP/JB)

§ 15 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f und Z 4

Es ist festzuhalten, dass der Bf aufgrund seiner Verurteilungen wegen § 28 SMG – also wegen internationalen Drogenhandels – zunächst das Tatbild des § 14 Abs. 3 lit. f erfüllt. Grenzüberschreitender Drogenhandel mit Suchtgiftmengen von immensem Ausmaß, mit „harten“ und besonders gefährlichen Drogen wie ua Kokain oder Heroin, ist fraglos geeignet ein Grundinteresse der Gesellschaft zu berühren und die öffentliche Ordnung und Sicherheit tatsächlich zu gefährden. An dieser Stelle kann auf die verheerenden Auswirkungen von Suchtmitteln für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Jugendlichen und die Verwerflichkeit des organisierten Drogenhandels verzichtet werden, da diese allgemein anerkannt sind.

In insgesamt 12 Angriffen verschob bzw. handelte der Bf teils große Mengen an Drogen. Er missbrauchte dabei seine (unionsrechtlich gewährte) Freizügigkeit, um etwa Drogenhandel in Staaten wie den Niederlanden, Deutschland, Spanien, Portugal oder Großbritannien auszuüben. Die Reichweite seiner Tätigkeit erstreckt sich aber auch sogar bis Südamerika. Angesichts dieser Verbrechen kann ihm eine Integration im internationalen Drogenhandel fraglos bescheinigt werden. Es versteht sich dabei von selbst, dass sein Reisedokument ihm die Durchführung der Reisebewegung und somit der Verbrechen erst ermöglichte.

Im Sinne der o.a. Judikatur muss also auch das Vorliegen der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie Gesundheit bejaht werden. Im vorliegenden Fall ist insbesondere Bedacht auf die Gegenwärtigkeit der Gefährdung zu legen, da die den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten bereits im Jahr 2008 begangen wurden. Dies könnte Anlass zu der Annahme geben, dass von einer gegenwärtigen

Bedrohung aktuell nicht mehr auszugehen sei. Dabei ist aber klar festzuhalten, dass der Bf bis Jänner 2014 in Haft war und somit die Zeitspanne des Wohlverhaltens in Freiheit mit einem Jahr begrenzt werden muss. Die von ihm revidierten Ansätze einer geänderten Gesinnung sind zwar sehr zu begrüßen; allerdings kann aktuell keinesfalls schon eine positive Prognose für das zukünftige Verhalten erstellt werden.

Der Bf blickt auf eine beeindruckende Serie an Straftaten zurück, die schon in den frühen 90er-Jahren des 20sten Jahrhunderts einsetzte. Es liegen immerhin 19 strafrechtliche Verurteilungen vor, was grundsätzlich von einer massiv gefestigten kriminellen Energie ausgehen lässt. Zu bemerken ist auch, dass sich die Intensität der Straftaten kontinuierlich steigerte. Um von einer nachhaltig positiven Zukunftsprognose ausgehen zu können, wird es also eines mehrjährigen Wohlverhaltenszeitraumes bedürfen. Im Sinne einer einzelfallbezogenen Zukunftsprognose kann der geäußerten Läuterung jedenfalls noch nicht die Intensität zugemessen werden, wonach anzunehmen wäre, dass gegenwärtig der Rückfall in alte Verhaltensmuster ausgeschlossen werden kann. Bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen dahingehend die persönlichen Interessen des Bf an einer beruflichen Tätigkeit im Ausland hinter das hohe öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten zurücktreten.

Verwaltungsgericht Wien 26.2.2015 - Fall „Herrn D. B.“ (VGW-103/062/30635/2014)

Angesichts der vom Beschwerdeführer durch sein Verhalten offen gelegten Persönlichkeitsstruktur in Zusammenhang mit seiner schwierigen wirtschaftlichen Lage, die auch darin zum Ausdruck kommt, dass er derzeit zuzüglich zum Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe auf Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen ist, besteht die Gefahr, dass der Beschwerdeführer weitere – auch anders gelagerte, etwa die Einfuhr unter Verwendung eines Reisepasses umfassende – Suchtgiftdelikte begehen könnte, zumal er aufgrund seiner kriminellen Vergangenheit über umfassende Kontakte in der mazedonischen Suchtgiftszene verfügt. Angesichts der Tatsache, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die im Strafvollzug verbrachte Zeit bei der Beurteilung des Wohlverhaltens außer Betracht zu bleiben hat (vgl. zB VwGH 18.09.2001, Zl. 2001/18/0169), und die für eine Probezeit von drei Jahren vorzeitig bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus der Strafhaft erst am 21.10.2013 erfolgte, ist in Anbetracht der Schwere des vom Beschwerdeführer in der Vergangenheit gezeigten Fehlverhaltens nicht davon auszugehen, dass zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt kein berechtigter Grund mehr für die Annahme bestünde, der Einschreiter könne seinen Reisepass künftig dazu benützen, entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Dies umso mehr, als nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes diese Annahme in Fällen des In-Verkehr-Setzens einer großen Menge Suchtgift bzw. des Handels mit Suchtgift vor dem Hintergrund der bei solchen Suchtgiftdelikten besonders groß einzustufenden Wiederholungsgefahr regelmäßig auch dann gerechtfertigt ist, wenn – wie im gegenständlichen Fall – der Beschwerdeführer seinen Reisepass bei der Begehung der seiner Verurteilung zu Grunde liegenden Straftaten bisher nicht verwendet

hat. In Hinblick auf die Suchtgiftdelikte innewohnende Wiederholungsgefahr hat der Verwaltungsgerichtshof Zeiträume des Wohlverhaltens im Bereich von zwei bis drei Jahren als zu kurz befunden, um die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr als weggefallen oder entscheidend gemindert anzusehen (vgl. VwGH 25.11.2010, Zl. 2007/18/0002).

Im konkreten Fall ist daher in Anbetracht der gravierenden, durch das In-Verkehr-Setzen großer Mengen an Heroin im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen Verfehlungen des Beschwerdeführer nicht davon auszugehen, dass ein Zeitraum eines Wohlverhaltens außerhalb des Strafvollzuges von knapp über einem Jahr ausreichend erscheint, um davon ausgehen zu können, dass nunmehr keine von ihm ausgehende erhebliche, tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. die Gesundheit von Menschen zu befürchten ist.

Die Versagung der Ausstellung eines Reisepasses stellt zweifellos eine geeignete Maßnahme dar um zu verhindern, dass der Einschreiter diesen dazu verwenden könnte, um Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen und geht auch nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Hinsichtlich des Einwandes des Einschreiters in der Beschwerde, dass er seine Haftstrafe schon abgesessen hätte und er keinen Grund sehe, dass er keinen Reisepass bekomme ist ihm entgegen zu halten, dass es sich hierbei um eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der Ordnung und nicht um eine Strafe handelt.

Auch wenn mit der gegenständlichen Maßnahme ein Eingriff in die persönlichen, familiären und beruflichen Interessen des Beschwerdeführers einhergeht, ist dieser im gegenständlichen Fall angesichts des großen öffentlichen Interesses am Schutz der Volksgesundheit bzw. der öffentlichen Ordnung, in concreto der Verhinderung des internationalen Drogenhandels, als verhältnismäßig anzusehen.

Es ist zutreffend, dass dem Beschwerdeführer ohne gültiges Reisedokument eine Tätigkeit als internationaler Bus- bzw. LKW-Fahrer verwehrt ist. Hinsichtlich dieses Einwandes ist dem Einschreiter jedoch entgegen zu halten, dass er bereits seit dem Jahr 2009 nicht mehr in dieser Branche tätig war und es auch andere Möglichkeiten für ihn gäbe, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, zumal er auch eine Lehre als Autospengler erfolgreich abgeschlossen hat. Im Rahmen des Strafvollzuges ist er als Freigänger fast eineinhalb Jahre lang einer Tätigkeit als Pizzakoch und Kellner nachgegangen, sodass er auch im gastronomischen Bereich Berufserfahrung vorweisen kann. Somit wäre es dem Beschwerdeführer keinesfalls unzumutbar, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, für den der Besitz eines Reisedokuments nicht unabdingbare Voraussetzung ist.

Nicht zuletzt vermag auch der Umstand, dass die Ehegattin des Einschreiters im April diesen Jahres voraussichtlich ihr zweites gemeinsames Kind zur Welt bringen wird, angesichts des dargestellten hohen öffentlichen Interesses an der Hintanhaltung des internationalen Drogenschmuggels an der

Verhältnismäßigkeit der derzeitigen Versagung der Ausstellung eines Reisedokuments etwas zu ändern, zumal sich der Beschwerdeführer über diese mögliche Rechtsfolge seiner von ihm begangenen schwerwiegenden Verfehlungen bereits vor dem Eintritt der Schwangerschaft bei seiner Frau hätte bewusst sein müssen. Ebenso wäre es in der Verantwortung des Beschwerdeführers gelegen, dass sich der Beschwerdeführer vor der fixen Buchung bzw. Bezahlung einer Auslandsreise (Pilgerreise) über die im Zusammenhang mit der Ausstellung zu erfüllenden Voraussetzungen informiert. Wie der Bestätigung des Islamischen Zentrums entnommen werden kann, ist das Vollziehen der Pilgerfahrt für mündige Muslime zwar einmal im Leben eine religiöse Pflicht, doch muss diese Verpflichtung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt werden.

In Anbetracht der gravierenden Verfehlungen des Beschwerdeführers, dem Umstand dass seine (vorzeitige) Entlassung aus dem Strafvollzug erst etwa sechzehn Monate zurückliegt und auch die dreijährige Probezeit noch nicht abgelaufen ist, war auch der von der belangten Behörde verfügte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der verfügten Entziehung jedenfalls berechtigt, zumal hierdurch das hohe öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Volksgesundheit und der Hintanhaltung des internationalen Drogenschmuggels geschützt werden sollte.

Verwaltungsgericht Tirol 27.10.2015 - Fall „Herrn A A“ (LVwG-2015/30/0381-5)

Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer mit den Tathandlungen, die der zitierten Verurteilung nach dem SMG, zugrunde liegen, Suchtgift in großen Mengen entgegen den bestehenden Vorschriften in Verkehr gesetzt hat. Er beauftragte immer wieder zwei weitere Personen 82 Grenzmengen Heroin von U nach Ö zu transportieren, welches er dann teilweise in Verkehr brachte und teilweise für den Eigenbedarf verwendete. Unstrittig ist weiters, dass der Beschwerdeführer vor dieser Verurteilung bereits drei weitere Male wegen Erwerbs, Besitzes und Weitergabe von Suchtgift nach dem SMG verurteilt wurde.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits vier Mal nach SMG verurteilt wurde, zeigt seine hohe kriminelle Energie. Er zeigte sich keineswegs einsichtig, zumal er trotz Verurteilung mehrmals Delikte nach SMG beging und zuletzt sogar Suchtgift von insgesamt 116,9 Grenzmengen iSd § 28b SMG, welches größtenteils von U nach Ö geschmuggelt wurde, gewinnbringend in Verkehr brachte und teilweise auch für den Eigenbedarf verwendete.

Von einer massiven Gefährdung der Volksgesundheit durch die vom Beschwerdeführer in der Vergangenheit begangenen Delikte kann demnach ausgegangen werden und kann aus dem vom Beschwerdeführer gesetzten Verhalten jedenfalls auch geschlossen werden, dass dieser nicht bereit ist, sich den österreichischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Suchtmittel entsprechend zu verhalten. Der Beschwerdeführer bezog vor seiner Inhaftierung ca. ein halbes Jahr lang immer wieder Suchtgift aus U und ist daher nicht auszuschließen bzw. erscheint es in Anbetracht seiner schweren Suchterkrankung und aufgrund des geschilderten Verhaltens des Beschwerdeführers in der Vergangenheit sogar wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nach seiner

Enthftung erneut Suchtgifft aus dem Ausland nach Österreich bringen lässt bzw. selbst seinen Reisepass dazu benützen könnte, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgifft in großen Mengen zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Es ist daher anzunehmen, dass vom Beschwerdeführer weiterhin eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr ausgeht, welche die öffentlichen Interessen am Schutz der Volksgesundheit und der öffentlichen Ordnung (Verhinderung der Drogenkriminalität und internationalen Drogenhandels) berührt.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, er habe sich während Inhaftierung einer Drogentherapie unterzogen und sei nun clean, so geht dieses Vorbringen ins Leere. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sich erfolgreich einer Drogentherapie unterzieht, kann keine Gewähr dafür bieten, dass er nicht erneut mit Suchtgifften in einer großen Menge handeln und seinen Reisepass nicht zu den im § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG genannten Handlungen missbrauchen wird (VwGH 27.02.2003, 2003/18/0006). Außerdem hat die im Strafvollzug verbrachte Zeit für die Beurteilung des Wohlverhaltens außer Betracht zu bleiben (VwGH 18.09.2001, 2001/18/0169), weshalb auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe sich während der Inhaftierung gebessert und wolle nun eine Schlosserlehre absolvieren, vom erkennenden Gericht nicht berücksichtigt werden konnte.

Im gegenständlichen Fall rechtfertigt das öffentliche Interesse am Schutz der Volksgesundheit und der öffentlichen Ordnung einen Eingriff in die persönlichen, familiären und beruflichen Interessen des Beschwerdeführers und ist die Einschränkung der Freizügigkeit durch den Entzug des Reisepasses somit verhältnismäßig.

Landesverwaltungsgericht OÖ 18.01.2018 – Fall „Julian H.“ (LvWG-750485/2/BP/BD)

Die belangte Behörde nahm in ihrer Begründung zwar eingehend Bezug auf die Suchtgifftdelikte des Bf, beschränkte sich im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose jedoch auf eher allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgifftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr. Der bloße Hinweis darauf, dass der Bf von der deutschen Grenze rund 25 km, von der tschechischen rund 80 km entfernt wohnhaft sei, kann per se nicht dazu herangezogen werden, um die Annahme zu rechtfertigen, er würde grenzüberschreitenden Drogenhandel odgl. im Schilde führen. Aus der bisherigen Delinquenz des Bf lässt sich kein grenzüberschreitendes Element ableiten.

Im Rahmen ihrer Prognose ließ die belangte Behörde den Umstand unberücksichtigt, dass der Bf seit Oktober 2017 offenbar um eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess bemüht ist. Diesbezüglich fehlt betreffend die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch der Aspekt, dass jene Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess durch den Entzug der Reisedokumente nicht nur potentiell, sondern auch konkret (wie vom Bf vorgebracht) vereitelt werden könnte.

Feststellungen, die die Annahme rechtfertigen, der Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, wurden im Verfahren der belangten Behörde nicht konkretisiert und sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen, zumal unabdingbar ist, dass eine Verknüpfung der Suchtgiftdelikte mit der Verwendung des Reisepasses hiezu erkennbar ist. Dass der Bf in der Vergangenheit Suchtgift in einer großen Menge hergestellt hat, ist dabei unbenommen. Eine Verknüpfung mit der Verwendung des Reisepasses scheint jedoch nicht gegeben zu sein.

VwGH 25.04.2019 – Fall „M B“ (Ra 2019/22/0049)

Das VwG legte seiner Entscheidung – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu der der Revisionswerber jedoch nicht erschienen war – die Schwere des in der Vergangenheit gezeigten Fehlverhaltens des Revisionswerbers, die als besonders groß einzustufende Wiederholungsgefahr und die Ungewissheit seiner familiären Verhältnisse sowie einer allfälligen Eingliederung in den Arbeitsmarkt zugrunde und erachtete den Zeitraum des Wohlverhaltens nach dem elektronisch überwachten Hausarrest von 2 ½ Jahren als nicht ausreichend. Im Beschluss vom 7.6.2016, Ra 2016/22/0036, beurteilte der Verwaltungsgerichtshof in einem Verfahren betreffend die Entziehung des Reisepasses ebenfalls gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG einen Zeitraum des Wohlverhaltens von 4 Jahren als nicht ausreichend. Bei der Beurteilung des Wohlverhaltens ist in erster Linie das gezeigte Verhalten in Freiheit maßgeblich (vgl. VwGH 22.3.2018, Ra 2017/22/0194, Rn. 10, mwN); dem sind Zeiten des elektronisch überwachten Hausarrests nicht gleichzuhalten. Aber selbst wenn man die Zeiten des elektronisch überwachten Hausarrests bei der Beurteilung des Wohlverhaltens uneingeschränkt berücksichtigte und dieses bereits ab dem Zeitpunkt der Tatvollendung rechnete, könnte der Revisionswerber nur einen Zeitraum von 4 Jahren und ca. 3 Monaten vorweisen, während dessen keine strafbaren Handlungen festgestellt wurden. Angesichts der oben zitierten Vorjudikatur zeigt der Revisionswerber aber nicht auf und ist nicht erkennbar, dass das VwG die Beurteilung der Gefährdungsprognose in unvertretbarer Weise und außerhalb der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen hätte. In der Revision war somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher zurückzuweisen.

Zu § 14 Abs 1 Z 4 PassG 1992 idgF

Verwaltungsgericht Wien 22.11.2016 – Fall „W. A.“ (VGW-103/048/11705/2016-9)

Der Bf wurde mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 10.1.2013, rechtskräftig in der Fassung des Urteils des OGH vom 15.1.2014 verurteilt. Damit wurde er unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB wegen § 3g Verbotsgesetz 1947 zu 4 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Laut gerichtlichem Urteilsspruch habe der Bf und 2 namentlich bekannte mitverurteilte Personen sich auf andere, als die in §§ 3a bis 3f Verbotsgesetz bezeichnete Weise in nationalsozialistischem Sinn betätigt.

Das Gericht kann sich in seinen Erwägungen auf den Tenor der schon dem Bescheid der belangten Behörde zu entnehmenden Begründung stützen, wenn dort ausgeführt wird, dass die Passbehörde die Frage zu beurteilen hat, ob die gemäß § 14 Abs 1 Z 4 iVm § 15 Abs 1 und § 19 Abs 2 PassG geforderte Annahme gerechtfertigt ist (Zukunftsprognose). Hierzu ist das gesamte bisherige Fehlverhalten des Reisepassbesitzers heranzuziehen. Solche Tatsachen sind insbesondere Tathandlungen, die durch ein Urteil, einen Bescheid, ein Straferkenntnis oder Ähnliches festgestellt worden sind.

Der für diese Beurteilung wesentliche Begriff der „Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit“ wird in Z4 nicht näher bestimmt. Im Einklang mit der E des VwGH vom 24.3.1998, VwGH 96/18/0475, ergibt sich der Inhalt dieses Begriffs insbesondere aus § 16 SPG der den sicherheitspolizeilichen Gefahrenbegriff definiert. Danach besteht eine die öffentliche Sicherheit gefährdende „allgemeine Gefahr“ u.a. – nur dieser Tatbestand ist für den vorliegenden Fall von Relevanz – bei einem „gefährlichen Angriff“ (§ 16 Abs 1 Z 1 SPG). Gemäß § 16 Abs 2 ist ein gefährlicher Angriff die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer (Z3) nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird. Damit ist klargestellt, dass die Delikte des Verbotsgesetzes einen „gefährlichen Angriff“ und solcherart eine „allgemeine Gefahr“ gemäß § 16 Abs 1 SPG begründen. Diese Qualifizierung führt unter Zugrundelegung der Auslegung der im § 14 Abs 1 Z 4 PassG bezeichneten „Gefährdung“ mit Hilfe des Gefahrbegriffes des § 16 Abs 1 und Abs 2 SPG dazu, dass ein dem § 3g Verbotsgesetz zu subsumierendes Verbrechen, zu dem der Bf nach dem hier zu Grunde liegenden Urteil rechtskräftig verurteilt wurde, eine Gefahr für die „innere und äußere Sicherheit“ der Republik Österreich bewirkt. Mit diesen Ausführungen ist der Passbehörde vollinhaltlich zu folgen.

Das Landesgericht hält dazu weiters fest, dass in der gegenständlichen Rechtssache die besondere Gefährlichkeit insbesondere in der eklatanten Reichweite der auf diesen Internetseiten infolge unbegrenzter Internetnutzbarkeit verbreiteten Aufrufe zur Ausübung von Gewalt und sogar zum nationalen Widerstand sowie der vielfältigen Wirkungen auf die Öffentlichkeit liegt. Hinzu trete die damit verbundene Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit einer Vielzahl an Sympathisanten, wodurch Potential für eine erhebliche Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung sowie der inneren Sicherheit der Republik entstand.

Der Gedanke der besonderen Gefährlichkeit der Tat für die Gesellschaft ergibt sich, laut dem Landesgericht, auch in Bezug auf die Altersstruktur des Adressatenkreises durch die Wahl des Mediums, welches eine verstärkte Präsenz bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen besitzt, sodass dieses besonders geeignet ist, Nachwuchs für die Gesinnungsgemeinschaft zu rekrutieren.

Durch das von Vornherein beabsichtigte öffentliche Zugänglichmachen dieser die Menschenwürde verletzenden ideologischen Auswüchse hätte der Bf zugleich auch die besondere Gefahr begründet, dass

dadurch der öffentliche Friede sowie das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in die Rechtssicherheit insbesondere der jüdischen Mitbürger gestört würde. Es wäre durch die besonders gefährliche Begehung der Tat ein qualifizierter propagandistischer Effekt entstanden, der potentiell über Österreichs Grenzen hinaus geeignet war, den Frieden zu stören sowie dem Ansehen der Republik auch im Hinblick auf die besondere Geschichte zu schaden. Der Gesetzgeber habe im Rahmen des Verbotsgesetzes insofern deutlich Stellung bezogen, als Wiederbetätigung in keinsten Weise zu bagatellisieren sei und will somit dem Ingangsetzen einer historisch als gefährlich nachgewiesenen Eigendynamik entgegenwirken.

Dabei müssen Beeinträchtigung privater Interessen in Kauf genommen werden. Bei Abwägung gegen die immer noch erhebliche, vom Bf ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erweist sich die gegenständliche Reisepassversagung und Personalausweisentziehung daher als jedenfalls verhältnismäßig. Die verbundene Beschränkung seiner Reisefähigkeit ist daher im Vergleich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Kauf zu nehmen.

Aufgrund der besonderen Schwere und Einschlägigkeit der Tathandlungen sowie der dadurch offen gelegten Persönlichkeit, nimmt die Passbehörde an, dass vom Bf im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit aktuell und für die nächste Zukunft ausgeht, die ein Grundinteresse der österreichischen Bevölkerung betrifft.

Für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung, wie auch im Bescheid angeführt, entscheidend, dass unter Berücksichtigung seines Tatverhaltens, die vorzeitige Vollstreckung der gegenständlichen Verfügung wegen Gefahr im Bezug, im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Hintanhaltung von Straftaten mit direktem oder indirektem Auslandsbezug, die die innere bzw. äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden könnten, dringend geboten erscheint. Bei Abwägung der berührten öffentlichen Interessen, konkret der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Republik Österreich gegen das Interesse des Bf am Besitz des österreichischen Reisedokuments ist auch maßgeblich, dass die Tathandlungen geradezu die Notwendigkeit einer Reiseeinschränkung implizieren, weswegen private, berufliche und öffentliche Interessen stark in den Hintergrund treten, auch die vom Bf vorgebrachten.

Kapitel 11 PASSENTZIEHUNGSGRÜNDE

Gemäß § 15 Abs 1 PassG ist ein Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

Gemäß § 15 Abs 2 PassG ist ein Reisepass ferner zu entziehen, wenn

1. *anlässlich einer passbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, dass der Reisepass nicht mehr die Identität des Passinhabers wiedergibt, sofern es sich nicht um einen zeitlich nach der Passausstellung entstandenen Verlust von Gliedmaßen handelt,*
2. *eine Eintragung der Passbehörde unrichtig oder unkenntlich ist,*
3. *das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen lässt, oder*
4. *der Reisepass verfälscht, nicht mehr vollständig (§ 3 Abs. 2) oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar ist.*

Gemäß § 15 Abs 4 PassG bedarf es keines Bescheides, wenn der Passinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft besitzt oder die Fälle des Abs. 2 und 2a vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der Reisepass der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder - in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 - zur Änderung vorgelegt wird.

Gemäß § 15 Abs 5 PassG sind vollstreckbar entzogene Reisepässe der Passbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten.

Eintragung falscher Daten im Reisepass

Werden im Reisepass falsche Daten eingetragen, so ist die Eintragung der Behörde unrichtig. Der/Die Bürger/In wäre zu ersuchen den Pass gegen einen korrekt ausgestellten Reisepass austauschen zu lassen. Kommt der/die Bürger/In diesem Ersuchen nicht nach, so ist der Reisepass gemäß § 15 Abs 1 Z 2 PassG zu entziehen. Bei Fehlern durch die Behörde wäre der Reisepass auf Kosten der Behörde neu auszustellen.

Eine einschlägige Judikatur bzw. Rechtsgrundlage hinsichtlich der Umgangsweise mit falsch ausgestellten Reisepässen ist nicht bekannt.

Es empfiehlt sich eine Vorgangsweise im Sinne einer **bürgerfreundlichen Verwaltung**.

Sollte dieser Weg nicht beschritten werden, könnte der/die Bürger/In zur Durchsetzung eines allfälligen Amtshaftungsanspruches an die Finanzprokurator verwiesen werden.

Fahndung/bestehende Ausschreibung (PF) dennoch Ausstellung

Vorgangsweise im Inland

Bei bestehenden Festnahme- und Vorführanordnungen, wäre die Polizei zu verständigen. In der Regel holt diese die Partei sodann ab. Anschließend wäre eine Anfrage an das Gericht/die Staatsanwaltschaft zwecks Beurteilung einer un/zulässigen Passausstellung zu richten.

Vorgangsweise im Ausland

Falls der Passwerber eine Bereinigungsabsicht seiner Ausschreibung durch tatsächlich unternommene Schritte gegenüber dem Gericht/der Staatsanwaltschaft zeigt, kann eine Passausstellung erfolgen. Der Passwerber wäre jedoch nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, dass er, im Falle er sein anhängiges Strafverfahren nicht zur Gänze bereinigen sollte, mit einer nachträglichen Entziehung seines Reisepasses gemäß § 15 Abs. 1 PassG 1992 idgF zu rechnen hätte. Das IDR wäre entsprechend zu aktualisieren.

Ausschreibung

Die Meldung der Entziehung eines Reisedokuments, welches nicht an die Behörde übergeben wurde, erfolgt über ein Formular an die zentrale Clearingstelle der LPD Wien (lpd-w-zentrale-clearingstelle@polizei.gv.at). Sodann erfolgt eine Ausschreibung im EKIS, welche in der Sachenfahndung aufscheint.

Siehe Formulare im Downloadbereich des IDR (Handbuch).

- Neuzugang Personenfahndung/Information
- Widerruf Personenfahndung
- Widerruf Sachenfahndung

Entziehung, wenn weniger als 5 Jahre abgelaufen

Bei einer Versagung muss auch der Vorpass, sofern dieser **weniger als 5 Jahre** abgelaufen ist, entzogen werden. Ebenso muss ein Personalausweis entzogen werden, sofern dieser gültig ist. Weiters ist im IDR ein AVISO diesbezüglich zu setzen und - falls keine freiwillige Abgabe der Dokumente erfolgt - eine EKIS Ausschreibung zu veranlassen. Die Ausschreibung scheint nun in der Sachenfahndung statt in der Personeninformation auf.

Kostentragung bei Neuausstellung

Die Neuausstellung von Dokumenten im Anschluss an ein Entziehungsverfahren (z.B. wegen Adelstitel) ist nach den Vorschriften des Gebührengesetzes zu vergüten. Eine Gebührenbefreiung für derartige Fälle existiert nicht.

Kapitel 12 EKIS BERICHTIGUNG BEAUFTRAGEN

Anlassfall: eine EKIS Abfrage mit dem neuen Namen ergibt keinen Treffer; die Anfrage mit dem alten Namen jedoch schon.

Vorgangsweise: Info mit kurzer Beschreibung an das Gericht (bei Fahndung) und/oder an das **Strafregisteramt** (bei Eintrag im Strafregister; lpd-w-sva-2-2-strafregisteramt@polizei.gv.at).

Kapitel 13 PASSBILDER

Fotoprüfsoftware – Hilfsmittel

Die Fotoprüfsoftware wurde als Hilfsmittel für die Passbehörden beschafft und wird als Ersatz für die Fotoschablone verwendet. Die Software ist ein Programm, das die Bewertung an Hand voreingestellter Toleranzen misst. Der Prüfbericht dient als Entscheidungs- und Argumentationshilfe bei Abweichungen von den Passbildkriterien.

Da die Software allerdings lediglich ein Hilfsmittel ist, obliegt die Entscheidung, ob ein Passbild akzeptiert wird, dem Sachbearbeiter zB führt die Software bei folgenden Umständen zu einem unberechtigten negativen Ergebnis: Haare, die aus dem Bild hinausragen; fehlende Intensitätswerte im Gesicht bei sehr blassen Personen. Diese Fotos wären zu akzeptieren.

(zertifizierter) Fotograf – Selbstanfertigung

Es besteht keine Verpflichtung, Fotos von einem zertifizierten Fotografen vorzulegen.

Datumsprüfung: Frage an den Bürger, ob älter als 6 Monate; Aussage des Bürgers ist zu akzeptieren, aber kritisch, wenn deutliche Veränderungen vorhanden sind.

Solange die Fotos den Qualitätskriterien entsprechen, müssen diese von der Behörde akzeptiert werden.

Das Bundesministerium für Inneres hat keinen Einfluss auf die Preisgestaltung von Fotografenfotos. Seitens des BMI wurde keine Verpflichtung normiert, dass Passbilder zwingend vom Fotografen angefertigt werden müssen.

Keine physische Vorlage des Fotos erforderlich – Anfertigung durch die Behörde

Durch die Änderung der §§ 3 und 4 PassG-DV wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass das Passfoto nicht zwingend vom Antragsteller vorzulegen ist, sondern auch von der Behörde (z.B. mittels Kamera und Laptop) angefertigt werden kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch, lediglich die Möglichkeit wurde geschaffen.

Kopfbedeckung aus medizinischen oder religiösen Gründen

Gemäß § 4 Abs 4 PassG-DV ist das Tragen von Kopfbedeckungen nur aus medizinischen oder religiösen Gründen (zB auch indische Sikh) zulässig. Das Gesicht muss aber erkennbar bleiben.

Kapitel 14 VORZULEGENDE URKUNDEN/EIGENHÄNDIGE UNTERSCHRIFT

Urkundenvorlage bei Neuausstellung

Grundsätzlich reicht die Vorlage des alten Reisepasses bzw. Personalausweises; unabhängig von Gültigkeit, wenn Person darauf zweifelsfrei erkennbar.

Im Zuge eines Antrags auf Ausstellung eines Reisedokumentes ist eine genaue Identitätsprüfung gemäß § 1 PassG-DV vorzunehmen. Grundsätzlich tragen die Behörden auf Grund der vorgelegten Urkunden ein.

Die Behörde hat die "**objektive Wahrheit**", dh den wirklichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt von Amts wegen (§ 39 Abs 2 AVG - Grundsatz der Officialmaxime) festzustellen. Die Beweislast liegt beim Antragssteller, dh es besteht Mitwirkungspflicht.

Inländische öffentliche Urkunden, wie der Reisepass, begründen zwar den **vollen Beweis** über Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die die Voraussetzung für Ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind, hat jedoch die Behörde im Hinblick auf die **besonderen Umstände** des Einzelfalles begründete Bedenken, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen (§ 47 AVG 1991 idgF; VwGH 96/21/0936).

Eine derartige Möglichkeit ist etwa die Vorlage weiterer Urkunden zu verlangen. Dies wäre dem Passwerber mittels eines Verbesserungsauftrages, unter dem Hinweis der Zurückweisung im Falle des fruchtlosen Verstreichens der gesetzten Frist, aufzutragen. Ohne spezifische Gründe bzw aufgrund grundsätzlichen Misstrauens wäre jedoch deren Beweiskraft nicht zu verneinen. Zu beachten wäre hierbei, dass die Passbehörde gemäß § 17 Abs 1 PassG 1992 idgF über Anträge binnen 3 Monaten zu entscheiden hat.

Prüfen Sie jeden Reisedokumentenantragsfall unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Vordokuments auf alle Voraussetzungen im Passgesetz zur zulässigen Ausstellung auf den **Einzelfall** bezogen durch.

Erscheint Ihnen eine Voraussetzung nicht ausreichend nachgewiesen, können Sie weitere Unterlagen dazu, wie vorhin ausgeführt mit Hinweis auf § 47 2ter Satz AVG 1991 idgF, vom Antragssteller verlangen. Dieser hat an der Findung der materiellen Wahrheit mitzuwirken. Reicht aber zur Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen im konkreten Einzelfall auch ein mehr als 5 Jahre abgelaufenes Vordokument, dann ist die Vorlage dieses ausreichend.

Konkret anhand von Beispielen:

- 1) Ein Ihnen seit 20 Jahren bekannter Antragssteller legt Ihnen im Zuge des Antrags einen 10 Jahre alten Reisepass als Identitätsausweis vor. Sie erkennen ihn am Bild bzw. wissen aus eigener Erfahrung, dass die Person, die vor Ihnen steht, jene ist, auf die das Dokument ausgestellt werden soll. Hiermit wäre die Identität der Person ausreichend nachgewiesen und sie hätten keinerlei Grund daran zu zweifeln. Wenn Sie weiters wissen, dass die Person nie länger im Ausland war, dürften auch keine Bedenken hinsichtlich der aufrechten österr. Staatsbürgerschaft aufkommen.
- 2) Jemand, der Ihnen nicht bekannt ist, legt Ihnen einen 2 Jahre abgelaufenen Pass vor. Sie erkennen diese Person jedoch nicht auf dem Lichtbild. Somit wäre in diesem Fall die Identität nicht ausreichend nachgewiesen. Der Antragssteller müsste weitere Unterlagen bringen um seine Identität nachzuweisen.
- 3) Jemand, der Ihnen nicht bekannt ist, legt einen gültigen oder einen bereits mehr als 5 Jahre abgelaufenen Pass vor. Er entspricht der Person am Lichtbild. Jedoch befand sich diese Person in den letzten 5 Jahren im Ausland. Hier wäre eine Rückfrage an die im Ausland liegende Vertretungsbehörde zu richten, ob dort Umstände bekannt sind, die den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft nahelegen.

Somit wäre festzuhalten, dass es keine starre Richtlinie gibt und geben kann, welche Unterlagen im Zuge eines Passantrags vorzulegen sind. Gäbe es diese käme es zB im Fall 1) Willkür nahe, wenn man von einer Person, die man ohnedies bereits 20 Jahre kennt, zusätzlich zu dem abgelaufenen Reisepass noch weitere Unterlagen verlangen würde. Durch starre Richtlinien können Passanträge nicht fallbezogen und adäquat überprüft werden, womit es zu fehlerhaften Entscheidungen bzw unnötigen Verzögerungen kommen kann.

ZPR/ZPS

Seit 1.11.2014 besteht das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) und das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR = Evidenz). Seit diesem Zeitpunkt werden neue entstehende Fälle mit dem ZPR/ZSR abgewickelt. Ziel der Register ist die Vorlage von Urkunden (z.B. Eheschließung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Namensänderungsbescheid) durch die Abfrage aus dem ZPR/ZSR zu ersetzen, da dort die aktuellen Daten beauskunftet werden.

Aus dem ZPR wird derzeit der so genannte **Personenkern** beauskunftet, das sind ua Informationen zu Namen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Familienstand. Erhalten Sie im Zuge der Abfrage einen Treffer, so genießen diese Eintragungen die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde und jedermann kann auf ihre Richtigkeit vertrauen.

Sofern daher ab 1.11.2014 seitens des Antragstellers keine Urkunden/Auszüge vorgelegt werden, ist nur die Vorlage von aktuellen Urkunden zu verlangen, wenn nicht ersatzweise auf die Eintragungen im ZPR/ZSR zugegriffen werden kann. Sollten derartige Suchabfragen in der Anfangsphase nur selten zu einem Treffer führen, liegt das in der Regel daran, dass derzeit nur wenige Personen in einer für die Beauskunftung notwendigen Qualität im ZPR eingetragen sind.

Dies gilt jedoch nicht für Personen, die ab den 1.11.2014 in Österreich geheiratet haben und damit jedenfalls gesichert im ZPR/ZSR aufscheinen. In solchen Fällen ist das Ermittlungsverfahren in erster Linie über ZPR/ZSR zu führen und dürfen zB wegen einer ehename-rechtlichen Veränderung keine auf den aktuellen Familiennamen ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweise verlangt werden.

Nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes müssen alle Behörden in Österreich auf das ZPR und das ZSR zugreifen.

Bitte beachten Sie aber, dass zur Identitätsfeststellung weiterhin die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ausgenommen Identitätszeugnisse) erforderlich ist.

Mit dem ZPR/ZSR werden auch neue Urkunden/Auszüge aus den Registern gedruckt. Diese verfügen über eine Amtssignatur; über Antrag des Bürgers können diese jedoch ohne Amtssignatur und mit Unterschrift und Siegel ausgestellt werden.

Für den Fall, dass das ZPR vorübergehend nicht verfügbar ist, haben die Personenstandsbehörden die Möglichkeit der Ausstellung einer Amtsbestätigung (Muster siehe Anhang). Sollte eine derartige Amtsbestätigung vorgelegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die dortigen Angaben korrekt sind.

Zur Einsichtnahme ins ZPR/ZPS ist keine Zustimmung des Passwerbers erforderlich. Durch die Direktverbindung aus dem IDR, wird die Abfrage bzw. Überprüfung mitprotokolliert.

Zusätzlich kann via Abfrage direkt aus dem IDR auch auf die **besonderen Personenstandsdaten des Kindes** zugegriffen werden. Darin enthalten die Namen der Eltern und das Datum der Eheschließung.

Vorlage ausländischer Urkunden

Siehe Kapitel 35 BEGLAUBIGUNG

Eigenhändige Unterschrift im Unterschriftsfeld des Passantrages bei Neuausstellung

Bei Neubeantragung eines Reisepasses ist grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Passwerbers erforderlich.

Unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine Unterschrift ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift dar, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann. Es ist nicht zu verlangen, dass die Unterschrift lesbar ist. Es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender, individueller Schriftzug sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen.

Eine Paraphe ist keine Unterschrift (VwGH v. 31.10.1979, Zl. 1817/78; 22.03.1991, Zl. 86/18/0213; 04.09.2000, Zl.98/10/0013); ebenso nicht die Initialen.

Ausnahme: Antragstellung durch schreibunfähige Passwerber

§ 7 PassG-DV: Bei Personen, die auf Grund ihres Alters oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind eine Unterschrift zu leisten, ist anstelle der Unterschrift der Name in **Blockschrift** einzutragen. Erforderlichenfalls kann dieser auch von der Passbehörde eingetragen werden*).

*) Gemeint ist die handschriftliche Eintragung des Namens durch die Behörde, ein maschineller Druck des Namens ist jedoch rechtlich unzulässig.

Kapitel 15 VERSTÄNDIGUNG VOM TOD EINER PERSON

Die Passbehörde des Wohnsitzes erhält aus dem ZPR die Verständigung vom Tod einer Person (im Wege des ZMR Änderungsdienstes, Clearingfälle, vgl. IDR Update vom 07.10.2020). Aufgrund dieser wäre der Tag des Todes im IDR zu vermerken. Bei Vorlage von gültigen Dokumenten erfolgt eine Entwertung. Im Falle der Nichtvorlage existiert keine Rechtsgrundlage für eine Entziehung.

Kapitel 16 AMTLICHE VERMERKE

Wohnort

Die Eintragung des Wohnortes als amtlicher Vermerk in den Reisepass ist **nicht** zulässig.

Ausnahme: Auslandsösterreicher mit „Nicht-EU-Wohnsitz“ zwecks „Umsatzsteuerrückerstattung“

Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 (Eintragung des Wohnsitzes im Reisepass oder sonstigen Grenzübertrittsdokument als eine der Voraussetzungen für eine „Umsatzsteuerrückerstattung“) ist die Angabe des aktuellen Auslandswohnsitzes im Reisepass als „amtlicher Vermerk“ zulässig.

Scharfes ß; Umlaute

Sollte der Passwerber ein ß oder einen Umlaut im Vor- oder Familiennamen haben, so kann das ß oder der Umlaut als amtlicher Vermerk aufgeschlüsselt werden, sofern dies beantragt wird. Wenn sowohl Familienname als auch Vorname Umlaute aufweisen, können beide mittels amtlichen Vermerks erfasst werden. Der Passwerber wäre bei der Neuausstellung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine nachträgliche Eintragung wäre kostenpflichtig.

Nachträgliche Eintragung von Vornamen

Diese ist nicht zulässig; der 2. Vorname ist nicht in der MRZ bzw. am Chip enthalten.

Nicht zu verwechseln: überlange Vornamen bei der Erstaussstellung.

Geburtsname

Die PassV enthält keine Rechtsgrundlage für die Eintragung des Geburtsnamens. Der Geburtsname ist kein für den Grenzübertritt erforderliches Merkmal. Daher keine für die Verwendung des Reisedokuments wesentliche Information gemäß § 6a Abs 2 Z 6 PassV.

Patchwork Familie/Reise mit unehelichem Kind

Eine Eintragung bezüglich der Familienverhältnisse ist **nicht** unter § 6a Abs 2 Z 6 PassV zu subsumieren.

Eine Änderung der Familienverhältnisse kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser Fall würde eine nachfolgende Streichung im Reisepass nach sich ziehen bzw. im Fall der Verweigerung ein Entzugsverfahren, für welches nach dem derzeitigen Wortlaut des § 15 Abs 2 PassG 1992 idGF der amtliche Vermerk eine entsprechende Formulierung aufweisen müsste, um diese anher unter § 15 Abs 2 Z 2 PassG 1992 idGF subsumieren zu können. Jedoch kann man aus der dezidierten Nichtvorsehung im § 15 Abs 2 PassG 1992 idGF auch schließen, dass derartige Formulierungen nicht im Sinne des Gesetzgebers waren.

Eine derartige Eintragung ist daher gesetzlich nicht vorgesehen. Grundsätzlich könnte man als Lösungsmöglichkeit eine unterschriebene Vollmacht zB der Mutter inkl. Passkopie der Mutter zum Unterschriftenvergleich empfehlen.

Zur Lösung des Problems wäre vorrangig auf die Einreisebestimmungen jedes einzelnen Landes zu verweisen bzw. auf die Reiseinformationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Europa, Integration und

Äußeres. Zum Beispiel ist für Großbritannien (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/vereinigtes-koenigreich/>) Folgendes erwähnt:

„Zur Vermeidung von Problemen bei der Einreise empfehlen die britischen Grenzbehörden für alleinreisende Minderjährige die Mitnahme einer Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten bzw. für begleitete Minderjährige eine Einverständniserklärung des nicht mitreisenden Sorgeberechtigten. Bei abweichenden Familiennamen der gemeinsam reisenden Personen wird die Mitnahme entsprechender Nachweise (Geburts-, Heirats-, Scheidungsurkunde) empfohlen. Bei Flugreisen alleinreisender Minderjähriger muss mit der Fluglinie abgeklärt werden, wer das Kind zum Abflug begleitet und wer berechtigt ist, das Kind am Ankunftsflughafen abzuholen.

Das **Muster für eine Einverständniserklärung finden Sie auf der Seite des ÖAMTC**

(<https://www.oeamtc.at/thema/reiseplanung/vollmacht-fuer-allein-reisende-kinder-vorlagen-zum-download-16182598>).

Informationen und Hinweise zur Einreise von Minderjährigen in englischer Sprache finden sich unter Information der UK Border Force zur Einreise mit Kindern

(<https://www.gov.uk/government/publications/children-travelling-to-the-uk>).“

Kapitel 17 RUND UM DIE EINTRAGUNG

Geburtsort/Geburtsdatum

Der Geburtsort ist auf Grund der einschlägigen passrechtlichen Vorschriften in den Reisepass einzutragen. Die genannten Vorschriften normieren jedoch nicht die Schreibweise des Ortes. In Anwendung des § 47 AVG ist somit der Geburtsort buchstaben- und zeichengetreu in jener Form einzutragen, wie er sich aus den vorgelegten Dokumenten (zB Geburtsurkunde, Vorpass) ergibt.

Ist das genaue Geburtsdatum nicht bekannt/eruiert, so ist 01.01.xxxx (xxxx – Geburtsjahr) einzutragen.

Divergenz Geburtsort ZPR/ZPS/ZMR vs IDR

Bis dato wurde im IDR die Gemeinde (nicht der Ortsteil oder die Rotte) als einzutragender Geburtsort verwendet. Im ZPR/ZSR/ZMR wird hingegen die Rotte bzw. der Ortsteil (nicht die Gemeinde) eingetragen.

Beispiele

ZPR/ZPS/ZMR

Kleinreifling

Zehnbach

IDR

Weyer

Purgstall/Erlauf

Es wäre wie folgt vorzugehen: Erhält man im IDR bei der Anfrage des ZPR/ZSR/ZMR

- einen Treffer, wird der dortige Eintrag für das IDR übernommen
- keinen Treffer, bleibt Eintrag wie im IDR enthalten; wurde bis dato noch kein Reisedokument erstellt, dann erfolgt die Übernahme aus der Geburtsurkunde.

Namensführung

Die Namensführung richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Personenstandsgesetzes.

Mehrere Vornamen

Auf der Personendatenseite des Reisepasses werden der Familienname und der (die) Vorname(n) in der Form und Reihenfolge **zeichen- und buchstabengetreu** eingetragen, wie sie auch in der Geburtsurkunde/ZPR/ZPS/ZMR geschrieben wurden. Abkürzungen sind unzulässig.

Bestehen **mehrere Vornamen**, ist jedenfalls zumindest der erste Vornameneinzutragen. Eine **Änderung der Reihenfolge der Vornamen ist unzulässig**; hierzu bedürfte es einer amtlichen Namensänderung.

Grundsätzlich ist das Passverfahren gemäß § 7 PassG 1992 idgF ein Antragsverfahren, dh es wird nur aufgrund eines Antrages einer Partei eingeleitet. Der Antrag legt den Prozessgegenstand des Verfahrens fest. Eine Überschreitung dieses Antrages bzw. Prozessgegenstandes durch die Behörde ist unzulässig.

Der Reisepass ist daher antragsgemäß auszustellen zB ist im Falle der beantragten Eintragung nur eines Vornamens trotz Besitz mehrerer Vornamen, dem Antrag zu entsprechen, wenn besagter Vorname aufgrund öffentlicher Urkunden nachweislich an erster Stelle gereiht ist. Die Abkürzung von Vornamen ist unzulässig.

D.h. in diesem Fall unterscheiden sich die Personendatenseite und die Dokumentdatenseite im IDR.

Die Anzahl der Vornamen richtet sich letztendlich nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten. Reicht die Länge des zur Verfügung stehenden Platzes nicht aus, kann ein amtlicher Vermerk gemäß § **6a Abs 2 Z1 PassV** gemacht werden.

Laut Urteil des OGH vom 01.09.1992, Zl. 4 Ob 43/92 ist eine Person **nicht verpflichtet**, sämtliche im Geburtenbuch eingetragenen Vornamen zu führen; dem Recht zum Namensgebrauch steht keine entsprechende Pflicht gegenüber.

Namensänderung; Heirat

Bei der Verwendung hat der Pass auf den gültigen Namen zu lauten.

Häufig im Zusammenhang mit der Eheschließung. Möglichkeit der Vordatierung im IDR (Hochzeitsreisepass). Etwaige Hotel- und Flugbuchungen müssen aber auf Grund der Geschäftsbedingungen insb. von Fluglinien mit dem Namen im Reisepass übereinstimmen.

Aufgrund § 14 Abs 1 Z 1 und § 15 Abs 2 Z 1 PassG muss das Reisedokument immer auf den aktuellen Namen lauten. Dh mit Heirat oder Namensänderung ist ein neues Reisedokument zu beantragen.

Namenszusätze

Das österreichische Recht kennt keine Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze und dergleichen. Daher sind solche Namensteile bei einer Person, deren Personalstatut von Geburt an das österr. Recht ist, weder im ZPR/ZPS/ZMR, noch in Urkunden und Registerauszügen einzutragen.

Bei Personen, die ein fremdes Personalstatut haben, oder das österreichische Personalstatut erst später erworben haben und einen Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze und dergleichen führen, waren und sind diese Namensteile einzutragen (§ 13 IPRG). Die Änderung des Personalstatuts ist kein namensrechtlicher Tatbestand und lässt einen Namen aufgrund eines vorher erfüllten Namenstatbestandes unberührt. Bei der Eintragung der sonstigen Namen ist die jeweilige Bezeichnung (Vatersnamen, Mittelnamen udgl.) nicht anzuführen.

Namenszusätze sind Beifügungen, die vor oder hinter dem Namen einer Person vermerkt sind, wie etwa „Junior“ oder „Senior“, aber auch geschlechtsbedingte Namenszusätze wie „Singh“ oder „Kaur“. Diese Namenszusätze haben nicht die Qualität von Vornamen oder Familiennamen. Die österreichische Rechtsordnung kennt Namenszusätze zwar nicht, sie müssen aber bei fremden Staatsangehörigen und auch bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst später erworben haben und bereits einen Namenszusatz führen, gemäß § 7 iVm. § 13 Abs 1 IPRG in das ZPR/ZPS/ZMR und Urkunden als sonstiger Name eingetragen werden. Sollte allerdings eine österreichische Urkunde vorgelegt werden, in der etwa „Singh“ oder „Kaur“ etwa als Familienname eingetragen ist, wäre dieser auch im IDR zu übernehmen.

Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze, wie etwa „y“ (Spanien), „in“ (Italien) oder bin = Sohn des ..., bint = Tochter des ... (arabische Länder), und dergleichen sind im Reisepass als amtlicher Vermerk („Sonstiger Name:“) einzutragen.

Mittelname/Zwischennamen

Ist ein Name, der zwischen dem Vornamen und Familiennamen geführt wird. Es handelt sich meist um einen Familiennamen aus der mütterlichen Linie, der oftmals mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt wird. Es kann aber auch – bei gemeinsamer Namensführung – der frühere Familienname einer Person sein. Die österreichische Rechtsordnung kennt Zwischennamen (Mittelnamen) zwar nicht, sie müssen aber bei fremden Staatsangehörigen und auch bei Personen, die die österreichische Staatsangehörigkeit erst später erworben haben und bereits einen Zwischennamen (Mittelnamen) führen, gemäß § 7 iVm § 13 Abs 1 IPRG in das ZPR und in Urkunden als sonstiger Name eingetragen werden.

Laut Entscheidung des VwGH vom 28.6.1989, Zl. 88/01/0315, ist die Änderung des Personalstatuts kein namensrechtlicher Tatbestand (88/01/0315 vom 28.6.1989). Die Einbürgerung ändert Nichts am Namen der Person. Ein Mittelname, den eine Person nach ihrem früheren Personalstatut erworben hat, fällt durch den Statutenwechsel daher nicht weg.

Untrennbarkeit von Vor- und Familiennamen (Namensketten)

In bestimmten Staaten sind Vor- und Nachnamen, wie wir sie kennen, nicht gebräuchlich. In diesen Ländern setzt sich der Name aus einer Kette von (Vaters-)Namen zusammen, von denen keiner einen Vor- oder Nachnamen im Sinne der österreichischen Rechtsordnung darstellt. Dies betrifft insbesondere folgende Staaten: Ägypten, Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Pakistan, Somalia.

Weisen Namen von Personen ursprünglich fremden Personalstatuts nicht die übliche Struktur eines Vor- und Familiennamens auf, so sind diese sog. „Namensketten“ als Eigennamen anzusehen, bei denen eine Trennung in Vor- und Familiennamen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht möglich ist.

Träger/Innen einer solchen Namenskette müssen aufgrund der geltenden namensrechtlichen Vorschriften mit der Namenskette eingebürgert werden. Im Anschluss an die Verleihung kann der Landeshauptmann einen Vor- und Familiennamen mit Bescheid festsetzen, was auch regelmäßig geschieht. Dieser Bescheid muss dann vor der dafür zuständigen Personenstandsbehörde (Standesamt) in das Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden. In der Folge kann dem/der Betroffenen ein Staatsbürgerschaftsnachweis, der bereits auf den geänderten Namen lautet, ausgestellt werden.

Vielfach beantragen Personen, die mit der Namenskette eingebürgert wurden, mit dem auf die Kette lautenden Verleihungsbescheid einen Reisepass. Eine Passausstellung auf Grundlage des Verleihungsbescheides ist nach der seit dem 01.01.2011 geltenden Fassung der PassG-DV (infolge Aufhebung von § 2 Abs 1 Z 2 PassG-DV durch BGBl. II Nr. 480/2010) nicht mehr zulässig (siehe dazu auch Kap. 31 – Staatsbürgerschaft). In derartigen Fällen wäre die Partei anzuleiten, sich einen auf den mit Bescheid festgesetzten Namen lautenden

Staatsbürgerschaftsnachweis ausstellen zu lassen, der dann als Grundlage für die Passausstellung dienen kann. So wird sichergestellt, dass der Pass auf den korrekten Namen lautet.

Namensketten sind im Sinne des § 38 Abs. 2 PStG 2013 idgF sowohl als Familien- als auch Vornamen im Reisepass einzutragen. Abkürzungen oder das Weglassen einzelner Namensteile sind unzulässig. Die Eintragung hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten vollständig zu erfolgen, allenfalls ist der Name unter Anführung aller Namensteile auch als amtlicher Vermerk einzutragen.

Adelsname (Auszug DA Sept 2020, III/3/b, Zl. 2020-0.571.947, Punkt 1.3.1.3.2) – gilt sinngemäß auch für die Passbehörden

Nach dem Adelsaufhebungsgesetz (StF: StGBI. 211/1919) und seiner Vollzugsanweisung (StF: StGBI. 237/1919) sind österreichische Staatsbürger nicht berechtigt, Adelstitel inländischen und ausländischen Ursprungs zu führen (VfGH 27.11.2003, Zl. B 557/03-12). Dieses Gesetz ist unmittelbar von jeder Behörde selbstständig anzuwenden.

Das im Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz führt den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG näher aus. § 1, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung, präzisiert diese Bestimmung dahingehend, dass die Aufhebung des Adels alle österreichischen Staatsbürger „und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt“, trifft. Der Zusatz „von“ stellt ein gemäß § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung aufgehobenes Adelszeichen dar.

Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder –zusätzen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen aus, als auch eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist und diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so VfSlg. 17.060/2003).

Die in jahrzehntelanger Verwaltungspraxis für deutsche Staatsangehörige übliche Vorgangsweise, Adelsnamen, die nach Weimarer Reichsverfassung zum bürgerlichen Familiennamen wurden (deut. StA.), für österreichische Staatsbürger zuzulassen, ist aufgrund der neuesten Judikatur nicht mehr aufrecht zu halten.

Grund für diesen Umbruch ist das EuGH Erkenntnis vom 22.12.2010 (Sayn-Wittgenstein C-208/09) und das darauf bezugnehmende VfGH Erkenntnis vom 26. Juni 2014 (B 212/2014-17, B 213-215/2014-14) mit dem die bisherige Judikaturpraxis geändert wurde. Das VfGH Erkenntnis vom 26.06.2014, Zl. B 212/2014-17, B 213-215/2014-14, spricht ausdrücklich aus, dass die ältere widersprechende Rechtsprechung des VfGH (VwSlg. 3476 A/1954, VfGH 11.2.1957, 2261/56; 18.11.1957, 1645/57; 12.1.1959, 960/58; JBl 1959, 642) und OGH (SZ 147/1952) durch die jüngere Rechtsprechung abgelöst wird. Ferner hat der EuGH in der Rechtssache Sayn-

Wittgenstein C-208/09 ausgeführt, dass es nicht unverhältnismäßig erscheint, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, den Besitz oder den Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat. Eine solche Ablehnung ist nicht als eine Maßnahme anzusehen, die das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ungerechtfertigt beeinträchtigt. Das AdelsaufhebungsgG bewirkt keinen unzulässigen Eingriff in Artikel 8 EMRK, die Achtung des Privat und Familienlebens, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum (EGMR 11.9.2007 Fall Bulgakov, Appl.59894/00 [Z 43] mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs. C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, I-13693). Es ist daher davon auszugehen, dass das Adelsaufhebungsgesetz auch bei der Weitergabe eines Namens im Wege der Abstammung und im Zuge einer Eheschließung Vorrang genießt. Neue Eintragungen (auch die Erfassung aufgrund von Mitteilungen nach § 35 bisher nicht einzutragenden Auslandspersonenstandsfälle) in das ZPR sind generell im Sinne der Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes und seiner Vollzugsanweisung vorzunehmen. Siehe auch Punkt 1.1.9 Änderungen und Ergänzungen, Berichtigungen.

Wird im Anlassfall ein Adelstitel evident, ist die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens (von Amts wegen) durch die befassende Behörde zu prüfen. Die Berichtigung gemäß § 42 PStG hat durch die Behörde zu erfolgen, die die unrichtige Eintragung (mit Adelstitel) im ZPR bzw. in den Personenstandsbüchern vorgenommen hat. Evident heißt, dass ein Erledigungsantrag an eine Personenstandsbehörde gestellt wird und im Familiennamen der betroffenen Person der Anschein eines Adelstitels nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit Erkenntnis vom 1. März 2018 (E 4354/2017-11) und der Bestätigung dieser Entscheidung in den folgenden Judikaten vom März 2020 (GZ. E 4050/2019-11 und GZ. E 4591/2019-9) hat der Verfassungsgerichtshof § 2 Z 1 der aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes ergangenen Vollzugsanweisung so interpretiert, dass das Verbot der Führung des Wortes „von“ im Familiennamen nicht nur für jene Familiennamen besteht, die tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen. In der objektiven Wahrnehmung ist die Führung des Wortes „von“ grundsätzlich geeignet, den Eindruck von Vorrechten zu erwecken. Damit darf „von“ auch dann nicht als Teil des Familiennamens geführt werden, wenn die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich keinen historischen Adelsbezug aufweist. Im Übrigen (z.B. Namenszusatz „de“, siehe VfGH Entscheidung vom 2. März 2020, E 4050/2019-11) kommt es bei der Beurteilung – Adelsname oder nicht – darauf an, ob der Namensbestandteil tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist oder die Bezeichnung für den österreichischen Staatsbürger geeignet ist den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes zu erwecken. Weiters führt der VfGH in seiner Entscheidung vom 2. März 2020 (E 4050/2019-11) aus, dass in der

Übersetzung dem Wort „von“ entsprechende Namenbestandteile wie „de“ oder „van“ nur dann untersagt sind, wenn sie tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen.

Für die historische Beurteilung des Namens auf einen Adelsbezug kann das Standesamt alle Quellen (Literatur, Internetrecherche) einbeziehen, die zur Klärung objektiv (materiellen Wahrheit) geeignet erscheinen.

Vom Berichtigungsverfahren ist die betroffene Person in Kenntnis zu setzen, um das rechtliche Gehör zu wahren (§ 42 PStG iVm § 14 PStG-DV).

Gutachten zur Namensführung / Mitwirkungsverpflichtung

Darüber hinaus kann zur Klärung auch die Beiziehung eines Sachverständigen (mit einschlägigen und nachweisbaren Sachkenntnissen) in Erwägung gezogen werden, wenn es notwendig ist, um einen umstrittenen Sachverhalt zu lösen. Unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG (kein Amtssachverständiger steht zur Verfügung) ist dabei ein nichtamtlicher Sachverständiger heranzuziehen. Im Verwaltungsakt ist dabei festzuhalten, dass kein geeigneter Amtssachverständiger zur Verfügung steht. Vorbehaltlich den §§ 76 bis 78 AVG sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörde imilverwaltungsverfahren gemäß § 75 AVG von Amts wegen zu tragen. Wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Kosten entstehen, die nach den Verwaltungsvorschriften nicht von Amts wegen zu tragen sind, hat die Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (§ 76 AVG, darunter fallen auch die Gebühren des Sachverständigen oder Dolmetschers). Sind dabei größere Barauslagen erforderlich, kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden (§ 76 Abs. 4 AVG). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs ist die Partei über die Nichtverfügbarkeit eines Amtssachverständigen und die Notwendigkeit der Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen nachweislich in Kenntnis zu setzen. Mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung korrespondiert die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (VwGH 2004/05/0285, 24.04.2007). Die Offizialmaxime befreit die Parteien nicht davon, durch substantiiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Eine solche Mitwirkungspflicht ist dann anzunehmen, wenn der behördlichen Ermittlung faktische Grenzen gesetzt sind und die Behörde von sich aus nicht in der Lage ist, ohne Mitwirkung der Partei tätig zu werden. Dieses Gutachten ist dann als tauglich zu werten, wenn die Namensführung der Person zu einem Adeligen mit gleichem Familiennamen ausgeschlossen wird (sg. „Negativgutachten“). Somit muss dieses Gutachten einerseits die Historie des ggst. Familiennamens bzw. der Person enthalten, und auch historische Fakten über den Adelsbezug bzw. die Abgrenzung. Die Notwendigkeit ergibt sich aber nur bei Adelsnamen oder –prädikaten, die nicht in der „Vollzugsanweisung des Standesamtes für Inneres und Unterricht und des Standesamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Standesämtern vom 18. April 1919, StGBI Nr, 237, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden“ genannt werden. Auch eingebürgerte Staatsbürger dürfen keine Adelsprädikate tragen, auch dann nicht, wenn sie diese bei ihrer Einbürgerung vor Jahrzehnten noch als „Teil des Familiennamens“ behalten durften. Ein Statutenwechsel nach IPR-G ist dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz unterzuordnen.

Erfolgte die Eintragung des Namens jedoch aufgrund eines Bescheides, der in Rechtskraft erwachsen ist (beispielsweise Namensänderungsbescheid), hat eine Berichtigung des Namens der Person auf die sich der Bescheid unmittelbar bezieht zu unterbleiben. Familiennamen von Personen, die ihren Namen von dem Bescheidadressaten ableiten, sind jedoch sehr wohl im Anlassfall unter Berücksichtigung der Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes zu berichtigen. Die Rechtskraftwirkung des Bescheides bezieht sich nur auf den Bescheidadressaten.

Ist im Inland noch keine „berichtigbare“ Eintragung vorhanden, haben die befassen Behörden bei ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (z.B. Ausstellung von Urkunden oder Registerauszügen ua.) ebenfalls das Adelsaufhebungsgesetz zu beachten. Bei neuen Beurkundungen (z.B. Neugeborenes von Elternteilen mit sog. „Adelsprädikaten“) sind auch bei den österreichischen Eltern keine Adelstitel mehr einzutragen, selbst wenn deren Personenstandsbücher noch nicht berichtigt wurden (Ausnahme: Name wird aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides geführt). Die Berichtigungsverfahren sind zeitgleich einzuleiten (Verständigung der betreffenden Buchbehörden).

Adelstitel und –prädikate ausländischer Staatsangehöriger sind – so sie zu Recht als Teil des Familiennamens gelten – in das ZPR im Feld „Familiennamen“ einzutragen.

Die wesentlichen Judikate der ständigen Rechtsprechung sind:

Entscheidung des EuGH vom 22. Dezember 2010, Rs C-208/09 (Sayn-Wittgenstein);

Entscheidung des EuGH vom 2. Juni 2016, Rs C-438/14 (Bogendorff von Wolffersdorff).

Erkenntnis des VfGH vom 27. November 2003, Zl. B 557/03;

Erkenntnis des VfGH vom 26. Juni 2014, Zln. B 212/2014-17, B 213-215/2014-14;

Erkenntnis des VfGH vom 1. März 2018, E 4354/2017-11;

Erkenntnis des VfGH vom 2. März 2020, E 4050/2019-11;

Erkenntnis des VfGH vom 10. März 2020, E 4591/2019-9.

Zusammenfassung

1. Erfolgt die Namensführung aufgrund eines **Bescheides**, so bleibt dieser Familienname für diese Person bestehen und von einer Berichtigung ist abzusehen. Dieser „Schutz“ ist jedoch nicht für deren Nachkommen oder andere Personen mit dem gleichen Familiennamen anzuwenden.
2. Nach der ständigen Judikatur des VfGH sind die **in der Vollzugsanweisung genannten Adelstitel und –prädikate als Familiennamen unzulässig und sind daher von jeder Behörde zu berichtigen oder zu entfernen**. In diesen Fällen sind keine Rückfragen durchzuführen. Genannt werden: Prädikat „von“; Ehrenwort „Edler, Erlaucht, Durchlaucht, Hoheit“, Wappennamen und adelige Beinamen; Standesbezeichnungen z.B. „Ritter, Freiherr, Graf, Fürst“; Würtentitel „Herzog“ sowie einschlägige in- und

ausländische Standesbezeichnungen; ausländische Titel „Conte, Conte Palatino, Marches, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus“.

3. Besteht bei einem Familiennamen **der „Anschein“ der adeligen Namensführung** – und die Behörde hat keine Möglichkeit für ein Amtsgutachten – so greift die Mitwirkungsverpflichtung nach dem AVG im Verfahren. Sollte aufgrund von Verfahrensfristen oder dem Bedarf der Partei dies nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes möglich sein, so ist die Erledigung ohne den bedenklichen Namensteil auszufertigen.

Inlandsbehörden: die Unterstützung der Behörden durch die Personenstandsbehörde ist im Rahmen der Amtshilfe vorgesehen.

Vertretungsbehörden im Ausland: der vorgesehene Dienstweg bei Rückfragen ist einzuhalten (BMEIA Sektion IV, dann erst BM.I Fachabteilung).

Daraus folgt für die Eintragung in das ZPR:

Bisherige Schreibweise:

Korrekte Schreibweise:

(abhängig von der Einzelfallbeurteilung)

Georg von Perntner

Georg Perntner

Georg Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Perntner Edler von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Ritter von Perntner

Georg Perntner

Georg Ritter Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Freiherr von Perntner

Georg Perntner

Georg Freiherr von Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Graf (oder Landgraf, Markgraf, Altgraf, Burggraf, Erbgraf) Perntner

Georg Perntner

Georg Graf (oder Landgraf, Markgraf, Altgraf, Burggraf, Erbgraf) Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Fürst von Perntner

Georg Perntner

Georg Fürst Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Herzog von Perntner

Georg Perntner

Georg Herzog vom Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Conte (oder Marchese) von Perntner oder Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder Georg Perntner-Pernheim

Georg Perntner, Conte (oder Conte Palatino, Marchio Romanus, Comes Romanus,

Baro Romanus)

Georg Perntner

Es folgt daher aus diesem rechtlichen Rahmen, dass bei adeligen Namen auch die Wörter „von“ und „zu“ oder „auf“ zur Adelsbezeichnung gehören und bei Eintragungen entweder zu ändern beziehungsweise zu berichtigen sind oder unbeachtlich bleiben müssen.

Adelstitel und –prädikate ausländischer Staatsangehöriger sind – so sie als deren Recht als Teil des Familiennamens gelten – in das ZPR im Feld „Familiennamen“ einzutragen.

Die Prüfung auf Vorliegen eines Adelstitels **erfordert die Geburtsurkunde**. Wird ein Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments mit Adelstitel eingebracht, ist der Antragsteller auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen und dahingehend aufzuklären, dass das Reisedokument nur ohne Adelsprädikat ausgestellt werden darf. Wird der Antrag nicht auf die Ausstellung ohne Adelstitel abgeändert, ist dem Passwerber Parteigehör zu gewähren und folglich der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl 1992/839 idF BGBl. I Nr. 161/2013, betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (im Folgenden: PassG 1992) iVm § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, BGBl. Nr. 861/1995 idF BGBl. II Nr. 42/2014, über die Gestaltung der Reisepässe und Passersätze (im Folgenden: PassV) unter Beachtung des § 1 des Gesetzes über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919 idF BGBl. Nr. 1/1920 iVm § 2 Z 1 bis Z 5 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237/1919) abzuweisen.

Falls die Entscheidungsdauer länger als die 3 Monate Entscheidungsfrist des § 17 Abs 1 PassG in Anspruch nimmt, wäre entweder ein Aussetzungsbescheid zu erlassen oder bei unaufschiebbaren Reisen der Partei ein Reisedokument auszustellen. In diesem Fall wäre jedoch die Partei darauf hinzuweisen, dass ein eventueller nachträglicher Entzug auf Kosten des Passwerbers, dh er hat den ausgestellten und neu auszustellenden Pass zu bezahlen, erfolgt. Wenn es sich tatsächlich um einen Adelstitel handelt, wären die Dokumente zu entziehen. Von der Erlassung eines Entziehungsbescheides kann nur abgesehen werden, wenn die Dokumente freiwillig vorgelegt werden. Die Neuausstellung von Dokumenten im Anschluss an ein Entziehungsverfahren ist nach den Vorschriften des Gebührengesetzes zu vergebühren. Eine Gebührenbefreiung für derartige Fälle existiert nicht.

Überdies wäre das örtlich zuständige Standesamt des Hauptwohnsitzes von dem Vorgang zu informieren. Im Falle von Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich die MA 63 (post@ma63.wien.gv.at).

Nähere Informationen zu Adelstiteln entnehmen Sie dem Auszug der Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (siehe Beilage).

Visum/Visa:

Im Falle eines noch aufrechten Visums im alten Reisepass und einer wegen Namensänderung (Streichung des Adelstitels) erforderlichen Neuausstellung des Passes wäre zur Erklärung der Namensdivergenz zwischen altem und neuem Pass ein amtlicher Vermerk in dem neuen Pass aufzunehmen, dass der Inhaber des alten Passes mit dem neuen Pass ident ist.

Aus Sicht des ho. Passreferates III/3/a wäre dazu nachstehende Textvariante, ohne explizite

Namensnennung, zu empfehlen:

„Der Inhaber des Passes Nr. ... (alter Pass) ist mit dem Inhaber des Passes Nr. ... (neuer Pass) ident.

Holder of passport No ... is identical to holder of passport No

Le titulaire du passport No ... est identique au titulaire du passport No“

Textversion unter Erwähnung des Adelsaufhebungsgesetzes:

„Familiename „...“ geändert auf „...“, auf Grund der Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes vom 3.3.1919

Surname change from '...' to '...', according to the provisions of the Austrian 'Adelsaufhebungsgesetz' (law on the abolition of nobility) of 3 April 1919

Changement de nom de famille '...' en '...', conformément aux dispositions de 'L'Adelsaufhebungsgesetz' (loi autrichienne d'abolition des titres nobiliaires) du 3 avril 1919.“

Die Entwertung des alten Passes wäre so durchzuführen, dass die Seite mit dem Visum nicht gelocht wird. Auf jeden Fall wäre der/die Passwerber/In ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es keine Garantie gibt, dass diese Art der Entwertung vom Reiseland für welches das Visum benötigt wird, akzeptiert wird. Der/Die Reisewillige hätte sich hier vorab über die Einreisebestimmungen der betreffenden Länder zu informieren. Darüber wäre auch ein Aktenvermerk anzulegen.

Künstlername

Gemäß § 6 Abs 2 letzter Satz PassG-DV ist die Eintragung von Künstlernamen in Reisepässen und Personalausweisen nicht zulässig. Nach der österreichischen Rechtslage dürfen ausschließlich jene Namen in den Reisepass bzw. Personalausweis eingetragen werden, die auch in den Personenstandsurkunden (zB Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) vermerkt sind.

Geburtsname

Siehe bei amtlichen Vermerken

Höchstpersönliches Recht auf Nachstellung des bisherigen Familiennamens mittels Bindestriches bei Eheschließung – Fakultativer Familienname

Einführung des höchstpersönlichen Rechtes per 01.01.1976, vorerst nur für die Frau, da zu diesem Zeitpunkt nur der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname werden konnte. Ab 01.01.1977 konnte auch der Familienname der Frau zum gemeinsamen Familiennamen erklärt werden. Allerdings wurde dabei das höchstpersönliche Recht für den Mann nicht berücksichtigt, dies wurde erst ab 01.03.1986 rechtlich „bereinigt“. Ab diesem Zeitpunkt konnten auch Ehemänner ihren bisherigen Familiennamen nachstellen.

Mit Einführung (per 01.01.1976 – Frau und per 01.03.1986 - Mann) wurde auch für alle vorher geschlossenen Ehen das höchstpersönliche Recht eingeführt (Analogie). Gültigkeit dieses Rechtes für alle Ehen, die bis 30.04.1995 geschlossen wurden. Er/Sie hatte das Recht zu verlangen, dass er/sie in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden wurden durch diese Anordnung nicht berührt; konnte rechtlich daher nie eingetragen werden und scheint somit auch nicht im ZPR auf.

Erklärungsmöglichkeit auf einen „echten“ Doppelnamen zwischen 01.05.1995 bis 30.04.2007 zur Anwendung des neuen Rechtes (also Wechsel vom höchstpersönlichen Recht auf Anwendung des neuen Namensrechtes ab 01.05.1995, nicht umgekehrt!)

Ab 01.05.1995 keine Möglichkeit mehr, bei Eingehen einer Ehe, nach höchstpersönlichem Recht zu erklären!

Aktuell – gem. § 74 PStG 2013 besteht weiterhin das Recht, sofern die Ehe vor 01.05.1995 geschlossen wurde, das höchstpersönliche Recht zur Nachstellung des bisherigen Familiennamens anzuwenden, da die erworbenen Rechte und entstandenen Pflichten zum Gebrauch eines Namens bis heute unberührt bleiben.

Bei Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments mit diesem Doppelnamen unter Berufung auf das höchstpersönliche Recht – sofern dieses zusteht - wäre somit dem Antrag zu entsprechen. Ein einfaches Berufen auf das höchstpersönliche Recht genügt. Mittels des Datums auf der Heiratsurkunde wäre zu überprüfen, ob das höchstpersönliche Recht tatsächlich zusteht. Sodann wäre im IDR in den Dokumentdaten der Doppelname aufzunehmen; die Personendaten jedoch lauten nur auf den Namen nach der Eheschließung.

Vorgangsweise im IDR in der Praxis:

Mann/Frau möchte im Reisedokument fakultativen Doppelnamen eingetragen haben.

Erste Frage: Mit welchem Familiennamen sind Sie im ZMR angemeldet?

Passwerber darauf hinweisen, warum man diesbezüglich nachfragt bzw ihn/sie über die Hintergründe aufklären (Nichtübereinstimmung kein bpK Abgleich möglich und somit keine Nutzung von Foto e-card und eID möglich).

Keine Angaben durch den Passwerber zur Anmeldung → ZMR Abfrage.

Personendaten im IDR müssen mit Eintragung im ZMR übereinstimmen. Somit ist bPK-Abgleich, folglich Foto e-card und E-ID möglich.

Dokumentendaten können dann den fakultativen Doppelnamen enthalten (vom IDR kommt nun lediglich beim Nichtübereinstimmen der Namen, der Hinweis, dass die Namen unterschiedlich sind).

In einem Aviso zur Person vermerken, dass es sich bei der Divergenz zw. Personen- und Dokumentdaten um die Ausübung des höchstpersönlichen Rechts zur Eintragung eines fakultativen Familiennamens handelt.

Türkisches i

- Das türkische „İ“ ist ein Großbuchstabe, dessen Kleinbuchstabenäquivalent ist „i“.
- Das türkische „ı“ ist ein Kleinbuchstabe, dessen Großbuchstabenäquivalent ist „I“.

Dem österreichischen „İ“ und „ı“ entsprechen also das türkische „İ“ und „ı“.

Das „İ“ hat somit zwei Großbuchstabenäquivalente: „I“ bzw „ı“.

das „ı“ hat somit zwei Kleinbuchstabenäquivalente: „i“ bzw „I“.

Die Eintragung des Großbuchstaben „İ“ muss über die Seite Sonderzeichen im IDR in den Namen übertragen werden. Ein automatisches Umsetzen von „ı“ auf „İ“ auf der Dokumentseite ist nicht möglich. Mit Unterzeichnung der Niederschrift akzeptiert der Passwerber die do. vorgeschlagene Eintragungsform; auch wenn der Sachbearbeiter das Sonderzeichen aus Versehen nicht angewendet hat.

Kapitel 18 FINGERPRINT

Fingerabdruckscanner – Defekt/Bestellung

Treiber: Version 1.10.0 (Stand 2015) – für 3. Generation; Formular im Downloadbereich

Fingerprintabnahme – Ablauf/Richtlinien/Vorgangsweise bei Menschen mit Behinderung

Bei Menschen mit psychischer Behinderung ist auf die Person des Antragstellers besondere Rücksicht zu nehmen; eine unter Zwang durchgeführte Fingerabdruckerfassung ist nicht zulässig. Es kann ein

Reisedokument ohne Fingerabdrücke ausgestellt werden (permanent nicht verfügbar). Ein amtlicher Vermerk ist nicht notwendig.

Im Falle pflegebedürftiger/gehbehinderter Personen wird den betroffenen Passbehörden aus organisatorischer Sicht empfohlen, Haus- bzw. Heimbefuche zwecks Identitätsfeststellung sowie Abnahme der Fingerabdrücke, durchzuführen.

Personalausweis mit verkürzter Gültigkeitsdauer

Bei der Beantragung eines Personalausweises ist – sofern vorübergehend aus physischen Gründen von keinem der Finger Fingerabdrücke genommen werden können – der Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr auszustellen (Art. 4 Abs. 3 EU VO 2019/1157).

Bei Verwendung des BRZ Scanclients ist die Gültigkeitsdauer des Dokuments vom Sachbearbeiter im IDR manuell auf ein Jahr zu reduzieren. Bei Verwendung der BioMiddle verringert sich die Gültigkeitsdauer automatisch, wenn temporär kein Fingerabdruck verfügbar ist.

Die Kosten für den Personalausweis mit verkürzter Gültigkeitsdauer entsprechen jenen eines vollgültigen Personalausweises.

Kapitel 19 POSTVERLUST – VORGEHENSWEISE

Siehe hierzu das Behördeninformationsblatt Reisepass der OeSD und des BMI im Downloadbereich des IDR (Handbuch).

Kapitel 20 IDR AUSFALL – OFFLINE-VARIANTE

Kommt es zu einem Ausfall des IDR so ist auf den lokalen Passantragszwischenspeicher (Offlinevariante) zu wechseln. Dadurch können Anträge auch ohne IDR entgegengenommen werden; der Bürger muss kein zweites Mal bei der Behörde vorsprechen.

Offline können die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Unterschrift erfasst und nach Behebung der Störung in das IDR übernommen werden. Die Prüfung, ob Passversagungs- oder Passentziehungsgründe vorliegen, wäre in diesem Fall erst bei Übernahme ins Onlinesystem möglich. Bei Beantragung eines Notpasses, wäre der Pass in dringenden Fällen ohne Überprüfung der EKIS Einträge auszustellen.

Kapitel 21 SACHENFAHNDUNG/AUSSCHREIBUNG/DEX

Verlust/Diebstahl – Meldung/Ausschreibung/Widerruf

Grundsätzlich ist bei einem Verlust keine Anzeigebestätigung notwendig; es reicht die mündliche oder schriftliche Bekanntgabe vor der Passbehörde. Beim Diebstahl jedoch ist eine Anzeigebestätigung durch die Polizei notwendig.

Die Anzeigebestätigung wird durch die PI an die Passbehörde übermittelt. Die Passbehörde hat sodann das Dokument im EKIS auszuschreiben und den Status im IDR zu ändern. Dies erfolgt automationsunterstützt aus dem IDR, es ist keine manuelle Dateneingabe erforderlich.

Wird der Reisepass wiederaufgefunden, so hat jene Behörde die Ausschreibung zu widerrufen, die den Pass zur Fahndung ausgeschrieben hat. zB wird der Reisepass von einer österr. Vertretungsbehörde zur Fahndung ausgeschrieben, die Wiederauffindung jedoch bei einer inländischen Behörde bekannt, hat die Inlandsbehörde die Vertretungsbehörde über die Auffindung zwecks Widerruf der Fahndung zu informieren.

Widerruf - Ausschreibung durch ausländischen Staat

Wurde ein wiederaufgefundener Reisepass/Personalausweis **auch** von einem anderen Staat zur Fahndung (z.B. italienische Behörde) ausgeschrieben (ersichtlich in der SIS) so wäre die ausschreibende ausländische Behörde um Löschung des Dokuments aus der Fahndung im Wege des .BK/Sirene (**Mail: BMI-II-BK-SIRENE@bmi.gv.at**) zu ersuchen.

Die nationale ID des ausschreibenden Staates (im SIS ersichtlich) wäre dabei anzuführen

zB Nationale ID-Nr. LI/IMPC01ACXXX/0000/5 (Liechtenstein)

```
-----
Im Schengener Informationssystem scheint gem. Artikel 38
SIS II Beschluss folgende Vormerkung auf:
-----
Nationale ID-Nummer:      LI/00000000[REDACTED]/0000/05
.....(Liechtenstein)
:
:
Ausschreibungsgrund:      Ausgestelltes
.....Identitätsdokument-Entfremdung (§ 40
.....EU-PolKG)
Durchzuführende Maßnahme:
.....* Sicherstellung
.....* Sofortige schriftliche SIS-Treffermeldung
.....an SIRENE
```

Wiederaufgefundene Reisepässe – Wiederausfolgung – Prüfung Verfälschung

Im Zuge der IDR Statusänderung eines wiederaufgefundenen Reisepasses, welcher zuvor als verloren/gestohlen gemeldet wurde, ist künftig vor einer allfälligen Wiederausfolgung oder Entwertung ein Lichtbildvergleich mit dem im IDR gespeicherten Passfoto durchzuführen. Sollte sich der Hinweis auf eine Verfälschung des abgedruckten Lichtbilds im Reisepass ergeben, ist der Reisepass dem Bundesministerium für Inneres, Referat III/3/a, Herrengasse 7, 1010 Wien, zu übermitteln.

Reisen mit verloren/gestohlen gemeldeten Reisepässen/Wiederauffindung

Die Wiederauffindung eines Reisepasses oder Personalausweises ist umgehend der Passbehörde zu melden. Der Widerruf des Reisedokuments in den (internationalen) Fahndungsdatenbanken benötigt ungefähr 24 Stunden.

Die Einreisebestimmungen vieler Länder (auch EU Staaten) sehen vor, dass die Einreise mit gestohlen oder verloren gemeldeten Reisepässen, selbst wenn die Wiederauffindung gemeldet wurde, nicht möglich ist. Der Passwerber wäre bei Wiederaushändigung des Dokuments hierauf hinzuweisen. Diesbezüglich befinden sich auch Hinweise auf der IDR Niederschrift und Empfangsbestätigung.

Weitere Informationen:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass/Seite.020900.html bzw. auf

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>

Bekanntgabe des Verlusts bei der Passbehörde

Hier wäre eine Niederschrift vom Bürger unterschreiben zu lassen, welcher der Absicherung des Mitarbeiters der Passbehörde dient.

Häufiger Verlust – Aufnahme einer Niederschrift (Muster)

Im Falle der mehrfachen Anzeige (Anzahl undefiniert – essentiell ist Eindruck einer missbräuchlichen Verwendung) eines Verlusts oder Diebstahls von österreichischen Reisedokumenten durch einen Passwerber ist eine genaue Identitätsprüfung und eine niederschriftliche Vernehmung bzw. Belehrung zu den Verlusten der Reisepässe vorzunehmen:

- Der Passwerber ist darauf hinzuweisen, dass die Überlassung eines Reisedokuments an eine andere Person eine strafbare Handlung darstellt.
- Des Weiteren ist er ausdrücklich darüber zu belehren, dass Falschaussagen vor einer Verwaltungsbehörde, beispielsweise Botschaft, hinsichtlich des Verlusts bzw. Verbleibs eines österreichischen Reisepasses einen strafbaren Tatbestand gemäß § 108 des österreichischen Strafgesetzbuches darstellen.

- Darüber hinaus ist dem Passwerber mitzuteilen, dass er bei einem evtl. Wiederauffinden eines als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisepasses diesen unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen hat.
- Überdies ist er darauf hinzuweisen, dass der Reisepass zur internationalen Fahndung ausgeschrieben wird.

Muster:

Sehr geehrte xxx

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises und dem in diesem Zusammenhang gemeldeten Verlust Ihres Reisepass P xxxx ausgestellt am xxx gültig bis xxx sowie dem Schriftwechsel mit der Botschaft aus dem Jahr 2012 bezüglich der von Ihnen in der Vergangenheit als verloren/gestohlen gemeldeten Reisedokumente, werden Sie um eine diesbezügliche Stellungnahme gebeten, da es sich bei dem nunmehr gemeldeten Verlust bereits um den fünften handelt.

Bis zum Eintreffen einer Sachverhaltsdarstellung betreffend diesen nunmehrigen Verlust kann der von Ihnen beantragte Personalausweis bedauerlicherweise nicht ausgestellt werden. Sie werden außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass die Überlassung eines Reisepasses an eine andere Person eine strafbare Handlung darstellt.

Sie werden auch ausdrücklich darüber belehrt, dass Falschaussagen vor dieser Botschaft als Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Verlustes bzw. des Verbleibens Ihres österreichischen Reisepasses einen strafbaren Tatbestand gemäß § 108 des österreichischen Strafgesetzbuches darstellt.

Sie sind auch verpflichtet, bei einem eventuellen Wiederauffinden eines verloren oder gestohlen gemeldeten Reisepasses diesen unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen.

Sehr geehrte xxx

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses vom xxx werden Sie um Klärung der folgenden Angelegenheit ersucht.

Der von Ihnen am xxx vorgelegte Reisepass Nr. xxx ausgestellt am xxx von der Bundespolizeidirektion Wien, gültig bis xxx, wurde von Ihnen am xxx als Verlust gemeldet. (Verlustanzeige der Polizei xxx vom xxx)

Der daraufhin am xxx vom Österreichischen Generalkonsulat xxx am xxx ausgestellte, bis xxx gültige Reisepass Nr. xxx wurde ebenfalls als gestohlen gemeldet (Diebstahlanzeige der Polizei xxx vom xxx)

Der am xxx vom Österreichischen Generalkonsulat xxx ausgestellte, bis xxx gültige Reisepass Nr. xxx scheint im System als gültig auf. Sollte Ihnen dieser Reisepass nicht mehr vorliegen, wird einer amtlichen Verlust- oder Diebstahlanzeige entgegengesehen.

Ferner scheint der szt. von der Bundespolizeidirektion Wien am xxx ausgestellte Reisepass Nr. C xxx als verloren auf.

Aufgrund der wiederholten Reisepassverluste werden Sie um diesbezügliche Stellungnahme aufgefordert, insbesondere, ob die Reisepässe einer anderen Person zur missbräuchlichen Verwendung überlassen wurden.

Sie werden ausdrücklich darüber belehrt, dass Falschaussagen vor dieser Botschaft als Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Verlustes bzw. des Verbleibens Ihrer österreichischen Reisepässe einen strafbaren Tatbestand gemäß § 108 des österreichischen Strafgesetzbuches darstellen.

Sie sind verpflichtet, bei einem eventuellen Wiederauffinden eines verloren oder gestohlen gemeldeten Reisepasses diesen unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen.

Notwendigkeit des Entzugs eines als verloren/gestohlen gemeldeten Reisepasses

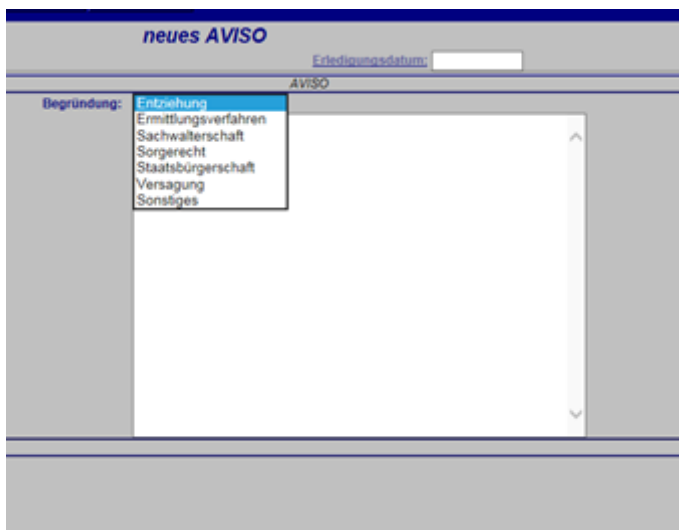
Auch ein als verloren/gestohlen gemeldeter Reisepass, gehört, wenn die Voraussetzungen vorliegen entzogen und als entzogen ausgeschrieben (= Ausschreibung als Verlust/Diebstahl und Entzug).

Bei Vorliegen von Passversagungs- und Passentziehungsgründen kommt es nicht darauf an, dass die betreffende Person ihren Reisepass im Zusammenhang mit der ihr zu Last liegenden Tat verwendet hat.

Vielmehr steht im Vordergrund, dass der Betreffende in Hinkunft seinen Reisepass für diesen Zweck verwenden könnte.

Kapitel 22 AVISO

Ist ein Warnhinweis für Passbehörden. Scheint lediglich im IDR, nicht im EKIS, auf. Muss im Zuge einer Antragstellung überprüft werden. Bei Unklarheiten oder Rückfragen wäre mit jener Behörde Kontakt aufzunehmen, welche das AVISO gesetzt hat.



Kapitel 23 DATENSCHUTZ

Neu: § 22b Abs. 4a PassG (Aufnahme durch PassG-Novelle 2020; BGBl. I 2020/169):

Über Anfrage im Einzelfall dürfen Namen, Geburtsdaten, Lichtbild sowie Pass- oder Personalausweisnummer bestimmter Personen an Behörden übermittelt werden, sofern diese die Identität einer Person im Rahmen einer gesetzlich übertragenen Aufgabe festzustellen haben und dies anders nicht oder nicht in der nach den Umständen gebotenen Zeit möglich ist.

Unter Behörden sind nicht nur Verwaltungsbehörden, sondern auch Gerichte zu verstehen.

Aus den Erläuterungen:

- Die gesetzlich übertragene Aufgabe kann insbesondere in der behördlichen Überprüfung einer mutmaßlich unrechtmäßig erfolgten Anmeldung eines Wohnsitzes liegen, anlässlich derer die Identität des Betroffenen festzustellen ist. Bei der Überprüfung von Scheinmeldungen kann mitunter eine hohe Dringlichkeit gegeben sein, da an die Hauptwohnsitzmeldung diverse Sozialleistungen geknüpft sind sowie der Hauptwohnsitz einen maßgeblichen Bezugspunkt für gerichtliche Aufenthaltsermittlungen, gerichtliche Exekutionen wegen Geldforderungen oder Ähnliches darstellt.
- Zudem stellt die Möglichkeit der Überprüfung und Feststellung der Identität das gelindere und somit verhältnismäßigere Mittel dar, um die Dauer einer etwaigen Anhaltung zur Identitätsfeststellung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglichst gering zu halten

Neu: § 22b Abs. 3 Z 2 PassG - Weiterverwendung von Daten durch die Passbehörde (Aufnahme durch PassG-Novelle 2020; BGBl. I 2020/169):

Die Passbehörden wurden durch die Passgesetz-Novelle 2020 ermächtigt, alle im zentralen IDR gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke von Verfahren nach dem Passgesetz weiterzuverarbeiten. Insbesondere können Daten und Lichtbilder, die von den Dienststellen der Sozialversicherung für die e-card mit Foto gespeichert wurden, weiterverwendet werden.

Das Lichtbild darf durch die Passbehörden nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Lichtbild im IDR gespeichert wurde, verarbeitet werden (Passbildkriterien!). Für Passwerber besteht aber weiterhin die Möglichkeit, ein – anderes – aktuelles Lichtbild beizubringen.

Übermittlung des Lichtbilds/Passnummer an Behörden und Gerichte anderer Länder

Für die Herausgabe von Passbildern österreichischer Staatsbürger an die deutschen Bußgeld- oder Verwaltungsstraßenbehörden oder an ausländische Zivil- und Strafgerichte fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Gemäß § 22b Abs 4 PassG 1992 idgF dürfen über Anfrage im Einzelfall gemäß § 22b Abs 1 (Personen- und Dokumentdaten) und Abs 2 (bestimmte Personen-, Verfahrens- und Dokumentdaten) PassG 1992 idgF verarbeitete Daten bestimmter Personen an die Passbehörden für Zwecke von Verfahren nach diesem Bundesgesetz, an die Sicherheitsbehörden, Gerichte und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege übermittelt werden. Sonst sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Somit lässt sich aus § 22b Abs 4 PassG 1992 idgF ableiten, dass die Anfrage im Einzelfall sich einerseits auf eine bestimmte Person beziehen muss und andererseits entweder von Passbehörden für Zwecke von Verfahren nach diesem Bundesgesetz bzw. von Sicherheitsbehörden, Gerichten oder staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege übermittelt werden dürfen. Sonst wäre eine Übermittlung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung explizit anführen würde, welcher Behörde die gemäß § 22b Abs 1 und Abs 2 PassG 1992 idgF verarbeiteten Daten bestimmter Personen durch die Passbehörden für welchen Zweck übermittelt werden sollen dürfen. Da eine solche ausdrückliche gesetzliche

Ermächtigung nicht existiert, scheidet eine Möglichkeit der Übermittlung des verarbeiteten Lichtbildes nach § 22b Abs 4 PassG 1992 idgF aus.

Daher muss - nach ho. Auffassung - im Hinblick auf Art 3 und 4 Abs. 1 (hier: „Amts- und Rechtshilfe wird nicht geleistet, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig ist oder ...) des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990 idgF, davon ausgegangen werden, dass die in Österreich allenfalls passrechtlich ermittelten und verarbeiteten Lichtbild-Daten nicht an die deutsche Polizei für Zwecke eines deutschen Bußgeldverfahrens übermittelt werden dürfen.

Ein analoges Ersuchen im Inland wäre ebenso mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung als unzulässig abzulehnen. Auch die in Österreich im Art 22 Bundes- Verfassungsgesetz (B-VG) verankerte Amtshilfe würde eben keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung hierfür darstellen.

Das Referat III/3/a verweist auf folgende E-Mailadresse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie; eventuell kann dort eine Auskunft erteilt werden (strasse-gl@bmvit.gv.at).

Speicherung der Fingerabdrücke

Reisepass:

Österreich war auf Grund der VO 2252/2004 (Änderungsverordnung 444/2009) verpflichtet, bis spätestens 28.06.2009 Reisepässe auszugeben, die über Fingerabdrücke, welche auf dem Datenträger gespeichert sind, verfügen.

Personalausweis:

Aufgrund der VO 2019/1157 müssen ab spätestens 02.08.2021 auch Personalausweise mit einem elektronischen Datenträger ausgestellt werden, auf dem u.a. ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke gespeichert werden.

Die Fingerabdrücke werden auf dem Datenträger des Reisepasses bzw. Personalausweises gespeichert; lediglich für einen Zeitraum von 90 Tagen werden die Fingerabdrücke auch bei der ausstellenden Passbehörde im lokalen IDR gespeichert, um etwa im Falle einer fehlerhaften Passausstellung (Reklamationsfall z.B. Tippfehler beim Namen oder Geburtsdatum) den Bürger nicht ein weiteres Mal zur Passbehörde bemühen zu müssen (vgl. § 22a Abs 5a PassG). Für den Personalausweis ergibt sich die Lösungsverpflichtung bereits unmittelbar aus der Art. 10 der VO 2019/1157.

Gemäß § 22a Abs 3 PassG dürfen die Papillarlinienabdrücke ausschließlich für die Identifizierung des Passinhabers und die Prüfung der Authentizität des Dokuments in Vollziehung des Passgesetzes verwendet werden. Der Zugriff auf die Fingerabdruckdaten wird durch ein Zertifikat geschützt, das nur durch die Republik Österreich ausgestellt und weitergegeben werden kann. Ohne dieses Zertifikat ist kein Zugriff auf die Fingerabdruckdaten möglich.

Kapitel 24 AKADEMISCHE GRADE und QUALIFIKATIONSBEZEICHNUNGEN

Eine Verpflichtung zur Führung bzw. zur Eintragung in das Reisedokument besteht nicht.

Akademische Grade sind überdies keine Namensbestandteile.

Aus Praktikabilitätsgründen wird angeraten, akademische Grade und Qualifikationsbezeichnungen nicht in den Reisepass einzutragen, um eine Verwechslung mit dem Namen zu verhindern. Beim neuen Personalausweis wurden auf dem Dokument eigene Felder geschaffen („Titel“ bzw. „Titel nachgestellt“).

Akademische Grade

Zulässigkeit der Eintragung

§ 88 UnivG „Führung akademischer Grade“

(1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf. Dies gilt auch für Personen, denen aufgrund von § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, mit der Maßgabe, dass lediglich einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden darf.

(1a) Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form einschließlich des geschlechtsspezifischen Zusatzes gemäß Abs. 1 in öffentliche Urkunden zu verlangen. Personen, denen aufgrund des § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, haben das Recht, die Eintragung eines akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Zuständig für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Sektion IV – Universitäten und Fachhochschulen Abteilung IV/13 – Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht - ENIC NARIC AUSTRIA. Die do. Empfehlungen wurden auf den aktuellen Stand gebracht und auf deren Homepage veröffentlicht (Stand Okt 2020). Damit lassen sich die am Häufigsten vorkommenden Fälle direkt beantworten (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/SpAnerkenn.html>).

Überprüfungsanträge können über www.aais.at online eingebracht werden.

Das Dokument über akademische Grade findet sich unter https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:9692b709-bbc7-48b9-9521-d69604ba95c3/AKADEMISCHE%20GRADE%202021_Mai%202021.pdf

Form der Eintragung – Sondernorm nach dem Passgesetz 1992

Abgekürzte Form:

Akademische Grad und Qualifikationsbezeichnungen sind nur in abgekürzter Form in einzutragen (§ 3 Abs. 2c Passgesetz 1992). Eine Eintragung in voller Länge als amtlicher Vermerk gemäß § 6a Abs. 2 Passverordnung ist – auf Wunsch des Passwerbers – möglich.

Geschlechtsspezifische Zusätze

Die Eintragung hochgestellter geschlechtsspezifischer Zusätze ist aus technischen Gründen derzeit nicht möglich; die Eintragung von „Mag.a“ oder „Dr.in“ ist - sofern von der Partei gewünscht - allerdings zulässig.

Übernahme von akademischen Graden aus früheren Reisedokumenten/anderen Urkunden

Sobald ein akademischer Grad in einer Urkunde eingetragen ist, müssen alle anderen Behörden die Eintragung „anerkennen“ (§ 47 AVG). Es muss davon ausgegangen werden, dass ursprünglich eintragende Behörde die Voraussetzungen geprüft hat.

Gemäß § 47 AVG ist die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden von der Behörde nach den §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. Dabei gilt § 292 Abs. 1 erster Satz ZPO jedoch mit der Maßgabe, dass inländische öffentliche Urkunden den Beweis auch über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind; wenn die Behörde im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles dagegen Bedenken hat, dass die Urkunde diesen Beweis liefert, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen.

Gängige rechtskonforme Praxis ist es, die in bisherigen Reisedokumenten vorhandenen akademischen Grade bei neuerlichem Eintragungswunsch der Partei ohne zusätzliche Vorlage der entsprechenden Verleihungsurkunde in das aktuelle Reisedokument einzutragen.

ACHTUNG: Akademische Grade aus dem Vereinigten Königreich

Die Eintragung akademischer Grade aus dem Vereinigten Königreich ist seit 1. Jänner 2021 nicht mehr möglich.

Im allgemeinen Dokument der ENIC NARIC AUSTRIA zur Führung und Eintragung akademischer Grade werden auf S. 86 einige britische akademische Grade aufgezählt. Das Dokument „Akademische Grade, Führung“ finden sie [Hier](#).

Es handelt sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung. Darüber hinaus entsprechen einige Abkürzungen jenen von Studiengängen in anderen Staaten (auch Österreich), so dass in vielen Fällen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich sein wird.

Eine eindeutige Klärung ist nur durch Vorlage der Verleihungsurkunde möglich.

Sofern aus Sicht der Behörde jedoch keine Anhaltspunkte dahingehend bestehen, dass ein akademischer Grad im Vereinigten Königreich erworben wurde, ist die erneute Vorlage nicht erforderlich.

Groß- und Kleinschreibung

Die Schreibweise, einschließlich der Groß-/Kleinschreibung, richtet sich nach den Eintragsrichtlinien der NARIC. Wurden in Vorpässen akademische Grade in Blockbuchstaben eingetragen, so sind diese nunmehr unter Anwendung der Groß-/Kleinschreibung zu erfassen.

Ohne Studienrichtung

Es ist zulässig, einen akademischen Grad in abgekürzter Form ohne Beifügung der Studienrichtung einzutragen.

Mehrfach verliehen

Wurde einer Person derselbe akademische Grad – d.h. ein Grad mit demselben Wortlaut – mehrfach verliehen, so darf dieser Grad auch mehrfach geführt werden. Wer in derselben Studienrichtung zwei oder drei Studien (Diplom- und Doktoratsstudium; Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium) aufsteigend studiert hat, kann alle zugehörigen akademischen Grade führen. Der nachfolgende akademische Grad hebt den vorangegangenen nicht auf.

Nicht zulässig: MMag. DDr. Petra Schneider

Zulässig: BA BA oder Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Josef Berger; Mag. Mag. Dr. Dr. Maria Lindner

Qualifikationsbezeichnungen

Gemäß § 3 Abs. 2a Passgesetz können Qualifikationsbezeichnungen, die auf Grund des Gesetzes in amtlichen Urkunden eingetragen werden können, in Reisedokumente eingetragen werden. Das Recht zur Eintragung dieser Bezeichnungen muss sich jedoch aus einem anderen Gesetz ergeben. Eine gesetzliche Grundlage besteht derzeit nur für den Ingenieurs- und den Meistertitel.

Führung des Titels „INGENIEUR“ mit Zusatzqualifikation

Gemäß § 10 des Ingenieurgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2017 sind Ingenieur/Innen berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur/In“ vor ihrem Namen in Kurzform („Ing./Ing.in, Ing.ⁱⁿ“) oder in vollem Wortlaut mit oder ohne Hinweis zum Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) zu führen und deren Eintragung in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Die Eintragung in ein Reisedokument ist gemäß § 3 Abs. 2c Passgesetz 1992 nur in abgekürzter Form zulässig.

Die Langform mit Hinweis auf den Nationalen Qualifikationsrahmen wäre allenfalls als „amtlicher Vermerk“ aufzunehmen. Laut BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hätte der Hinweis auf den Nationalen Qualifikationsrahmen beispielsweise folgendermaßen zu lauten:

„Ingenieur/In (NQR-6)“ oder „Ing./Ing.in, Ing.ⁱⁿ (NQR-6)“

Dies bedeutet, dass die Qualifikation „Ingenieur“ dem Niveau 6 des österreichischen Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.

Von der Eintragung auf der Personendatenseite des Reisepasses wird jedoch dringend abgeraten, um Probleme an der Grenze zu vermeiden.

Eintragung des Meistertitels

Allgemein

Seit 21. August 2020 ist die Eintragung eines Meistertitels in Urkunden möglich (Novelle zur GewO 1994, BGBl. I Nr. 65/2020).

Zuständig für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Sektion IV, Abteilung 1, Gewerberecht, mailto: POST.IV1_19@bmdw.gv.at

Gemäß § 21 Abs. 5 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 sind Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, berechtigt, die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mstⁱⁿ“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Die Eintragung in ein Reisedokument ist gemäß § 3 Abs. 2c Passgesetz 1992 nur in abgekürzter Form zulässig.

Grundlage für die Eintragung: Nachweis des Absolvierens der Meisterprüfung

Kurzfassung Ansicht des BMDW zur Eintragung

- **Ausländische Meistertitel:** ausländische Prüfungen sind keine Prüfungen auf Basis der GewO 1994
- **Abgekürzte Form** wird empfohlen (Verwechslungsgefahr mit dem Namen)
- **Fachbereich:** Ein Eintragen des Fachbereichs soll nicht erfolgen.
- **Höchstzahl:** nicht vorgesehen. Mehrfache Meistertitel werden im praktischen Titelstandard durch Verdoppelung des ersten Buchstaben, also zB „MMSt.“ erfasst. **(Abweichung akad. Grade!)**
- **Reihenfolge gegenüber akademischen Graden:** Die Titelreihenfolge untereinander ist aber, wie auch bei den universitären Titeln, nicht gesetzlich geregelt, sondern durch jahrzehntelange internationale akademische Praxis begründet. Der „Mst.“ wird demnach also vor dem „Mag.“ kommen; nicht aber etwa zwischen „Mag.“ und „Dr.“ und auch nicht nach diesen beiden.
- Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist nur, dass der Meistertitel **vor dem Namen** geführt wird.

Vollzugshilfe

Was muss es sein:

- **Urkunde (Zeugnis) mit dem Titel „Meisterprüfung“ oder „Meisterbrief“** (Muster gibt es hier leider keine, die Urkundengestaltung ist Sache der Prüfungsstellen, also der Landeskammern der Wirtschaft, aber was allen gemein sein sollte, sind genau diese beiden Überschriften)
UND
- **Ausgestellt von einer Meisterprüfungsstelle einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft** (oder vereinfacht: muss von der „**Wirtschaftskammer Österreich**“ kommen).

Häufige Fälle, was nicht geht:

- **Ausländische (Meister)prüfungen**, insb. deutsche Meisterprüfungen kommen hier immer wieder vor
- **„Konzessionsprüfungen“ oder „Befähigungsprüfungen“** (auch wenn diese ebenfalls von der WKÖ abgenommen und für ein Gewerbe ausgestellt wurden, es sind dann aber eben keine Handwerke)
- **Inländische Prüfungszeugnisse, die zwar „Meisterprüfung“ vermerkt haben, aber nicht von der WKÖ stammen**, insbesondere oft
 - Land- und forstwirtschaftliche Meister (die stammen meist von Landesprüfungsstellen der Landwirtschaftskammern)
 - Werkmeister (die stammen oft von der AK, haben aber ihre Basis im Schulunterrichtsgesetz, nicht in der GewO 1994)

- Sonstige Meister, die auf Grundlage von Landesgesetzen abgelegt wurden (zB Gartenmeister, der sich aber nicht auf die Meisterprüfung zum Gärtnereihandwerk bezogen hat, sondern ebenfalls den Ursprung in einer landesgesetzlichen land- und forstwirtschaftlichen Prüfungsordnung hatte, und das Zeugnis war ebenfalls nicht von WKÖ ausgestellt)
- Prüfungen zu einem Gewerbe, das zwar den Begriff „Meister“ im Gewerbewortlaut hat (insb. Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister, Holzbau-Meister), das aber kein Handwerk ist; diese Urkunden sollten daher auch nicht auf „Meisterprüfung“ oder „Meisterbrief“ lauten, aber die Kunden verweisen dann manchmal gerne auf den Gewerbewortlaut, um die Eintragung durchzusetzen.

Erneute Vorlage/nochmaliger Nachweis

Eine nochmalige Vorlage im Zuge eines Neuantrags ist nicht erforderlich (vgl § 47 AVG).

Mit der erstmaligen Erfassung im IDR (Vermerk der Urkunde unter Nachweise) erübrigt sich somit eine nochmalige Vorlage. Nur Änderungen müssen nachgewiesen werden.

Aberkennung/Verlust

Sollte die Aberkennung/Verlust eines akademischen Grades oder anderen Titels bekannt werden, sind die Daten im IDR entsprechend zu korrigieren und ein AVISO zu setzen. Weiters wäre ein Entzugsbescheid zu verfassen, da die Eintragung in den Reisedokumenten durch die Aberkennung/Verlust unrichtig ist § 15 Abs 2 Z 2 PassG.

Kapitel 25 GEBÜHREN

Gesetzliche Grundlagen

- § 14 Tarifpost 9 Gebührengesetz
Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesministerium für Finanzen
- Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes Tarifpost 6
Zuständigkeit beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Keine Gebühr für Verlustanzeigebestätigung

Dafür darf keine Eingabengebühr verlangt werden (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 14 GebG 1957 idgF). Weiters darf keine Gebühr für eine Verlustanzeigebestätigung verlangt werden, die auch als Berechtigung verwendet werden könnte (§ 14 TP 14 Abs 2 Z 29 GebG 1957 idgF).

Somit ist der einzige Fall für eine Gebührenschuld im Gebührengesetz, wenn man eine Verlustanzeigebestätigung beantragt und diese nicht für eine bestimmte Stelle benötigt (§ 14 TP 14 Abs 1 GebG 1957 idgF „Amtliche Zeugnisse, das sind ... bekundet werden“; „bekundet“ bedeutet, dass das Schriftstück zur Vorlage für einen von vornherein nicht begrenzten Personenkreis bestimmt ist). Wird die

Verlustanzeigebestätigung jedoch zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle benötigt, ist sie daher gebührenfrei (siehe oben).

Rückerstattung der Gebühren bei Versagung

Im Zuge der Antragseinbringung erfolgt eine Vorauszahlung der Gebühr. Die Gebührenschuld im Zuge des Passverfahrens würde mit Aushändigung des Dokumentes entstehen (§ 14 Tarifpost 9 Abs 4 Gebührengesetz). Dh im Fall eines Passversagungsbescheides, entsteht keine Gebührenschuld laut Gebührengesetz, daher muss die im Voraus geleistete Gebühr rückerstattet werden.

Ebenso spricht die Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992 TP 6 von der „Ausstellung“. Daher ist die Ausstellungsgebühr bei Nichtausstellung eines Reisedokuments ebenfalls rückzuerstatten.

Sonderfall Unbekannte Identität

Bei Fernbleiben des Antragsstellers bzw. bei erneutem Erscheinen, aber unklarer Identität hätte ein Verweis des n.n. (nomen nescio – Name unbekannt) auf Antragsstellung zwecks Rückerstattung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern (FA 10; Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien) stattzufinden.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht bzw. die Landesverwaltungsgerichte

Beschwerden an (das Bundesverwaltungsgericht oder an) die Landesverwaltungsgerichte sind gebührenpflichtig. Siehe hierzu unter „Rechtsmittelbelehrung“ im Inhaltsverzeichnis. Gilt gemäß § 19 Abs. 2 PassG 1992 idgF analog für den Personalausweis.

Gebührenbefreiung für unter 2-Jährige (§ 35 Abs. 6 GebG, BGBl. I 2009/79))

Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind gemäß §35 Abs.6 GebG von den Gebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Gebührenbefreit sind, sofern aus Anlass der Geburt ausgestellt:

Reisepass, Notpass, Personalausweis (kumulativ, aber je Art nur bei erstmaliger Ausstellung)

Nicht gebührenbefreit sind Expresszustellungen (vgl § 35 Abs 6 Gebührengesetz lautet „Die Befreiung ist auf Schriften gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z. 3 sowie auf Reisedokumente gemäß § 14 Tarifpost 9 Abs. 1 Z. 4 und 4a nicht anzuwenden“).

ACHTUNG unterschiedliche Behandlung im Ausland: Das Konsulargebührengesetz enthält keine dem Gebührengesetz entsprechende Ausnahme für Expresszustellungen. Dh im Ausland sind auch Expresszustellungen aus Anlass der Geburt von Konsulargebühren befreit.

Antworten auf einzelne Fragen hierzu sind dem untenstehenden Rundschreiben zu entnehmen (siehe Downloadbereich IDR).

Gebührenbefreiung Katastrophen

Gemäß § 35 Abs 5 Z 1 Gebührengesetz 1957 idgF sind die durch die Folgen eines durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) ausgelösten Notstandes veranlassten Schriften, die der Ersatzausstellung von gebührenpflichtigen Schriften oder der Schadenfeststellung, Schadensabwicklung oder der Schadensbereinigung dienen, von den Gebühren befreit.

Kapitel 26 AMTLICHER LICHTBILDAUSWEIS

Gemäß § 1 Abs 1 PassG-DV wird ein Lichtbildausweis, von einer Behörde in ihrem sachlichen Wirkungsbereich in Ausübung hoheitlicher Funktion ausgestellt. Das Lichtbild muss den Passwerber zweifelsfrei erkennen lassen. Diese Definition legt die im Zuge der Identitätsfeststellung zu akzeptierenden Lichtbildausweise für das Passrecht fest. Dies ist keine allgemein gültige Definition für andere Materien. Andere Materien regeln die Definition des amtlichen Lichtbildausweises, der do. akzeptiert wird, in verschiedenen Gesetzen/Verordnungen bzw. vertraglich selbst (z.B. Bankwesengesetz, Notariatsordnung, allgemeine Geschäftsbedingungen der Post, etc.).

Der überwiegende Teil dieser Definitionen nennt folgende Merkmale eines amtlichen Lichtbildausweises:

- von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument
- erkennbares Kopfbild der Person
- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
(in manchen Gesetzen Einschränkung dahingehend, dass das Geburtsdatum nur enthalten sein muss, soweit dies nach dem Recht des Ausstellungsstaates vorgesehen ist)
- Unterschrift der Person
- Ausstellende Behörde

Ein Ausweis muss jedenfalls alle wichtigen Personendaten (zB Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) sowie ein Lichtbild enthalten, um zur Feststellung der Identität verwendet werden zu können. Sofern also die Erkennbarkeit insbesondere des Lichtbildes und/oder personenbezogener Daten noch einen zweifelsfreien

Rückschluss auf die Identität der Person erlaubt, genügt der Ausweis grundsätzlich den Anforderungen der Identitätsfeststellung.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es keine allgemein gültige bzw. gesetzliche Definition für den amtlichen Lichtbildausweis gibt. Eine abschließende Aufzählung ist daher nicht möglich, da jeder Ausweis, der die oben angeführten Kriterien erfüllt, als amtlicher Lichtbildausweis gilt.

Die gängigsten sind: Reisepass, Personalausweis, Führerschein (wird von Behörden nur teilweise als amtlicher Lichtbildausweis anerkannt), Mopedausweis, Studierendenausweis (muss anhand der oben genannten Kriterien geprüft werden, vgl. „kann“ in § 60 Abs 4 UniversitätsG 2002), Identitätsausweis, Pyrotechnikausweis, Waffenbesitzkarte, Amtlicher Dienstaussweis von Bund/Länder/Gemeinden (sofern in Kartenform oder unbedenklich zB weitere Urkunden auf den Betreffenden lautend), Waffenpass, Behindertenausweis, Aufenthaltstitel (z.B. als Nachweis der Identität des Obsorgeberechtigten).

Wenn kein amtlicher Lichtbildausweis vorhanden ist, bedarf es einer Identitätszeugin/eines Identitätszeugen.

Reisedokumente, deren Restgültigkeit von 5 Jahren überschritten ist, sind in passrechtlicher Hinsicht

- keine gültigen Reisedokumente mehr;
- als Identitätsnachweis grundsätzlich noch verwendbar, sofern die Erkennbarkeit insbesondere des Lichtbildes und/oder sonstiger personenbezogener Daten noch einen zweifelsfreien Rückschluss auf die Identität der Person erlaubt.

Mitunter können Materiengesetze aber eine Einschränkung hinsichtlich jener amtlichen Lichtbildausweise vornehmen, die akzeptiert werden (z.B. Bankwesengesetz). Welche Dokumente als amtlicher Lichtbildausweis vor diversen Stellen zum Zwecke des Nachweises der Identität geeignet erscheinen, wäre – insbesondere im Hinblick auf die nicht einheitliche Vorgangsweise – vom betreffenden Einschreiter im Einzelfall von der jeweiligen Stelle in Erfahrung zu bringen.

Kapitel 27 REISEPASSABHOLUNG BEI BEHÖRDE

Unabhängig davon, dass der Passwerber bei der Behörde zwecks Identitätsfeststellung persönlich zu erscheinen hat, kann etwa die Abholung eines Reisepasses bei der Behörde durch einen Vertreter (z.B. Elternteil, Familienangehöriger, Mitarbeiter) erfolgen. Dies hat – sofern nicht bereits im Zuge der Antragsstellung anders mit dem Antragsteller vereinbart – durch Vorlage einer Vollmacht zu erfolgen; diese muss nicht beglaubigt sein.

Anerkennung ältere Vollmacht

Passwerber können sich gemäß § 10 Abs 1 AVG 1991 idgF vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Im Falle eines Rechtsanwalts ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Hat die Passbehörde keine begründeten Zweifel bei aktueller Vorlage einer schon vor langer Zeit erteilten Vollmacht, so kann diese bedenkenlos als Nachweis der Vertretungsbefugnis im Passverfahren herangezogen werden.

Auch Generalvollmachten (das Rechtsgeschäft wurde nicht konkretisiert) sind zulässig.

Kapitel 28 OBSORGE

Man unterscheidet drei Aufgabenbereiche:

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen:

- Gesetzliche Vertretungshandlungen im „Außenverhältnis“ (= gegenüber Dritten)
zB Einwilligung in die medizinische Behandlung des Kindes; Abschluss eines Behandlungsvertrages
- Gesetzliche Vertretungshandlungen im „Innenverhältnis“
tatsächliche Betreuung und Versorgung des Kindes zB Verabreichung von Medikamenten, Wickeln eines Säuglings oder Überwachung der Schulaufgaben.

„Pflege und Erziehung“ sowie die „Vermögensverwaltung“ umfassen grundsätzlich auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Die tatsächliche Durchführung der „Pflege und Erziehung“ (Innenverhältnis) kann gelegentlich von der gesetzlichen Vertretung abgekoppelt sein, denn der mit Pflege und Erziehung betraute Elternteil kann diese Aufgaben durch Dritte ausführen lassen. In einem solchen Fall sind Innenverhältnis und Außenverhältnis gespalten. Der Betroffene (zB Pflegeperson) hat bei einer derartigen Konstellation keine Vertretungsbefugnis!

Nach § 162 ABGB hat der zur „Pflege und Erziehung“ berechtigte Elternteil auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.

Dh das Recht, ein minderjähriges Kind auf Urlaubsreisen bzw. andere Aufenthalte ins Ausland mitzunehmen und die dazu erforderlichen Reisedokumente zu beschaffen, ist Bestandteil des Rechtes auf Pflege und Erziehung.

Nach § 139 ABGB dürfen Dritte in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Obsorgenachweis

Grundsätzlich genügt bei mündigen Minderjährigen gemäß § 8 Abs 1 PassG die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zum Antrag. Bei begründeten Zweifeln ist jedoch gemäß § 8 Abs 4 PassG 1992 idgF die gesetzliche Vertretung von demjenigen nachzuweisen, der behauptet gesetzlicher Vertreter zu sein.

Die Genehmigung des Pflschaftsgerichts wird gemäß § 8 Abs 2 PassG 1992 idgF notwendig, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen sein Wohl beeinträchtigt wäre, oder
- eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, dem Antrag widerspricht. Diese Person hat hierzu einen Nachweis des Rechts zur Pflege und Erziehung zu erbringen (§ 8 Abs 4 PassG 1992 idgF).

Ermittlungsmethoden bei begründeten Zweifeln an der gesetzlichen Vertretung:

- Anruf/Schreiben an Gericht oder an anderen gesetzlichen Vertreter zur Verifizierung od. Verlangen der Ausstellung einer Amtsbestätigung durch das Gericht
- Amtshilfe durch österr. Vertretungsbehörden etc.

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann auf folgende Arten erbracht werden:

- Heiratsurkunde der Eltern bei aufrechter Ehe oder
- Erklärung der gemeinsamen Obsorge gemäß § 177 Abs 2 ABGB oder
- vor Gericht geschlossene rechtswirksame Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge oder
- pflschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung gemäß § 177 Abs 3 ABGB oder
- durch einen mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschluss/Vergleich
- Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde inklusive beglaubigter Übersetzung oder
- **Antragstellung durch Dritte:** Schriftliche Vollmacht und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers
- **Antragstellung durch mündigen Minderjährigen (zwischen 14 und 18 Jahren) ohne physisch anwesenden gesetzlichen Vertreter:**

- Schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters (eventuell in Verbindung mit einem Nachweis der Obsorge) sowie
- Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters
- Weiters wäre die Identität der mündigen Minderjährigen/des mündigen Minderjährigen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist der Identitätsnachweis durch eine Zeugin/einen Zeugen zu erbringen, die/der sich selbst mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren muss.

Pflegeeltern

Nach § 184 ABGB sind Pflegeeltern Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.

Kraft Gesetzes haben Pflegeeltern iSd § 184 ABGB kein Obsorgerecht. Ihnen kommt lediglich in PflEGSchaftsverfahren über Angelegenheiten der Pflege und Erziehung Antrags- und Rechtsmittellegitimation zu. Eine Übertragung weiterer Befugnisse ist nur gerichtlich gemäß § 185 ABGB oder durch vertragliche Ermächtigung der Obsorgeberechtigten (Eltern, Kinder- und Jugendhilfeträger) möglich.

Unverheiratete Eltern

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut.

Gem. § 5 Abs. 1 Passgesetz-DV hat bei außerhalb aufrechter Ehe geborenen Minderjährigen der Vater die gemeinsame Obsorge nachzuweisen durch:

- einen mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschluss,
- eine mit einem Rechtswirksamkeitsvermerk versehene schriftliche Vereinbarung,
- einen mit einem Rechtswirksamkeitsvermerk versehenen schriftlichen Vergleich oder
- eine beurkundete Obsorgeerklärung nach § 67 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018,

Obsorgeerklärung beim Standesamt

Seit 1.2.2013 können die Eltern von unehelichen Kindern gemäß § 177 Abs 2 ABGB beim Standesamt bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Dies ist bis zur Volljährigkeit des Kindes möglich.

Als Bestätigung für die gemeinsame Obsorge erhält jeder Elternteil vom Standesamt eine Ausfertigung dieser Vereinbarung (Muster: siehe Beilage B).

Wird daher von einem Vater, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, unter Vorlage der Vereinbarung ein Reisepass beantragt, so genügt dies zum Nachweis der Obsorge.

Da die Obsorgeerklärung binnen 8 Wochen ab ihrer Begründung durch Erklärung eines Elternteils gegenüber dem Standesamt widerrufen werden kann (siehe Beilage C), wäre der Antragsteller zu befragen, ob die Obsorgeerklärung aufrecht besteht.

Die Vorlage einer Obsorgeerklärung und deren aufrechtes Bestehen wären wie folgt im IDR bei den Nachweisen (gesetzlicher Vertreter/Begründung der Vertretung) zu vermerken:

„Erklärung der gemeinsamen Obsorge gemäß § 177 Abs. 2 ABGB beim Standesamt xxx, Nr. xxx, vom xxx. Ich bestätige, dass diese gemeinsame Obsorge noch gültig ist.“

Die pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge nach § 177 Abs 3 ABGB erfolgt nach Vorlage einer Vereinbarung über die Betreuung mit der Obsorge durch die Eltern bei Gericht. Nach dieser Bestimmung können die Eltern zwar gemeinsam vor Gericht eine derartige Vereinbarung schließen, begnügt sich das Gericht jedoch mit der bloßen Vorlage einer solchen Vereinbarung oder nimmt es ein Protokoll nur mit einem Elternteil auf, bedarf eine derartige Vereinbarung der Eltern zu ihrer Wirksamkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung stellt einen rechtskräftigen Beschluss dar.

Scheidung

Gemäß § 179 Abs 1 ABGB bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht, sobald die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst wird. Hier gibt es keinen Obsorgebeschluss. Vorlage der Scheidungsurkunde reicht aus.

Nicht Strittige

Gemäß § 179 Abs 1 2ter Satz ABGB können Eltern jedoch vor Gericht (dh beide Eltern anwesend) eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird. Diese Vereinbarung kann entweder bereits zu Hause formlos angefertigt worden sein und wird vor Gericht nur noch zu Protokoll genommen oder die Vereinbarung wird erst vor Gericht geschlossen. Diese Vereinbarung weist keinerlei Formvorschriften und keinen Rechtskraftvermerk auf. Gemäß § 190 Abs 2 ABGB bedürfen die Bestimmung der Obsorge (§ 177 Abs 2) und vor Gericht geschlossene Vereinbarungen über die Obsorge zu ihrer Rechtswirksamkeit **keiner gerichtlichen Genehmigung**. Eine derartige Vereinbarung wäre durch die Passbehörden zu akzeptieren und

zum Akt zu nehmen. Mögliche Methode der Verifizierung bei begründeten Zweifeln wäre eine telefonische Nachfrage bzw. die Ausstellung einer Amtsbestätigung durch das Gericht.

Im Falle der Beantragung von Reisedokumenten für Minderjährige ist hier grundsätzlich **ein Obsorgeberechtigter** ausreichend. Ausnahme: Der andere Obsorgeberechtigte widerspricht der Ausstellung (bei der Behörde oder schriftlich) oder es ist eine anderslautende Gerichtsentscheidung (zB Ausreiseverbot) vorhanden.

Strittige

Im Falle einer strittigen Scheidung ist es in Österreich gängige Praxis der Gerichte, nur im Anlassfall (zB bei Beantragung des alleinigen Sorgerechts oder auf Wunsch beider Parteien) über die Obsorge abzusprechen. Dh idR sind weiterhin beide Elternteile mit der Obsorge betraut.

Vorgangsweise bei Vorliegen eines Scheidungsurteils ohne Obsorgevereinbarung:

- **Befragung des Antragstellers**
Obliegt die Obsorge weiterhin beiden Elternteilen, wäre dies auf der Niederschrift zu vermerken und durch Unterschrift der Partei zu bestätigen oder
- **Anruf bei Gericht**
Nachfrage, ob Obsorgeverfahren anhängig bzw. wenn nicht, ob gemeinsames Sorgerecht der Eltern vorliegt.

Wird im Anlassfall über die Obsorge gerichtlich entschieden, erfolgt diese Entscheidung in Beschlussform. Dieser Beschluss wird idR ohne Rechtskraftvermerk zugestellt, sofern nicht zugleich von den Streitparteien ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wird. Jedenfalls können die Elternteile bei Gericht bei jedem Beschluss einen Rechtskraftvermerk verlangen.

Kapitel 29 IDENTITÄTSFESTSTELLUNG

Physische Identitätsfeststellung

Gemäß § 1 PassG-DV hat der Passwerber zum Zwecke der Identitätsfeststellung, auch wenn er vertreten wird, vor der Passbehörde persönlich zu erscheinen – zur Ausnahme siehe unten die Anmerkung zu Abs 1a - und einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

Das persönliche Erscheinen zum Zwecke der Identitätsfeststellung gilt unabhängig vom Alter oder Gesundheitszustand.

Das Lichtbild muss den Passwerber zweifelsfrei erkennen lassen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist ein von einer Behörde ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis zum Nachweis der Identität.

Zu vergleichen ist der/die Antragsteller/In mit der Person, die auf dem übergebenen Lichtbild abgebildet ist, sowie mit der Person, die in dem allfällig vorgelegten Lichtbildausweis abgebildet ist.

Er muss alle wichtigen Personaldaten (zumindest Familienname/Nachname, Vorname, Geburtsdatum) und ein Lichtbild, das den Passwerber zweifelsfrei erkennen lässt, enthalten, um als Nachweis der Identität verwendet werden zu können (insbesondere Reisepass, Personal- bzw Identitätsausweis, Führerschein, Waffenpass). Nicht zu akzeptieren wären ua Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Gewerbeschein, Zeugnisse, Ausweise öffentlicher/privater Unternehmen (zB Fahrausweis der ÖBB), Mitgliedsausweise privater Vereine und amtliche Lichtbildausweise, die die Identität nicht mehr zweifelsfrei wiedergeben.

Verfügt der Passwerber über keinen dieser amtlichen Lichtbildausweise, so ist der Identitätsnachweis durch einen Identitätszeugen zu erbringen. Zu diesem Zweck muss sich der Identitätszeuge durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren und die Angaben zur Person des Passwerbers bestätigen.

Anforderungen an Identitätszeugen

Die PassG-DV enthält keine Altersgrenze. Aus Sicht des Referats III/3/a muss die Person zumindest 14 Jahre alt sein und sich mit einem amtl. Lichtbildausweis legitimieren. Es dürfen keine Zweifel bestehen, dass die Person die Identität auch tatsächlich bestätigen kann; es muss aber nicht zwangsläufig ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen.

Diese relativ strengen Anforderungen und das Erfordernis der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises haben das Ziel die Identität des Passwerbers unzweifelhaft feststellen zu können. Die Bestimmungen zur Akzeptanz eines Identitätszeugen sind grundsätzlich vorrangig nur für jene Fälle gedacht, in denen es sich um die Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige durch dessen Erziehungsberechtigte handelt. Liegt ein von dieser Fallkonstellation abweichender Fall vor, sind die Identität und die Angaben des Identitätszeugen genauestens zu prüfen. Gegebenenfalls ist auf die Konsequenz einer Falschaussage vor einer Behörde hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Identitätszeuge lediglich die Identität bestätigt, jedoch nicht die Staatsbürgerschaft. Im Falle der Bestätigung der Identität durch einen Identitätszeugen sind daher zusätzlich Personenstandsurkunden (das sind: Geburts-, Heirats- und Partnerschaftsurkunde) sowie der Staatsbürgerschaftsnachweis, sofern nicht im ZPR/ZPS verdatet, im Original beizubringen, die bei begründeten Zweifeln amtswegig zu überprüfen wären.

Die Beweislast zur Erbringung des Identitätsnachweises trägt der Passwerber (Mitwirkungspflicht). Die Passbehörde ist berechtigt, jegliche Dokumente zu verlangen, die zur Ausräumung begründeter Zweifel, geeignet erscheinen. Bedeutend ist, dass der vorgelegte Lichtbildausweis, eventuell vorhandene Lichtbilder von im IDR abgespeicherten Vordokumenten bzw. aus physischen Vorakten des Passwerbers, das Lichtbild des entsprechenden Staatsbürgerschaftsaktes (bei Einbürgerungen) und die erschienene beantragende Person übereinstimmen müssen. Im IDR können über die Auswahl eines Dokumentes aus der Dokumentenliste mit dem Button „Anzeige“, weiters mit dem Button „Anzeigen aller Lichtbilder“, alle Lichtbilder der beantragten Person untereinander angezeigt werden. Bei Zweifel an einer Übereinstimmung kann mit dem Passreferat III/3/a (bmi-iii-3-a@bmi.gv.at) Kontakt aufgenommen werden. Auch im Falle des Identitätsnachweises durch einen Identitätszeugen ist diese Vorgehensweise maßgeblich.

Bei der Ausstellung eines Notpasses gemäß § 4a PassG ist die Passbehörde vielfach nicht in der Lage, die Angaben des Antragsstellers mit derselben Genauigkeit wie bei der Ausstellung anderer Reisepässe zu überprüfen. Die Identität des Passwerbers muss hier lediglich mit der dem Anlassfall gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden. Daher kann ein Notpass nicht mit der gleichen Verlässlichkeit zum Identitätsnachweis herangezogen werden, wie ein amtlicher Lichtbildausweis.

Reisedokumente, deren Restgültigkeit von 5 Jahren überschritten ist, sind als Identitätsnachweis grundsätzlich noch verwendbar, sofern die Erkennbarkeit insbesondere des Lichtbildes und/oder sonstiger personenbezogener Daten noch einen zweifelsfreien Rückschluss auf die Identität der Person erlaubt.

Elektronische Identitätsfeststellung mittels bPK

Jeder in Österreich gemeldete Bürger ist durch eine Stammzahl aus dem ZMR eindeutig identifizierbar. Personen, die nicht im ZMR erfasst, können über eine Stammzahl im ErNP identifiziert werden.

Die Stammzahl wird nicht direkt verwendet. Durch ein kryptographisches Verfahren wird aus der Stammzahl für jeden Verwaltungsbereich eine eigene Kennzahl abgeleitet. Diese Kennzahl wird bPK genannt.

Aufgrund der bPK Ausstattung im IDR wurden die Applikationen

- ZMR – Zentrales Melderegister & Standarddokumentregister
- ZPR – Zentrales Personenstandsregister
- ZSR – Zentrales Staatsbürgerschaftsregister
- SZR – Stammzahlenregister
- ERnP – Ergänzungsregister natürlicher Personen (für Auslandsösterreicher und nicht Ö Staatsbürger)

integriert.

Um die Vorteile der bPK Ausstattung nutzen zu können, muss die Person eindeutig identifiziert werden.

Grundsätzlich ist die Übernahme der bPK zulässig, wenn die Person aus dem angefragten Register (z. B. ERnP, SZR, ZMR,) eindeutig identifizierbar ist. Ist die Person durch Angaben aus den Registern nicht eindeutig identifizierbar, sind weitere Informationen vom Bürger einzuholen (z. B. Adresse, ehemalige Adresse, frühere Namen echt.) um eine eindeutige Bereitstellung zu ermöglichen.

Ist die Person auch nach Bekanntwerden von weiteren Informationen nicht eindeutig mit der Person aus den Schnittstellen identifizierbar, ist die Bereitstellung zu unterlassen.

Status der letzten Anfrage - SZR, ZMR, ZPR, ZSR

- **Noch kein Abgleich durchgeführt oder keine Bereitstellung-Personendaten vorhanden**
Wird eine neue Person in IDR angelegt, ist nach dem Speichern der Personendaten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Geburtsort) ein Abgleich erforderlich. Durch Klick auf „Anfrage“ wird eine Anfrage in den Registern SZR, ZMR, ZPR, ZSR ausgewiesen.
- **KEINE Übereinstimmung der aktuellen IDR-Person und den Bereitstellung-Personendaten!**
Ein Abgleich mit den Registern SZR, ZMR, ZPR, ZSR ist durch Klick auf „Anfrage“ erforderlich, da die in IDR erfassten Daten nicht eindeutig mit den Personendaten der anzufragenden Registern identifiziert wurde. Durch Klick auf „Anfrage“ wird eine Anfrage in den Registern SZR, ZMR, ZPR, ZSR ausgewiesen.
- **Gespeicherte Personendaten der aktuellen IDR-Person entsprechen den Bereitstellung-Personendaten**
Ein erfolgreicher Abgleich mit den Registern SZR, ZMR, ZPR, ZSR wurde bereits durchgeführt und die Daten wurden in IDR übernommen. Die Anfrage kann jederzeit wiederholt werden.

Antrag durch Angehörige

Ein Antrag kann zwar prinzipiell durch eine vertretungsbefugte Person (Angehöriger mit Vollmacht) gestellt werden, ein persönliches Erscheinen des Antragstellers (künftiger Dokumenteninhaber) ist aber dennoch erforderlich.

Zu den Ausnahmen der persönlichen Erscheinungspflicht im Ausland § 1 Abs 1a PassG-DV siehe oben zu Kapitel 6 Reiseunfähigkeit/persönliche Vorsprache im Ausland nicht möglich

Kapitel 30 STAATSBÜRGERSCHAFT

Verdacht des Staatsbürgerschaftsverlustes

Die jeweilige Staatsbürgerschaftsbehörde im Inland wäre über den Verdacht des Verlusts zu informieren. Diese ist für die Feststellung eines allfälligen Staatsbürgerschaftsverlusts zuständig. Ist der Passantragssteller zum Zeitpunkt der Einleitung des Feststellungsverfahrens österreichischer Staatsbürger, ist ein beantragter

Reisepass mit dem Hinweis auf den allfälligen nachträglichen Entzug auszustellen.

Stellt die Staatsbürgerschaftsbehörde den Verlust schließlich rechtskräftig fest, wären alle gültigen Reisedokumente (RP, PA und RP weniger als 5 Jahre abgelaufen) dieser Person zu entziehen.

Gemäß § 15 Abs 4 iVm § 4 PassG idGF bedarf es keines Bescheides, wenn das Reisedokument der Behörde ohne Weiteres freiwillig zur Entwertung vorgelegt wird. Wenn das Reisedokument der Behörde nicht freiwillig vorgelegt wird, hat die Entziehung mittels Bescheides zu erfolgen. In diesem Entziehungsbescheid wäre die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß § 64 Abs 2 AVG – ausdrücklich formuliert innerhalb des Bescheidspruches – auszuschließen.

Aussetzung bei ex lege Staatsbürgerschaftsverlust gemäß § 27 Abs 1 StbG – neue Jud des VWG Wien
§ 38 AVG besagt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, dass die Behörde berechtigt ist das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Die neue Judikatur (Verwaltungsgericht Wien, VWG-103/048/4403/2020-2) besagt, dass die Wiederaufnahme eines Staatsbürgerschaftsverfahrens von einem ex-lege Staatsbürgerschaftsverlust gemäß § 27 Abs 1 zu unterscheiden ist. Im ersten Fall müssen in einem administrativen Ermittlungsverfahren die Erteilungsvoraussetzungen geklärt werden, widrigenfalls die Staatsbürgerschaft aberkannt wird, im zweiten, ist die Staatsbürgerschaft schon aus dem Gesetz erloschen. Somit hätte gegenwärtig die Beschwerdeführerin keine österreichische Staatsbürgerschaft mehr und damit auch nicht ein Recht auf Ausstellung des beantragten Reisedokuments.

Die Aussetzung wurde in **diesem** Fall vom VWG bestätigt.

Nachweis der Staatsbürgerschaft

Gemäß § 2 PassG-DV erfolgt ein erforderlicher Nachweis der Staatsbürgerschaft durch Vorlage eines der folgenden Dokumente des Passwerbers:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Staatsbürgerschaftliche Bestätigung gemäß § 43 StbG
- Reisepass, ausgenommen Notpass
- Personalausweis oder
- durch Einsicht in das Standarddokumentenregister.

Falls der Passwerber in den letzten 5 Jahren seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hatte, so hat die mit dem Passantrag befasste inländische Behörde gemäß § 2 Abs 2 PassG-DV eine **Nachfrage an die zuständige Vertretungsbehörde** zu richten, um festzustellen, ob ein Verlusttatbestand nach § 26 StbG, insbesondere nach Z 1, besteht.

Durch Streichung des § 2 Z 2 PassG-DV wurde der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft als Nachweis der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, da dieser im Falle des Verlustes nicht von der Behörde eingezogen wird (Verleihungsbescheid).

Treffer im ZPR/ZPS

Die Eintragung im ZPR/ZPS hat dieselbe Beweiskraft wie die vorgelegten Urkunden zum Nachweis der Staatsbürgerschaft. Ist die Staatsbürgerschaft im ZPR/ZPS vermerkt, ist die Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises **nicht** mehr erforderlich.

Kapitel 31 NOTPASS – DRUCKER

Hierfür wären Tintenstrahldrucker einzusetzen. Optimal wäre dokumentenechte Farbe. Keine Laserdrucker, da die Tinte aufgebrannt wird und wieder entfernt werden könnte. Nachdem der Vignettendruck ein pdf Druck ist, gibt es seitens des BRZ keine technischen Anforderungen.

Kapitel 32 ANFERTIGUNG KOPIE/AUSSTELLUNG BESTÄTIGUNG

Anfertigung Kopie Reisedokument durch Hotel

Ein gesetzliches Verbot eine Passkopie anzufertigen existiert nicht (außer der Tatbestand der Urkundenfälschung wäre erfüllt).

Fertigt ein Privater eine Kopie an, so wird diese Vorgangsweise im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen durchgeführt.

Auskünfte zu den für Private geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen könnte die Datenschutzbehörde geben (<https://www.dsb.gv.at/>).

Mitgabe einer Kopie der Datenseite eines rechtskräftig entzogenen RP

Der rechtskräftig entzogene Reisepass verbleibt gemäß § 9 PassG-DV bei der Behörde. Für die Mitgabe einer Kopie besteht keine Rechtsgrundlage, somit hat derjenige, dem der Pass entzogen wurde, keinen Rechtsanspruch darauf.

Bestätigung auf Reisepasskopie, dass Original entspricht

Als Grund für die gewünschte Bestätigung ("Die Kopie stimmt mit dem Original überein" samt Behördenstampiglie) auf der Passkopie geben die Bürger zB an, dass sie diese als Beilage zu Bewerbungsunterlagen für ein Auslandsstudium/Auslandssemester bzw. für eine Au-Pair-Stelle im Ausland benötigen. Diese Tätigkeit ist von Passbehörden auf Anfrage durchzuführen.

Kapitel 33 SKARTIERUNG

Physischer Akten

Nach dem derzeit in Geltung stehenden Passgesetz wurde festgestellt, dass dieses keine Regelung für die Skartierung physischer Akten enthält. Daher verweist das Referat III/3/a auf die im do. Organisationsbereich geltenden einschlägigen Regelungen.

Kapitel 34 BEGLAUBIGUNG

Österreichische öffentliche Urkunden haben in Österreich ohne weitere Formerfordernisse die Vermutung der Echtheit für sich und begründen vollen Beweis dessen, was darin amtlich verfügt oder erklärt oder von der Behörde oder Urkundsperson bezeugt wird (§ 310 Abs 1 und § 292 Abs 1 ZPO). Für ausländische Urkunden gilt diese Echtheits- und Richtigkeitsvermutung nicht, sie bedürfen daher grundsätzlich der Beglaubigung (§ 311 Abs 2 ZPO).

Gemäß § 293 Abs 2 ZPO genießen im Ausland errichtete Urkunden, welche am Ort ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind. Gemäß § 311 Abs 2 ZPO genügt zum Beweis der Echtheit einer solchen Urkunde, sofern nicht durch *besondere Bestimmungen* etwas anderes festgesetzt ist, die Beglaubigung durch die im jeweiligen Land örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde.

Besondere Bestimmungen

- **Beglaubigungsfreiheit**

Diese ausländischen Urkunden werden in jener Form, wie es die österreichische Rechtslage vorsieht, als echt anerkannt und sind für den Rechtsgebrauch ohne Einschränkung zugelassen. Meist handelt es sich hier um bilaterale Abkommen (zB Personenstandsurkunden im Rechtsverkehr zwischen Österreich und Deutschland).

Bilaterale Verträge zwischen Österreich und den in der Liste aufgezählten Ländern:

<http://fabsits.heimat.eu/bilaevz.htm>

Die Verordnung (EU) 2016/1911 vom 6.7.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 1024/2012 trat mit **16.02.2019** in Kraft. Dies bedeutet, dass alle **innerhalb** der **EU nach** diesem Datum ausgestellte öffentliche Urkunden von der Apostille oder Beglaubigung befreit sind.

- Haager Apostille

Sind sowohl der Ausstellerstaat der Urkunde als auch der Zielstaat, in dem die Urkunde verwendet werden soll, dem „Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung“ (BGBl. Nr. 27/1968) beigetreten und haben diese keinen Einspruch gegen den Beitritt des jeweils anderen Staates erhoben, müssen Urkunden von den dazu bestimmten Behörden des Ausstellerstaats mit einer „Apostille“ versehen werden, um im Zielstaat verwendet werden zu können. Falls die Apostille auf diesen Urkunden von der ausländischen Behörde nicht angebracht wurde, muss die Apostille über Amtshilfe der im jeweiligen Land örtlich zuständigen Vertretungsbehörden nachträglich eingeholt werden.

Unter folgenden Links sind die relevanten weiterführenden Informationen zu finden:

Homepage inkl. sämtlicher Informationen: <http://fabsits.heimat.eu>

Haager Beglaubigungsübereinkommen: <http://fabsits.heimat.eu/haag.htm> oder <http://www.hcch.net>

Jene Länder, welche dem Haager Beglaubigungsabkommen bereits beigetreten sind:

<http://fabsits.heimat.eu/haaglaen.htm>

- Liegt weder Beglaubigungsfreiheit noch Haager Übereinkommen vor ist eine Diplomatische Beglaubigung notwendig. Im Rechtsverkehr mit jenen Ländern, wo das Haager Übereinkommen nicht angewandt wird und auch kein sonstiges Abkommen die Erleichterung im Beglaubigungswesen ermöglicht, muss eine ausländische Urkunde für die Verwendung in Österreich durch die im jeweiligen Land örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde überbeglaubigt sein.

Fehlt eine notwendige Beglaubigung hat die Behörde der Partei die Nachreichung mittels eines Verbesserungsauftrages iSd § 13 Abs 3 AVG unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung, dh die Zurückweisung des Antrags nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten angemessenen Frist, aufzutragen.

Liegt die notwendige Beglaubigung vor, sind ausländische Urkunden gemäß § 293 Abs 2 ZPO in Österreich als öffentliche Urkunden anzusehen und entfalten daher auch deren Beweiskraft (formal). Bei sachlich begründeten Bedenken gegen eine inhaltliche Richtigkeit (materiell), besteht die Pflicht der Behörde zu weiteren amtswegigen Ermittlungen zur Findung der materiellen Wahrheit.

Die Beglaubigung von Urkunden bestimmter Staaten kann vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgesetzt werden, wenn keine zuverlässige Überprüfung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Urkunden gewährleistet werden kann. In diesem Fall darf die jeweils zuständige österreichische Vertretungsbehörde Urkunden eines solchen Staats nicht beglaubigen. Staaten, für welche derzeit die Beglaubigung ausgesetzt wurde: Afghanistan, Äquatorialguinea, Burundi, Irak, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo – Demokratische Republik (Kinshasa), Korea – Demokratische Volksrepublik, Myanmar, Somalia, Sudan (Khartum), Südsudan, Tschad.

Kapitel 35 VERFAHRENSABLAUF

Entscheidungsfrist

Gemäß § 7 PassG idgF wird mit der Beantragung eines Reisepasses ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, das entweder mit der Ausstellung eines Reisepasses oder mit der Erlassung eines Bescheides abzuschließen ist. Die Passbehörden haben gemäß § 17 PassG idgF über den Antrag auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses ohne unnötigen Aufschub binnen 3 Monaten zu entscheiden. Vor dem Ablauf der 3 Monate ist ein Abschluss des Verfahrens bzw. eine Aussetzung unbedingt erforderlich. Ein Liegenlassen könnte eine Säumnisbeschwerde nach sich ziehen.

Passantrag unvollständig

Wird ein Passantrag nur unvollständig eingebracht (formale und/oder inhaltliche Mängel), ist seitens der Passbehörde ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 zweiter Satz AVG 1991 idgF

- unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist sowie
- unter dem Hinweis einer Zurückweisung bei Nichterfüllung

zu erteilen.

Erfolgt innerhalb der Frist keine Behebung der Mängel, so ist der mangelhafte Passantrag mittels Bescheides zurückzuweisen. Erfolgt eine Behebung, gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Beschwerdefrist

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) ist die Beschwerde von der Partei binnen vier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine gesetzliche Frist, die gemäß § 33 Abs 4 AVG 1991 idgF, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden kann. Jedoch besagt § 61 Abs 3 AVG 1991 idgF, wenn in einem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben ist, gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht.

Mandatsbescheid/Vorstellung

Bei Gefahr im Verzug kann ein Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs 1 AVG 1991 idgF erlassen werden. Die Rechtsmittelbelehrung ist in § 57 Abs 2 AVG 1991 idgF („Vorstellung“) zu finden.

Weiters hat infolge der Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs 3 die Behörde nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Der neue Bescheid ersetzt in Folge das angefochtene Mandat, und kann mit dem dagegen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Beschwerde an LVwG/BVwG) angefochten werden.

Rechtsmittelbelehrung im Bescheid

Die Rechtsmittelbelehrung hat, da mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I Nr. 51/2012) der administrative Instanzenzug abgeschafft und eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde, nun jeweils für In- und Ausland wie folgt zu lauten:

Inland

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft xxx einzubringen (xxxxxx, Fax: xxxxx, Email: xxxxx). Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine mündliche oder telefonische Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt € 30,- (inkl. Beilagen). Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu bezahlende Pauschalgebühr beträgt € 15,-.

Der Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Die Gebührenschuld für die Beschwerde entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe (Beschwerde).

Ausland

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht [.....] zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung bei der Österreichischen Botschaft xxxxxxxx, Adresse: xxxxxxxx einzubringen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Beschwerde hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Der Beschwerde sind sämtliche von Ihnen im Verfahren vor der österreichischen Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

Auf § 15 Abs. 5 KGG 1992 wird hingewiesen, wonach die Bearbeitung einer Beschwerde, die nach § 12 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz –VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland als belangter Behörde einzubringen ist, und deren Weiterleitung an ein Verwaltungsgericht die Bezahlung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Gebühren zur Voraussetzung haben.

Hinweis für die Entrichtung der Beschwerdegebühr: Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 200,-Euro zu entrichten. Die Gebühr ist gemäß § 12 KGG 1992 entweder durch Barzahlung bei dieser Botschaft oder mittels Überweisung auf das Konto des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres bei der BAWAG-PSK, IBAN: AT770100000005010002, BIC-Code: BUNDATWW, Bundes-BLZ: 01000 unter Anführung 1) des Wortes „Konsulargebühr“, 2) der Botschaft und 3) der Geschäftszahl des Ablehnungsbescheides zu entrichten. Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die Passbehörde hat sodann die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu übermitteln.

Kapitel 36 STRAFRECHTLICH RELEVANTE TATEN IM AUSLAND

Begründung inländischer Gerichtsbarkeit

Gemäß § 65 Abs 1 Z 1 StGB gelten für andere als die in den §§ 63 und 64 bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die österreichischen Strafgesetze, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt. Somit ist eine Anzeige an jede österreichische Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht möglich. Am geeignetsten ist eine Anzeige, dh eine konkrete Darstellung des relevanten Sachverhalts an die BPD Wien, da es in Österreich keinen Tatort gibt (Sachverhaltsbericht; bpdw.wien@polizei.gv.at).

Kapitel 37 LEBENS-/IDENTITÄTSBESTÄTIGUNG (nur im Ausland)

Ungeachtet der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres geübten Praxis der Ausstellung einer "Identitätsbestätigung" hat weder das Referat III/3/a noch eine Passbehörde mangels Rechtsgrundlage diesbezüglich Einsicht in das EKIS zu nehmen.

Sollte jedoch ein Reisepass für bestimmte Anlassfälle iSd § 4a PassG 1992 idgF beantragt werden, wird das Vorliegen von Passversagungsgründen selbstverständlich geprüft.

Kapitel 38 OBDACHLOS/UNSTET/KEIN HWS

Grundsätzlich ist jene Adresse einzutragen, die der Passwerber angibt. Das kann insbesondere die Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a MeldeG sein. Alternativ wäre einzutragen: „Wohnsitzqualität: keine“ (entspricht der ZMR Auskunft). „Unstet“ oder „obdachlos“ ist zu vermeiden.

Kapitel 39 ERMÄCHTIGUNG AN GEMEINDE

Die Gemeinde ist keine Passbehörde im Sinne des § 16 PassG 1992 idgF. Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 PassG 1992 idgF obliegen Amtshandlungen im Zusammenhang mit gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im „Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“ dem Bürgermeister.

Aufgrund Bürgerservicegedankens haben einige Bezirksverwaltungsbehörden (nicht alle) gemäß § 16 Abs 3 PassG 1992 idgF einige (nicht alle) Gemeinden ihres Sprengels mit deren Zustimmung - ausgenommen der Gemeinde des Sitzes der Behörde – durch Verordnung ermächtigt, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung

des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses beim Bürgermeister eingebracht werden können.

Diese Ermächtigungen können in unterschiedlichem Ausmaß erteilt bzw. jederzeit auch widerrufen werden. Daher verweist https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass/1.html bei dem Eintrag „Im Folgenden finden sich – nach Bundesländern gegliedert – Links zu Listen jener Gemeinden, die Reisepassanträge entgegennehmen.“ auf die ermächtigten Gemeinden.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung eines Passes im Wege einer Gemeinde längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Kapitel 40 TECHNISCHE PROBLEME IM BEZUG AUF IDR

Bitte senden Sie das technische Problem mit einer detaillierten Beschreibung und Screenshots an das Postfach des Bundesrechenzentrums (post.idr@brz.gv.at).

Kapitel 41 IDENTITÄTSAUSWEIS

Da die Ausstellung eines Identitätsausweises über IDR mit Kosten sowie dem Erfordernis einer ständigen Wartung verbunden wäre, wurde beschlossen, von einer Aufnahme abzusehen. Das Kosten-Nutzenverhältnis ist nicht ausgewogen. Zudem hat jedes Land eine eigene Lösung.

Kapitel 42 ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Eine vertretene Person soll trotz Stellvertretung so weit wie möglich über ihre Angelegenheiten selbst bestimmen können. Auch wenn eine erwachsene Person eine Vertretungsperson hat, wird ihre Geschäftsfähigkeit grundsätzlich nicht automatisch eingeschränkt. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch ohne Zustimmung ihrer Vertretungsperson weiter gültig Verträge abschließen. Für die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit genügt eine laienhafte Beurteilung.

Dies führt in der täglichen Praxis zu der Erleichterung, dass hinsichtlich einer vorliegenden Erwachsenenstellvertretung keinerlei Nachweise erbracht werden müssen bzw. auch kein Stellvertreter bei der Antragsstellung persönlich erscheinen muss, da eine entscheidungsfähige vertretene Person trotz Stellvertretung selbstbestimmt bleibt und somit selbst ihren Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments stellen kann.

In den wenigen Fällen, in denen eine Entscheidungsfähigkeit verneint werden muss, da diese aus körperlichen und/oder geistigen Umständen nicht gegeben ist, gibt es 4 Arten der Stellvertretung zu unterscheiden:

Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung und gerichtliche Erwachsenenvertretung.

In diesen Fällen hat der/die Erwachsenenvertreter/in oder eine von ihm/ihr bevollmächtigte Person zusätzlich bei der Antragsstellung **anwesend** zu sein und seine/ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Der **Nachweis der Vertretungsbefugnis** für den erforderlichen Wirkungsbereich ist durch einen Auszug aus dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) oder im Fall der gerichtlichen Erwachsenenvertretung durch den gerichtlichen Bestellungsbeschluss zu erbringen.

Vorsorgevollmacht

Vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst wirksam wird, wenn die betreffende Person nicht mehr entscheidungsfähig ist. Für die Errichtung ist eine volle Entscheidungsfähigkeit Voraussetzung. Vertretungsbefugnis entsteht mit Eintragung der Wirksamkeit in das ÖZVV.

Kann allgemein formuliert sein zB Vertretung vor allen Verwaltungsbehörden oder Vertretung vor allen Behörden.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Soll Alternative zur Vorsorgevollmacht für alle Personen sein, die nicht rechtzeitig Vorsorge treffen. Auch hier sucht sich die betroffene Person selbst eine oder mehrere nahestehende Person/en aus, die sie bei diesen Angelegenheiten vertreten können. Hier liegt eine geminderte Entscheidungsfähigkeit vor. Ist mit Eintragung im ÖZVV wirksam.

Kann allgemein formuliert sein zB Vertretung vor (Verwaltungs-)Behörden oder genau formuliert sein zB Wohnortänderung und damit in Verbindung stehende Verfügungen sowie Vertretung vor der dafür zuständigen Behörde; Vertretung vor der Melde/Passbehörde.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann. Ist mit Eintragung im ÖZVV wirksam. Besteht grundsätzlich 3 Jahre. Kann durch erneute Eintragung lückenlos verlängert werden.

Muss genau, wie im Gesetz dargelegt, formuliert sein. Auf dem Auszug aus dem ÖZVV ist ersichtlich, welche Ziffern von der Vertretungsbefugnis umfasst sind (diese sind angekreuzt). Die Vertretung vor Melde- und Passbehörden ist von Z 1 erfasst.

→ siehe hierzu § 269 ABGB

§ 269.

(1) Die Vertretungsbefugnisse können folgende Bereiche betreffen:

1. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
3. Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten,
4. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs,
5. Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen,
6. Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen,
7. Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten sowie
8. Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften.

(2) Vom Wirkungsbereich der in Abs. 1 Z 3 bis 8 geregelten Angelegenheiten ist immer auch die Vertretung vor Gericht und die Befugnis mitumfasst, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person insoweit zu verfügen, als diese zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Ist letztes Mittel, wenn nicht einmal mehr geminderte Entscheidungsfähigkeit für eine selbstgewählte Vertretung vorliegt und die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt. Die Frage, ob und in welchem Umfang jemand einen/eine Erwachsenenvertreter/in benötigt, wird in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Ist mit Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses wirksam.

Wirkungsbereich ergibt sich aus Bestellungsbeschluss. Dort sind die Angelegenheiten, für die der/die Vertreter/in zuständig ist, genau angeführt.

Konkrete Formulierung, dh die einzelnen Angelegenheiten müssten ausformuliert dargelegt sein zB Vertretung vor der Pass-/Meldebehörde.

Weitere Informationen

Unter der folgenden Seite verfügbar:

<https://www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz>

Informationsbroschüren können über das Kontaktformular zur Auflage bei der do. Behörde bestellt werden.

<https://www.justiz.gv.at/home/home/buergerservice/erwachsenenschutz/informationsbroschueren~41.de.html>

Kapitel 43 Foto Erfassung für e-card im IDR

Seit 01.01.2020 ist bei der Ausstellung von e-cards für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Lichtbild anzubringen. Bis 31. Dezember 2023 sind alle e-cards, auf denen noch kein Lichtbild ist, auszutauschen.

Grundsätzlich werden die Lichtbilder aus vorhandenen Registern (zB IDR, FSR, Fremdenregister) verwendet. Sofern in keinem Register ein Lichtbild vorhanden ist, ist für die e-card gesondert ein Lichtbild beizubringen.

Die Lichtbilderfassung für die e-card erfolgt im IDR durch die Dienststellen der Sozialversicherung, die LPD und das BFA. Die Erfassung erfolgt nach denselben Kriterien wie die Pass-/Personalausweisausstellung.

Kapitel 44 bPK

siehe hierzu das IDR Handbuch